

Schlußbericht

des Untersuchungsausschusses

**betreffend einzelne Steuerfälle in Bayern
(Drs. 12/13534)**

Inhaltsverzeichnis

Verfahrensablauf

- 1. Untersuchungsauftrag 2
- 2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses 6
- 3. Mitarbeiter und Beauftragte 6
- 4. Sitzungen 6
- 5. Beweiserhebung 7
- 5.1 Akten, Unterlagen, schriftliche Auskünfte 7
- 5.2 Zeugen 8
- 5.3 Besonderheiten bei der Ladung bzw. Vernehmung von Zeugen 12
- 5.3.1 Einvernahme des Zeugen Dr. Johannes Zwick 12
- 5.3.2 Ladung von Herrn Dr. Eduard Zwick zur Zeugeneinvernahme 13
- 5.4 Geheimhaltungsfragen 14
- 5.5 Beweisanträge 15

Materieller Teil:

Zu den Fragen des Untersuchungsauftrages

**Fragenkomplex I. und II:
Steuerschulden der Dres. Zwick und Verhalten der Finanzbehörden, Mitwirkung des ORH 15**

- I. Die Steuerschuld 15**
 - 1. Der Zeitraum bis zum Wegzug im Jahr 1982 15
 - 2. Der Zeitraum nach dem Wegzug 15
- II. Die Gesamtbereinigung der Steuerschuld am 28.11.1990 16**

- 1. Rechtliche Bewertung 16
- 2. Wirtschaftliche Bewertung 17
- 3. Zur Rolle des ORH 19

III. Das Zustandekommen der Gesamtbereinigung 20

- 1. Einfluß der politischen Spitze? 20
- 2. Forderung des Dr. Zwick an Gerold Tandler 21
- 3. Haben Ministerpräsident Strauß oder die Staatskanzlei zugunsten der Dres. Zwick Einfluß ausgeübt? 21

Fragenkomplex III:

Geschäftsverbindungen zwischen den Eheleuten Tandler und den Steuerschuldnern Dres. Zwick . . . 22
(Fragen 10 und 12 werden unter III a behandelt)

- 1. Bearbeitung von Angelegenheiten der Dres. Zwick durch Behörden der inneren Verwaltung in der Amtszeit Gerold Tanders als Innenminister 22
- 2. Beteiligung G. Tanders an der Bavaria Internat GmbH & Co Vermietungs- und Verpachtungs-KG 22
 - a) Zeitpunkt der Beteiligung 22
 - b) Zulässigkeit der Gewinnverteilungsabrede 22
- 3. Pfändung des Anteils Dr. E. Zwicks an der Bavaria-KG 23
- 4. Aufhebung der Pfändung des Anteils Dr. E. Zwicks an der Bavaria-KG 23
 - a) Die Beteiligten 23
 - b) Ein Nichtbeteiligter 23
 - c) Gründe für die Aufhebung 23
 - d) Die erneute Pfändung 23
- 5. Weitere Einzelfragen 23

Fragenkomplex III a:

Übernahme der Bavaria-Hotelfachschule durch die Eheleute Ries 24
(einschließlich Fragen III 10 und 12)

- 1. Sachverhalt 24
- 2. Einholung eines Gutachtens über den Wert einer Beteiligung 24

3.	Zur Frage einer Abgabe an die Staatsanwaltschaft	25
4.	Zur Behandlung der Anträge auf öffentl. Förderung	26
Fragenkomplex IV:		
Verhalten der Justiz		
I. Erstes Ermittlungsverfahren gegen Dr. Zwick		
1.	Verlauf	27
2.	Haben Politiker zugunsten von Dr. Eduard Zwick Einfluß auf das Verfahren genommen?	28
II. Vorgänge im Zusammenhang mit der Zeitung „Bayernkurier“		
1.	Zu dem Verfahren gegen Dr. Eduard Zwick	29
2.	Zu dem Verfahren gegen Mitarbeiter des Bayernkurier	30
III. Zweites Ermittlungsverfahren gegen Dr. Zwick		
1.	Verlauf	30
2.	Haben Politiker zugunsten von Dr. Zwick auf das Verfahren Einfluß genommen	31
	a) Generell	31
	b) Die Berichte der Staatsanwaltschaft, ihre Häufigkeit und ihre Zulässigkeit	31
	aa) Zur Häufigkeit	31
	bb) Zur Zulässigkeit von Berichten an den Ministerpräsidenten unter dem Gesichtspunkt des Ressortprinzips	32
	cc) Zur Zulässigkeit von Berichten an den Ministerpräsidenten unter dem Gesichtspunkt des Steuergeheimnisses	32
	c) Wichtige Einzelvorgänge	32
	aa) Der „freundschaftliche Rat“ von Franz Josef Strauß an Dr. Zwick im Brief vom 29. April 1986	32
	bb) Die Randnotizen von Franz Josef Strauß in den Akten der Staatskanzlei	32
	cc) Die Vormerkung von Dr. Mittendorfer vom 22. Oktober 1987	33
	dd) Wurde Dr. Johannes Zwick vorab über eine Durchsuchung bei ihm im Oktober 1986 informiert?	34
Minderheitenbericht		35

Verfahrensablauf

I. Untersuchungsauftrag

Der Bayerische Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.1993 auf Antrag der Abgeordneten Dr. Schmid Albert, König und Fraktion der SPD (Drs. 12/13234) gemäß Art. 25 Bayerische Verfassung, Art. 1 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) den Untersuchungsausschuß eingesetzt und wie folgt beschlossen:

Die ARD-Fernsehsendung „Report Baden-Baden“ vom 04. Oktober 1993 und die Süddeutsche Zeitung vom 05. Oktober 1993 berichten von Geschäftsverbindungen zwischen dem früheren Bayerischen Staatsminister Gerold Tandler und Dr. Eduard Zwick.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen (Finanzministerium) schlug Steuerschulden des Dr. Zwick in Höhe von mehr als 70 Millionen DM nieder, wobei die mehr als zweijährige Bearbeitung des Vorgangs überwiegend in die Amtszeit des früheren Finanzministers Tandler fiel. Die Niederschlagung ist dem Steuerschuldner schriftlich mitgeteilt worden. Der zu dieser Zeit amtierende Bayerische Finanzminister Dr. von Waldenfels und Bundesfinanzminister Dr. Waigel sind hierüber angeblich nicht unterrichtet worden.

Des weiteren haben Medien über angebliche „Steuergeschenke“ an den Münchner Großmarktbetreiber Hurler berichtet.

Zur Klärung dieser Vorgänge wird ein Untersuchungsausschuß mit folgenden Fragen eingesetzt:

Fragenkomplex I:

Steuerschulden der Dres. Zwick und Verhalten der Finanzbehörden

1. Wie konnten derartig hohe Steuerschulden entstehen und über Jahre hinweg auflaufen, ohne daß die Steuerschuldner wenigstens Teilbeträge bezahlen mußten?
2. Welche Maßnahmen ergriffen die Finanzbehörden – Finanzämter, Oberfinanzdirektion, Finanzministerium – um die Ansprüche gegen die Steuerschuldner zu sichern?
Wann ist gegebenenfalls welche Maßnahme erfolgt?
3. Welche Beitreibungsmaßnahmen haben die Finanzbehörden – Finanzämter, Oberfinanzdirektion, Finanzministerium – unternommen?
4. Haben Kontakte – gegebenenfalls welche – bezüglich der Steuerschulden der Dres. Zwick mit den Finanzämtern Passau, Griesbach und Burghausen und/oder der OFD und/oder dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen durch die Steuerschuldner Zwick, und/oder durch Familienmitglieder und/oder durch ihre Anwälte und/oder Steuerberater und/oder durch Politiker stattgefunden und wer sind gegebenenfalls die Personen, die daran beteiligt waren?
5. Welche Kontakte zwischen den Steuerschuldern bzw. ihren Vertretern und der politischen Spitze des Finanz-

- ministeriums waren Finanzminister von Waldenfels bekannt, als er im Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen (Haushaltsausschuß) ausführte, ihm lägen keinerlei Hinweise vor, „daß auf den Bereich der Niederschlagung im einzelnen die politische Spitze des Hauses Einfluß genommen hätte“ und daß die Kontakte der Rechtsvertreter der Familie Zwick „in der Anfangszeit immer auf der Verwaltungsebene, nicht auf der Ebene der politischen Spitze stattgefunden“ hätten (Protokoll, Sitzung Haushaltsausschuß vom 19. Oktober 1993, S. 21)?
6. Welche Teilniederschlagungen haben wann stattgefunden?
 7. Wann und durch wen hat Finanzminister von Waldenfels von der Steuerniederschlagung erfahren? Gab es diesbezüglich eine Zusage?
 8. Lagen die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Niederschlagung nach § 261 Abgabenordnung (AO) und für die Anwendung der Abschnitte 14 bis 17 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Vollstreckung nach der Abgabenordnung“ vor?
 9. Was haben die Finanzbehörden – Finanzämter, Oberfinanzdirektion, Finanzministerium – zur Unterbrechung der Verjährung veranlaßt und waren zum Zeitpunkt einer eventuellen Verjährungsunterbrechung nach dem 28. November 1990 schon alle Punkte des Schreibens des Finanzministeriums vom 28. November 1990 erfüllt?
 10. Warum wurde entgegen Ziffer 14 der Vollstreckungsanweisung, die festlegt, daß eine Niederschlagung dem Steuerschuldner nicht mitgeteilt werden soll, die Niederschlagung den Steuerschuldnern mitgeteilt?
 11. Wurde entgegen Ziffer 14 der Vollstreckungsanweisung, nicht zum Ausdruck gebracht, daß die Niederschlagung nicht die Wirkung einer Stundung oder eines Erlasses hat? Falls nein, warum nicht?
 12. Wie hoch ist zwischenzeitlich die Steuerschuld incl. sämtlicher bis zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses aufgelaufener Säumniszuschläge?
 13. Verpflichtete sich das Finanzministerium, auf die Festsetzung einer evtl. Schenkungssteuer bezüglich der Aktienverteilung zwischen den Eheleuten Dres. Zwick zu verzichten? Falls ja, warum?
 14. Verpflichtete sich das Finanzministerium, Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der Anteile der Klinikum Johannesbad GmbH, Kurmittelbad Johannesbad GmbH und Therme Dr. E. und A. Zwick GmbH, außer Betracht zu lassen? Falls ja, warum?
 15. Verpflichtete sich das Finanzministerium, den Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an der Bavaria Internat GmbH & Co Vermietungs- und Verpachtungs-KG in Höhe von angeblich 1.304.488,00 DM außer Ansatz zu lassen? Falls ja, warum?
 16. Verpflichtete sich das Finanzministerium, keine einkommensteuerlichen Folgen aus der Auflösung der Firmen Z-Air Luftfahrzeug GmbH Dawa ya Zaire, Kinshasa zu ziehen? Falls ja, warum?
 17. Verpflichtete sich das Finanzministerium, daß für die niedergeschlagenen Steuerrückstände der Eheleute Zwick künftige Erben nicht in Anspruch genommen werden? Falls ja, warum?
 18. Gab es für die zuständigen bayerischen Finanzbehörden Anhaltspunkte dafür, daß es sich beim Erwerb der Fitilec-GmbH durch die Gefit-AG um einen Teil eines Strohmanngeschäftes handelte?

War die Höhe des Kaufpreises ein solcher Anhaltspunkt? Wie hoch war der Kaufpreis?
 19. Hat das Bundesministerium der Finanzen und/oder das Bundesamt für Finanzen sich wegen der Veräußerung mit den bayerischen Finanzbehörden – Finanzämtern, Oberfinanzdirektion, Finanzministerium – in Verbindung gesetzt, gegebenenfalls wann?
 20. Was wurde von den Finanzbehörden – Finanzämtern, Oberfinanzdirektion, Finanzministerium – unternommen, um zu überprüfen, ob hinter den luxemburgischen Gesellschaften und/oder Gesellschaftern der Fitilec GmbH Mitglieder der Familie Zwick standen?
 21. Besaß der Steuerschuldner Zwick in Frankreich ein Grundstück? Wurde dieses übertragen? Hat die Finanzverwaltung gegebenenfalls versucht, Zugriff darauf zu nehmen, z.B. im Wege der Anfechtung (vgl. Protokoll Sitzung Haushaltsausschuß vom 19. Oktober 1993, S. 20)?
 22. Wurden von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten der Finanzbehörden – Finanzämter, Oberfinanzdirektion, Finanzministerium – in diesem Fall disziplinarische Maßnahmen wegen unrichtiger Sachbehandlung erwogen? Falls ja, gegen wen, welche und mit welchem Ergebnis?
 23. Welche Voraussetzungen (Protokoll des Haushaltsausschusses vom 19. Oktober 1993, S. 36) lagen vor, die Finanzminister von Waldenfels veranlaßten, die Niederschlagung zu widerrufen, und seit wann liegen diese Voraussetzungen vor; seit wann sind sie Finanzminister von Waldenfels bekannt, und seit wann sind sie Beamten der Finanzbehörden – Finanzämter, Oberfinanzdirektion, Finanzministerium – bekannt?
 24. Weshalb ist Minister von Waldenfels schon nach den ersten Berichten über den Fall in der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 19. Oktober 1993 zu der – noch in derselben Sitzung eingeschränkten – Aussage gelangt, daß für ihn „der Steuerschuldner Zwick ein Steuerkrimineller“ bzw. „mutmaßlicher“ Steuerkrimineller war (S. 13 und 46 des Protokolls dieser Sitzung)?

Aus welchen Gründen hat Ministerialrat Dr. Miehler mit diesem Steuerschuldner eine Niederschlagungsvereinbarung, die nach seiner Meinung „auch Erlaßmomente“

(S. 43 Protokoll des Haushaltsausschusses vom 19. Oktober 1993) beinhaltet, ausgehandelt?

25. Haben die tatsächlichen Voraussetzungen eines Erlasses bei dem Steuerschuldner vorgelegen?

Ist insbesondere festgestellt worden, ob die Einziehung nach der wirtschaftlichen Lage des Steuerschuldners unbillig erscheint und ob Erlaßwürdigkeit vorliegt?

26. Wurden Beamte, die für den Fall zuständig waren, während der Bearbeitungszeit bei den Finanzbehörden – Finanzämtern, Oberfinanzdirektion, Finanzministerium – versetzt oder umgesetzt, so daß sie nicht mehr mit dem Fall befaßt waren?

Gibt es Anhaltspunkte dafür, daß dies mit dem Ziel erfolgte, deren Zuständigkeit für den Steuerfall Zwick zu beenden?

27. Aus welchen Steuerarten setzt sich die Steuerschuld zusammen und wie hoch ist der jeweilige Anteil des Bundes?

Fragenkomplex II: Mitwirkung des ORH

1. Wann und durch wen hat der ORH jeweils von welcher Niederschlagung erfahren?

Wann wurde der ORH von der sogenannten Niederschlagung vom 28.11.1990 unterrichtet?

2. Trifft es zu, – wie die Süddeutsche Zeitung vom 08.10.1993 behauptet –, daß der ORH der Meinung war, es handele sich bei der mitgeteilten Niederschlagung vom 28.11.1990 um „einen Steuerverzicht und Steuererlaß“ und hat der ORH dies dem Finanzministerium mitgeteilt?

Ggf. in welcher Form?

Hat der ORH Vorschläge entgegengesetzt, ggf. welche, und wie haben die Steuerbehörden argumentiert?

Wann hat der ORH die Niederschlagung als „verkappeten Steuererlaß“ bezeichnet?

3. Wurde die Führung des Finanzministeriums (Ministerialdirektor – Staatssekretär – Minister) von der Auffassung des ORH unterrichtet?

4. Trifft es zu, – wie die Süddeutsche Zeitung vom 08.10.1993 behauptet –, daß der ORH erst im nachhinein erfahren habe, daß die Steuerschuld mit Schreiben vom 28. November 1990 tatsächlich niedergeschlagen und damit gegen die Bayerische Haushaltsordnung verstoßen worden sei?

5. Ist es Aufgabe des ORH den Vollzug einer Maßnahme, gegen die er „Bedenken angemeldet“ hat (so Finanzminister von Waldenfels in der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 19.10.1993, Protokoll S. 24) zu verhindern und welche Möglichkeiten hat er ggf. hierzu?

6. Hat der ORH den Schriftwechsel eingestellt, ggf. warum?

7. Hat der ORH die Maßnahmen der Finanzbehörden gegnügt?

Fragenkomplex III:

Geschäftsverbindungen zwischen den Eheleuten Tandler und den Steuerschuldnern Dres. Zwick

1. War während der Zeit, in der Gerold Tandler Innenminister war, das Innenministerium oder eine ihm nachgeordnete Behörde mit Angelegenheiten der Dres. Zwick (z.B. baurechtlichen, wasserrechtlichen, gesundheitsrechtlichen oder sonstigen) befaßt? Hat ggf. der damalige Innenminister Tandler hierüber Gespräche mit zuständigen Sachbearbeitern oder deren Vorgesetzten geführt oder sich über den Sachstand berichten lassen?

2. Wann wurde eine Pfändungsverfügung des Firmenanteils von Dr. Eduard Zwick an der Bavaria Internat GmbH & Co Vermietungs- und Verpachtungs-KG erlassen?

3. Wann und auf wessen Anordnung ist die Pfändungsverfügung des Firmenanteils von Dr. Eduard Zwick an der Bavaria Internat GmbH & Co Vermietungs- und Verpachtungs-KG aufgehoben worden?

4. Haben Politiker, die Eheleute Tandler, die Dres. Zwick und/oder jeweilige Vertreter Gespräche mit den zuständigen Finanzbehörden – Finanzämtern, Oberfinanzdirektion, Finanzministerium – bezüglich der Aufhebung der Pfändungsverfügung geführt und ggf. wer, wann und wie oft und mit welchem Ergebnis?

5. Ab wann war den Finanzbehörden – Finanzämtern, Oberfinanzdirektion, Finanzministerium – bekannt, daß Gerold Tandler mit Eduard Zwick die Bavaria Internat GmbH & Co Vermietungs- und Verpachtungs-KG gegründet hatte?

6. Wurde der KG-Anteil Zwicks gepfändet? Falls nein, warum nicht?

Falls ja, wurde die Pfändungsverfügung später aufgehoben?

Falls ja, warum?

Wie hoch war die Verschuldung von Zwicks KG-Anteil? Stand dem ein höherer Gegenwert an Grund und Gebäuden gegenüber?

7. Hat der Verkaufserlös der Liegenschaften exakt den Belastungen, die auf dem Grundstück lagen, entsprochen oder hat er den Verbindlichkeiten der Bavaria Internat GmbH & Co Vermietungs- und Verpachtungs-KG entsprochen?

8. Wurden negative Kapitalkonten der KG steuerlich anerkannt?

9. Wie waren die Verluste in den jeweiligen Bilanzen verteilt worden? Trifft es zu, daß Verluste immer nur auf dem Kapitalkonto des Dr. Zwick bilanziert wurden?

10. Hält oder hielt Herr Ries Anteile an Unternehmen Tandler als Treuhänder?

11. Trifft es zu, wie Gerold Tandler gegenüber der SZ im Artikel vom 7.10.1993 behauptet, daß Gerold Tandler von „Anfang an“ in der KG Kommanditist war oder ist er erst am 22. Juni 1984 – nach Vorliegen des Haftbefehls gegen Eduard Zwick – Kommanditist geworden und wann wurde Gerold Tandler Kommanditist und wann wurde sein KG-Anteil entrichtet?
12. Wurde der von Herrn Ries zu entrichtende Kaufpreis durch eine Bürgschaft der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung oder eine ihr angegliederte Einrichtung abgesichert oder war die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung oder eine ihr angegliederte Einrichtung beim Verkauf der Liegenschaften in anderer Weise (Bürgschaft o.ä.) finanziell engagiert?

Fragenkomplex IV:

Verhalten der Justiz

1. Hat die Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung u.ä. gegen die Dres. Zwick eingeleitet und, wenn ja, wurden diese Ermittlungsverfahren eingestellt und, wenn ja, wann und warum?
2. Wurde das Ermittlungsverfahren wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit eingestellt und wie wurde ggf. überprüft, ob ein Verfahrenshindernis der Verhandlungsunfähigkeit besteht und fortbesteht und wo und wann hat ggf. eine Untersuchung durch einen Amtsarzt stattgefunden?
3. Bestand vom 9. Dezember 1983 bis 1987 ein Haftbefehl gegen Eduard Zwick, und aus welchem Grunde wurde er ggf. wann und von wem aufgehoben?
4. Wurde überprüft, ob ein Ermittlungsverfahren und ein Haftbefehl gegenüber Frau Zwick geboten und möglich war?
5. Haben Politiker Gespräche, z.B. mit zuständigen Amtsträgern, über die in den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 angesprochenen Sachverhalte geführt und ggf. wer, wann, wo, wie oft und mit wem?
6. Trifft es zu, daß die Staatskanzlei nach Eröffnung des Ermittlungsverfahrens Erkundigungen bei der Staatsanwaltschaft Landshut einholte, ggf. wer, warum und wann?

Wurde hierbei die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens erörtert?

Fragenkomplex V:

Steuerschuldner Hurler

1. Trifft es zu, daß im Jahre 1982 mit dem Steuerschuldner Hurler vereinbart wurde, daß mit Zahlung von 40,4 Millionen DM alle Einkommen- und Körperschaftsteuerschulden zusätzlich aller Säumnisansprüche der letzten Jahre erledigt seien?
2. Genügte der Steuerschuldner seiner Buchführungspflicht? Gab er seit 1969 die vorgeschriebenen Steuerklärungen ab? War er unter den gegebenen Umständen

erlaßwürdig? Liegt ein „faktischer Erlaß“ von Steuerschulden vor?

3. War den Steuerbehörden aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der Jahresumsatz von 1978–1982 bekannt? Wie hoch lag der Umsatz?
4. War den Steuerbehörden bekannt, daß bei vergleichbaren Großmärkten die jährliche Umsatzrendite angeblich bei 3 – 4 % lag und liegt?
5. Haben Kontakte bezüglich der Steuerschulden mit den zuständigen Finanzämtern, und/oder der OFD und/oder dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen durch den Steuerschuldner und/oder durch Familienmitglieder und/oder durch seine Anwälte und/oder durch Politiker stattgefunden und wer sind ggf. die Personen, die daran beteiligt waren?
6. War der ORH über die steuerliche Behandlung informiert?
7. War das Bundesministerium der Finanzen über die steuerliche Behandlung informiert?
8. Wurden von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten der Finanzbehörden – Finanzämter, Oberfinanzdirektion, Finanzministerium – in diesem Fall disziplinarische Maßnahmen wegen unrichtiger Sachbehandlung erwo-gen? Falls ja, gegen wen, welche und mit welchem Ergebnis?

Am 24.02.1994 erweiterte der Bayerische Landtag auf Antrag der Abgeordneten Dr. Schmid Albert, König, Wahnschaffe und Fraktion der SPD (Drs. 12/14128) den Untersuchungsauftrag durch Beschluß wie folgt:

Fragenkomplex III a:

Übernahme der Bavaria Hotelfachschule durch die Eheleute Ries

1. Haben Gespräche anläßlich des Erwerbes der Liegenschaften der Bavaria Hotelfachschule durch die Familie Ries im Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr stattgefunden?

Ggf., wer waren die Teilnehmer und um welche Sachverhalte ging es?

2. Wurden Vermerke über diese Gespräche sowie Subventions- und Bürgschaftsanträge der Familie Ries angefertigt und ggf. wann welche?
3. Würden in dem Förderantrag des Konrad Ries subventionserhebliche Tatsachen verschwiegen? Falls ja, welche Maßnahmen wurden daraufhin seitens der Sachbearbeiter vorgeschlagen?
4. Gab es Vermerke, in denen die Weitergabe der Tatsachen an die zuständige Staatsanwaltschaft vorgeschlagen wurde?
5. Wie häufig wurde im Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bzw. den nachgeordneten Behörden beim Verdacht auf Subventionsbetrug in den Jahren 1980 bis

1986 und in den Jahren 1987 bis 1993 jeweils ein Gutachten eingeholt, um zu klären, ob eine Weitergabe an die Staatsanwaltschaft gem. Art. 1 Bayerisches Subventionengesetz (BaySubvG), § 6 Subventionengesetz (SubvG) erfolgen muß?

6. Ist es üblich, daß bei Subventionsentscheidungen Staatssekretär und Staatsminister eingeschaltet werden?
7. Wurden später weitere Vermerke über diesen Vorgang (Frage 2) angefertigt?

Wurde ggf. ein Vermerk für Staatsminister Dr. Wiesheu angefertigt und enthält dieser ggf. den Hinweis, daß Staatssekretär Dr. von Waldenfels entschieden habe, die Staatsanwaltschaft nicht einzuschalten?

8. Kam das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zu der Erkenntnis, daß die Eheleute Ries in doppelter Hinsicht den objektiven Tatbestand des § 264 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt haben?

Falls ja, welche Finanzierungs- oder sonstigen Hilfen wurden daraufhin seitens des Staates oder sonstiger Stellen gewährt und welche nicht?

9. Hat das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes verneint?

Falls ja, aus welchen Gründen war dies ohne Ermittlungen mit den der Staatsanwaltschaft hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln, wie Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen, Zeugenvernehmungen, ggf. auch durch einen Richter, möglich?

2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Bayerische Landtag hat gemäß Art. 4 UAG folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestellt:

Mitglieder	Stellvertreter
CSU	
Dr. Paul Wilhelm	Nikolaus Asenbeck
Josef Miller	Adolf Dingelreiter
Eugen Freiherr von Redwitz	Heinz Donhauser
Erwin Stein	Dr. Martin Haushofer
Otto Zeitler	Eberhard Rotter
SPD	
Carmen König	Günter Wirth
Joachim Wahnschaffe	Hans-Werner Loew
DIE GRÜNEN	
Emma Kellner	Hans-Günter Schramm
F.D.P.	
Dr. Gerhard Zech	Gisela Bock

Mit Beschluß des Bayerischen Landtags vom 27.04.1994 (Drs. 12/15633) wurde anstelle des Abgeordneten Hans-Werner Loew der Abgeordnete Otto Schuhmann als stellvertretendes Mitglied in den Untersuchungsausschuß gewählt. Anstelle des zwischenzeitlich verstorbenen Abgeordneten Dr. Martin Haushofer wurde der Abgeordnete Jakob Mittermeier mit Beschluß des Landtags vom 15.06.1994 (Drs. 12/16003) zum stellvertretenden Mitglied gewählt.

Als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses wurde von der Vollversammlung gemäß Art. 3 UAG der Abgeordnete Dr. Paul Wilhelm, als stellvertretende Vorsitzende die Abgeordnete Carmen König bestellt.

3. Mitarbeiter und Beauftragte

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuß das Referat A IV – Juristischer Ausschußdienst – des Landtagsamtes (Leitung: Ministerialrat Dr. Reinhard Gremer, Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Klaus Brandhuber) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom Stenographischen Dienst erstellt.

Als Beauftragte im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil:

- a) für das Bayerische Staatsministerium der Finanzen:
Herr Oberregierungsrat Dr. Roland Jüptner
Stellvertreter: Herr Ministerialrat Dr. Michael Wolf
- b) für das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr:
Herr Ministerialrat Karl Schwelling
- c) für die Bayerische Staatskanzlei
Herr Ministerialrat Wolfgang Klug

An den Arbeiten des Untersuchungsausschusses waren ferner folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Ausschuß vertretenen Fraktionen beteiligt:

- a) Herr Rainer Fläxl für die CSU-Fraktion
- b) Frau Beate Büttner für die SPD-Fraktion
- c) Frau Silvia Dassler und Frau Jacqueline Hesel für die Fraktion DIE GRÜNEN und
- d) Herr Ulrich Walter für die F.D.P.-Fraktion

4. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß (UA) führte seine Beratungen und Untersuchungen in 27 Sitzungen durch, und zwar am 01.12.1993, 08.12.1993, 25.01.1994, 26.01.1994, 08.02.1994, 09.02.1994, 22.02.1994, 23.02.1994, 01.03.1994, 02.03.1994, 08.03.1994, 15.03.1994, 16.03.1994, 12.04.1994, 13.04.1994, 19.04.1994, 20.04.1994, 27.04.1994, 03.05.1994, 04.05.1994, 09.05.1994, 10.05.1994, 11.05.1994, 17.05.1994, 18.05.1994, 08.06.1994 und 06.07.1994.

Die Beweisaufnahme wurde in der Sitzung am 08.06.1994 geschlossen. Der Untersuchungsausschuß kam dabei einvernehmlich zu dem Ergebnis, daß aus Zeitgründen eine Beweisaufnahme zum Komplex V des Untersuchungsauftrages

nicht mehr durchgeführt werden konnte. Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 06.07.1994 beschlossen.

Die Verfahrensberatungen wurden entsprechend Art. 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Beweiserhebungen fanden in größtmöglichem Umfang in öffentlicher Sitzung statt. Zu einem gewissen Teil mußten sie in geheimer Sitzung durchgeführt werden, soweit dies im Hinblick auf die Wahrung der Geheimhaltungspflicht bei Vorgängen, die dem Steuergeheimnis unterlagen oder sonst private Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betrafen, geboten war. Die Protokolle über diese Sitzungen wurden insoweit ebenfalls der Geheimhaltung unterworfen.

5. Beweiserhebung

5.1 Akten, Unterlagen, schriftliche Auskünfte

Der Untersuchungsausschuß verlangte mit Beschlüssen vom 01.12.1993, 08.12.1993, 23.02.1994, 08.03.1994 und 13.04.1994 die Vorlage von Akten und Unterlagen wie folgt:

Beschluß vom 01.12.1993:

- „1. Die Staatsregierung wird gebeten, die Akten entsprechend der Zusammenstellung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 01.12.1993 unter Benennung der Auswahlkriterien unverzüglich dem Ausschuß vorzulegen.

Der Ausschuß geht davon aus, daß diese Akten zu einem wesentlichen Teil bis 15.12.1993 dem Ausschuß zugeleitet werden können.

2. Ferner wird das Bayerische Staatsministerium der Justiz gebeten, die in der bayerischen Justiz vorhandenen Akten ebenfalls unter Benennung der Auswahlkriterien dem Ausschuß vorzulegen.“

Beschluß vom 08.12.1993:

- „2. Beigezogen werden die im Rahmen des Untersuchungsauftrages einschlägigen Akten der Finanzverwaltung unter der Bezeichnung „Luftfahrtunternehmen Zwick“ und der Oberfinanzdirektion München. Bezüglich der Geheimhaltung dieser Akten gilt Nr. 3 des Beschlusses vom 01.12.1993.

Die Steuerakten betreffend den Steuerfall Zwick sind dem Ausschuß beginnend für Steuern ab dem Veranlagungsjahr 1971 vorzulegen; dies gilt auch für die Akten, die mit Beschluß vom 01.12.1993 unter Nummer 1 angefordert worden sind.

3. Sollten sich aus dem Studium der Akten Erkenntnisse darüber ergeben, daß Akten für den Zeitraum vor dem Veranlagungsjahr 1971 einschlägig im Sinn des Untersuchungsauftrages sind, wird das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, gegebenenfalls auf Anforderung, gebeten, die betreffenden Akten dem Ausschuß zuzuleiten.
4. Beigezogen werden die bei der Bayerischen Staatskanzlei zum Steuerfall Zwick vorhandenen Akten.“

Beschluß vom 23.02.1994:

- „3. Die Staatsregierung wird gebeten, die sich auf den Komplex III a des Untersuchungsauftrages beziehenden Akten des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr und der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vorzulegen. Desgleichen wird gebeten, die Namen der mit den Vorgängen befaßten Beamten zu benennen unter Darstellung des beruflichen Werdegangs der Beamten.“

Beschluß vom 08.03.1994:

- „II. Im Rahmen des Komplexes III 1 des Untersuchungsauftrages werden die Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und der Regierung von Niederbayern bzw. in Niederbayern situierter nachgeordneter Behörden beigezogen, die Dr. Zwick zu bau-, wasser- und gesundheitsrechtlichen Fragen zu der Zeit, in der Herr Staatsminister a.D. Gerold Tandler Bayerischer Staatsminister des Innern war, veranlaßt hat.

- III. Im Rahmen von Komplex I des Untersuchungsauftrages werden beigezogen

- a) die hausinternen Vermerke des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sitzung am 12.01.1988 und
- b) die hierzu übermittelte Bankvorlage.“

Beschluß vom 13.04.1994:

„Die Staatsregierung wird gebeten, zu den gemäß Ziffer II des Beschlusses vom 08.03.1994 im Rahmen des Komplexes III Nr. 1 des Untersuchungsauftrages beigezogenen Akten eine Aktenliste in der Form zu erstellen, daß für jeden Akt eine Kurzzusammenfassung angefertigt wird.“

In Vollzug dieser Beschlüsse wurden dem Untersuchungsausschuß insgesamt 192 Bände Akten der nachfolgend bezeichneten Behörden wie folgt zugeleitet:

- 13 Bände Akten der Bayerischen Staatskanzlei
- 12 Bände Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
- 7 Bände Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
- 4 Bände Akten des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr
- 2 Bände Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
- 1 Band Unterlagen der Obersten Baubehörde
- 3 Bände Akten des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht München
- 10 Bände Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut

- 12 Bände Akten der Oberfinanzdirektion München
- 64 Bände Akten des Finanzamts Passau – Außenstelle Griesbach
 - 4 Bände Akten des Finanzamts Eggenfelden
 - 5 Bände Akten des Finanzamts Burghausen
- 22 Bände Akten des Finanzamts München III
 - 6 Bände Akten der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung bzw. der KGG-Hotel
 - 9 Bände Akten der Regierung von Niederbayern
- 10 Bände Akten des Landratsamtes Passau
 - 1 Band Akten des Staatlichen Gesundheitsamtes Passau
 - 4 Bände Akten des Wasserwirtschaftsamtes Passau
 - 2 Bände Auflistungen über Akten und mögliche Ansprechpartner der Regierung von Niederbayern, dem Landratsamt Passau und des Wasserwirtschaftsamtes Passau
 - 1 Band Unterlagen des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft

Sämtliche Akten und Unterlagen wurden gemäß Art. 19 Abs. 2 UAG in den Untersuchungsausschuß eingeführt.

5.2 Zeugen

Aufgrund der Beweisbeschlüsse vom 08.12.1993, 26.01.1994, 08.02.1994, 22.02.1994, 23.02.1994, 01.03.1994, 08.03.1994, 15.03.1994, 16.03.1994, 12.04.1994, 19.04.1994, 27.04.1994, 03.05.1994, 04.05.1994, 10.05.1994 und 17.05.1994 hat der Untersuchungsausschuß 72 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage und – soweit erforderlich – unter Hinweis auf eventuelle Auskunftsverweigerungsrechte und Aussagebeschränkungen als Zeugen vernommen. Soweit für die als Zeugen vernommenen früheren oder jetzigen Mitglieder der bayerischen Staatsregierung oder die Beamten oder sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor.

Die Aussagegenehmigungen für frühere oder jetzige Beamte des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen waren mit folgendem Hinweis versehen:

„Es wird darauf hingewiesen, daß die Verantwortlichkeit zur Wahrung der im übrigen strafrechtlich geschützten Geheimnisse durch diese Aussagegenehmigung nicht berührt wird. So unterliegen die Verhältnisse anderer, die in einem Besteuerungsverfahren bekannt geworden sind, dem Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 1 der Abgabenordnung). Eine Verletzung des Steuergeheimnisses wird gemäß § 355 des Strafgesetzbuches geahndet. Wenn der Untersuchungsausschuß während der Vernehmung über die genannten Verhältnisse die Öffentlichkeit ausschließt und die Geheimhaltung der aus ihrer Aussage insoweit erlangten Kenntnisse beschließt, ist bei sinnemäßiger Anwendung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 2 B v E 11, 15/83 – amtliche Ent-

scheidungssammlung Bd. 67, S. 100 ff. – eine Offenbarung zulässig.“

Die Aussagegenehmigungen für Beamte aus dem Bereich der Oberfinanzdirektion München einschließlich der ihr nachgeordneten Behörden sowie für einen früheren Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut waren mit vergleichbaren Hinweisen versehen. In den Aussagegenehmigungen für frühere oder jetzige Beamte der Bayerischen Staatskanzlei und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr wurde allgemein auf die Vorschriften zum Steuergeheimnis hingewiesen.

Die Aussagegenehmigung für einen Beamten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs war mit folgendem Hinweis versehen:

„Durch diese Aussagegenehmigung wird die Verantwortlichkeit zur Wahrung des Steuergeheimnisses nicht berührt. Eine Offenbarung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnissen ist in sinnemäßiger Anwendung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17.07.1984 (BVerfGE 67, 100) nur dann zulässig, wenn der Untersuchungsausschuß „Steuerfälle“ die Öffentlichkeit ausschließt, die Sitzung als geheim erklärt, die Geheimhaltung der aus ihrer Aussage insoweit erlangten Kenntnisse beschließt (vgl. auch Art. 9 Abs. 2 UAG) und diese Beschlüsse vor der Aussage durchführt. Entsprechend diesem Urteil ist eine Aussage ferner dann nicht möglich, wenn sie

- gegen den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt oder
- für die Betroffenen unzumutbar ist.

Ferner ist das Beratungsgeheimnis nach Art. 10 RHG zu wahren.“

Im einzelnen wurden die Zeugen wie folgt einvernommen:

Steueramtmann Edmund Appoltshauer Finanzamt Landshut zu Komplex IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	08.06.1994
Steueramtmann Gerhard Bachmeier Finanzamt Landshut zu Komplex IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	08.06.1994
Dr. Klaus Bauer ehemals Leiter der Rechtsabteilung im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zu Komplex III Nr. 12 und III a des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 03.05.1994	17.05.1994
Regierungsdirektor Dr. Kurt Bechtold ehemals Hilfsreferent im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zu Komplex III Nr. 12 und III a des	27.04.1994

Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.03.1994		Staatsminister Dr. Gebhard Glück zu Komplex I Nr. 4 und III Nr. 4 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	10.05.1994
Ministerialrat Dr. Otto Beierl Leiter des Ministerbüros im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen zu Komplex I Ziffern 18 bis 20, 23 und 24 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 12.04.1994	27.04.1994	Ltd. Oberstaatsanwalt a.D. Dr. Helmuth Gössl ehemals Behördenleiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut zu Komplex IV Nrn. 1, 5 und 6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 03.05.1994	18.05.1994
Ministerialdirektor a.D. Dr. Karl Bengl Bayerisches Staatsministerium der Justiz zu Komplex IV Nrn. 1, 5 und 6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	10.05.1994	Ltd. Ministerialrat Helmut Gropper ehemals Leiter des Ministerbüros im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen zu Komplex I Nr. 7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 12.04.1994	03.05.1994
Steueramtsrat Rudolf Beranek Finanzamt Landshut zu Komplex IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	08.06.1994	Präsident des AG München Otto Heindl ehemals ständiger Vertreter des Generalstaats- anwalts bei dem Oberlandesgericht München zu Komplex IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 10.05.1994	18.05.1994
Regierungsdirektor Dr. Werner Bischofberger ehemals Sachgebietsleiter im Finanzamt München V zu Komplex I Nrn. 1 bis 4, 21 und 26 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 22.02.1994	02.03.1994	Ministerialdirektor Wolfgang Held Bayerisches Staatsministerium der Justiz zu Komplex IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 10.05.1994	17.05.1994
Werner Datzmann Vorsteher des Finanzamts Weilheim, ehemals Hilfsreferent im Vollstreckungsreferat der Oberfinanzdirektion München zu Komplex I Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26 und 27 des Untersuchs- auftrages gemäß Beschluß des UA vom 26.01.1994	09.02.1994	Staatsminister a.D. Dr. Karl Hillermeier zu Komplex IV Nrn. 1, 5 und 6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	04.05.1994
Ministerialdirigent Walter Ehring Leiter der Abteilung Wirtschaftsförderung im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zu Komplex III a Nrn. 1, 3, 6, 8 und 9 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	12.04.1994	Lorenz Hirsch ehemals Vorstandsmitglied der Johannesbad-AG zu Komplex I Nrn. 18 und 20 sowie III Nrn. 4 bis 9 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	03.05.1994
Dipl.-Kfm. Ernst Englmeier ehemals Abteilungsleiter bei der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zu Komplex III Nr. 12 und III a des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 16.03.1994	09.05.1994	Ministerialdirektor a.D. Gustav Hübner ehemals Leiter der Steuerabteilung im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen zu Komplex I des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 26.01.1994	22.02.1994
Ministerialdirigent a.D. Richard van Ginkel ehemals Generalstaatsanwalt beim Oberlandes- gericht München zu Komplex IV Nrn. 1, 2, 5 und 6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	20.04.1994	Präsident des Landgerichts Chemnitz Peter Ignée ehemals Oberstaatsanwalt beim Generalstaats- anwalt bei dem Oberlandesgericht München zu Komplex IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 10.05.1994	18.05.1994
		Ltd. Regierungsdirektor Dr. Rudolf Jäger Vorsteher des Finanzamts Passau zu Ziffern I 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 12, 21, 23 und 25 des Untersuchungsauftrages sowie zu Komplex I (ergänzende Fragen) und III Nrn. 3 bis 6 des Untersuchungsauftrages	25.01.1994 11.05.1994

gemäß Beschlüsse des UA vom 08.12.1993 und 08.03.1994		Abteilungsleiter Peter Krug ehemals Gruppenleiter für Vollstreckungs- sachen bei der Oberfinanzdirektion München zu Komplex I Nrn. 1 bis 5, 18 bis 21, 23 und 26 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1994	02.03.1994
Ministerialdirektor a.D. Hanns-Martin Jepsen Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zu Komplex III a Nrn. 1, 3, 6, 8 und 9 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	15.03.1994	Staatsminister a.D. Dr. h.c. August R. Lang zu Komplex IV Nrn. 1 bis 6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	03.05.1994
Dr. Gerhard Joos ehemals Ministerialdirigent und Leiter der Haushaltsabteilung im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen zu Komplex I Nrn. 18 und 20 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	27.04.1994	Ltd. Ministerialrat Hartmut Langhorst ehemals Referent für Wirtschaftsförderung im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zu Komplex III a Nrn. 1, 3, 6, 8 und 9 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	15.03.1994
Dr. Helmuth Jungbauer ehemals persönlicher Referent von Staatssekretär Dr. von Waldenfels im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zu Komplex III a 1 bis 4 und 8 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 19.04.1994	10.05.1994	Regierungsdirektor Josef Lohrer ehemals Hilfsreferent für Abgabenordnung im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen zu Komplex I des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1994	01.03.1994
Ministerialdirektor a.D. Dr. Rainer Keßler ehemals Leiter bzw. Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei zu Komplex III Nr. 12, III a und IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 12.04.1994	11.05.1994	Ltd. Ministerialrat Dieter Loos Prüfungsgebietsleiter „Steuern“ beim Bayerischen Obersten Rechnungshof zu Komplex II des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 01.03.1994	16.03.1994
Ministerialdirigent Hans-Werner Klotz ehemals persönlicher Referent von Staatsminister Dr. Stoiber in der Bayerischen Staatskanzlei zu Komplex IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 19.04.1994	27.04.1994	Oberamtsrat Bernhard Mayer Sachbearbeiter des für Stundung, Erlaß, Voll- streckung u.a. zuständigen Referats bei der Oberfinanzdirektion München zu Komplex I Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26 und 27 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1994	01.03.1994
Staatssekretär Dr. Wilhelm Knittel ehemals Amtschef des Bayerischen Staats- ministeriums der Justiz zu Komplex IV Nrn. 1, 5 und 6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	20.04.1994	Ministerialdirigent Dr. Elmar Mayer ehemals Referent der Strafrechtsabteilung im Bayerischen Staatsministerium der Justiz zu Komplex IV Nrn. 1 bis 6 des Untersuchsungs- auftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	16.03.1994
Ministerialdirigent a.D. Dr. Walter Kratzer ehemals Abteilungsleiter des Prüfungsgebiets „Steuern“ beim Bayerischen Obersten Rechnungshof zu Komplex II des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 22.02.1994	04.05.1994	Steueramtmann Hans Josef Meier Finanzamt Deggendorf zu Komplex IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	08.06.1994
Steueramtsrat Hubert Krempf Finanzamt Landshut zu Komplex IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	08.06.1994	Ministerialdirigent Michael Meisenberg ehemals Referent der Strafrechtsabteilung im Bayerischen Staatsministerium der Justiz zu Komplex IV Nrn. 1 bis 6 des Untersuchsungs- auftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	15.03.1994

Regierungsdirektor Christian Meister Vorsteher des Finanzamtes Grafenau, ehemals Leiter der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts Passau zu Komplex I Nrn. 22 und 26 und IV Nrn. 1 und 5 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	12.04.1994	zu Komplex III Nr. 12 und III a des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 12.04.1994	
Steueramtmann Johann Menauer Finanzamt Dingolfing zu Komplex IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	08.06.1994	Steueramtmann Wolfgang Schwarz Finanzamt Landshut zu Komplex IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	19.04.1994 08.06.1994
Ministerialdirigent Dr. Kurt Miehler ehemals Vollstreckungsreferent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen Ziffer I des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.12.1993 und zu Komplex I (ergänzende Fragen) III Nrn. 3 bis 9 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	25.01.1994 08.02.1994 23.02.1994 11.05.1994	Regierungsdirektor Dr. Joachim Selbach ehemals Leiter des Finanzamts Passau – Außenstelle Griesbach zu Ziffern I 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 21, 23, 25 und 27 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.12.1993	26.01.1994
Ministerialrat Dr. Heinz Mittendorfer Bayerische Staatskanzlei zu Komplex IV Nrn. 1, 5 und 6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	10.05.1994	Dr. Walter Spaeth Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofs zu Komplex II des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 23.02.1994	02.03.1994
Richter am Amtsgericht Jakob Nagl ehemals Staatsanwalt bei dem Landgericht Landshut zu Komplex IV Nrn. 1 bis 6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	03.05.1994	Regierungsrat Rudolf Stärzl Sachbearbeiter im Referat Stundung, Erlaß, Vollstreckung u.a. im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen zu Komplex I des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 26.01.1994	22.02.1994
Oberamtsrat Gerald Neumayer ehemals Steuerfahndungsprüfer beim Finanzamt Landshut zu Komplex I Nrn. 22 und 26 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	11.05.1994	Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber zu Komplex I Nr. 4 und IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 19.04.1994	11.05.1994
Ministerialdirektor a.D. Dr. Wolfgang Piller ehemals persönlicher Referent und Leiter des Büros des Ministerpräsidenten zu Komplex I des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 23.02.1994	27.04.1994	Ministerpräsident a.D. Dr. h.c. Max Streibl zu Komplex I des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 23.02.1994	12.04.1994
Konrad Ries zu Komplex III Nrn. 7, 10 und 12 und III a Nr. 1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	13.04.1994	Staatsminister a.D. Gerold Tandler zu Komplex I Nrn. 1, 4, 13 bis 19, III Nrn. 1, 5, 7, 9 bis 11 und III a Nr. 1 und zu Komplex III Nr. 4 sowie zu Komplex III Nr. 12 und III a des Untersuchungsauftrages gemäß den Beschlüssen des UA vom 08.03.1994, 12.04.1994 und 04.05.1994	19.04.1994 11.05.1994
Ministerialrat Winfried Schauer Bayerisches Staatsministerium der Finanzen zu Komplex I des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1994	01.03.1994 16.03.1994	Ltd. Regierungsdirektor Dieter Tewes ehemals Vollstreckungsreferent bei der Oberfinanzdirektion München zu Komplex I Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26 und 27 des Untersuchungs- auftrages gemäß Beschluß des UA vom 26.01.1994	09.02.1994
Rolf-Jürgen Scheubner ehemals Stellenleiter bei der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung	27.04.1994		

Steuerberater Georg Thurnreiter zu Komplex I des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1994	27.04.1994	Steueramtmann Georg Wimmer Finanzamt Landshut zu Komplex IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	08.06.1994
Bundesrichter Dr. Joachim von Ungern-Sternberg ehemals Referent der Strafrechtsabteilung im Bayerischen Staatsministerium der Justiz zu Komplex IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.05.1994	11.05.1994	Oberamtsrat Wolfgang Wünschmann Finanzamt Landshut zu Komplex IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	08.06.1994
Landtagspräsident Dr. Wilhelm Vorndran ehemals Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium der Justiz zu Komplex IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.05.1994	18.05.1994	Staatssekretär Dr. Franz Christoph Zeitler ehemals Referatsleiter für Steuergesetzgebung/ Steuerpolitik im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen zu Komplex I Nr. 4 und IV Nr. 5 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.03.1994	11.05.1994
Staatsminister Dr. Georg Freiherr von Waldenfels zu Komplex I Nrn. 5, 7, 23 und 24 und III a Nrn. 1 bis 4 und 8 des Untersuchungsauftrages und zu Komplex III Nr. 12, ergänzend zu den im Komplex III a des Untersuchungsauftrages gemäß den Beschlüssen des UA vom 08.03.1994 und 04.05.1994	19.04.1994 10.05.1994	Regierungsdirektor Manfred Ziga Vorsteher des Finanzamts Eggenfelden, ehemals Leiter des Finanzamts Passau – Außenstelle Griesbach zu Komplex I Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26 und 27 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 26.01.1994	22.02.1994
Ministerialdirektor Dr. Georg Waltner ehemals Büroleiter von Staatsminister a.D. Tandler im Bayerischen Staats- ministerium des Innern zu Komplex III Nr. 1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.03.1994	18.05.1994	Dr. Johannes Zwick zu Komplex I Nrn. 4, 13 bis 18 und 20 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 16.03.1994	27.04.1994
Rechtsanwalt Wolfgang J. Wannemacher zu Komplex I Nrn. 4, 13 bis 18 und 20 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 27.04.1994	17.05.1994	Die Zeugeneinvernahmen fanden überwiegend in öffentlicher Sitzung statt. Die Einvernahme der Zeugen Dr. Miehler, Selbach, Datzmann, Tewes, Lohrer, Schauer, Krug, Dr. Bischofberger, Dr. Jäger, Appoltshauer und Bachmaier mußte zur Wahrung des Steuergeheimnisses teilweise in geheimer Sitzung durchgeführt werden. Der Zeuge Lorenz Hirsch wurde in Beisein seines Rechtsbeistandes Rechtsanwalt Arm, Landshut, der Zeuge Dr. Johannes Zwick in Beisein seiner Rechtsbeistände Prof. Dr. Walter Löwe, Unterhaching, und Rechtsanwalt Dr. Jörg Heberer, München, vernommen. Sämtliche Zeugen blieben unbeeidigt.	
Professor Dr. Josef Weindl ehemals Staatsanwalt beim Landgericht Landshut zu Komplex IV Nrn. 1, 5 und 6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	03.05.1994		
Ministerialrat Rainer Weithmann Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, ehemals Vertreter des Referatsleiters Ltd. Ministerialrat Hartmut Langhorst zu Komplex III a Nrn. 1, 3, 6 bis 9 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.03.1994	12.04.1994		
Steueramtsrat Karl Wiesenberger Finanzamt Landshut zu Komplex IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.05.1994	08.06.1994		

5.3 Besonderheiten bei der Ladung bzw. Vernehmung von Zeugen

5.3.1 Einvernahme des Zeugen Dr. Johannes Zwick

Aufgrund des Beschlusses des Untersuchungsausschusses vom 16.03.1994 wurde Herr Dr. Johannes Zwick, der sich im Zeitpunkt der Zeugeneinvernahme in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Landshut befand, mit Schreiben des Landtagsamtes vom 22.03.1994 zum festgelegten Termin am 20.04.1994 geladen; das Ladungsschreiben wurde Herrn Dr. Johannes Zwick ausweislich der Empfangsbestätigung am 24.03.1994 in der Justizvollzugsanstalt Landshut ausgehändigt.

Der zuständige Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Landshut stimmte mit Beschluß vom 05.04.1994 der Ausführung

des Untersuchungsgefangenen Dr. Zwick zu dessen Einvernahme als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß am 20.04.1994 in Begleitung von zwei Beamten der Polizeiinspektion Landshut gemäß Nr. 41 Abs. 2 Untersuchungsvollzugsordnung (UVollzO) zu.

Mit Telefax vom 19.04.1994 teilte der anwaltliche Vertreter von Herrn Dr. Zwick, Herr Rechtsanwalt Dr. Jörg Heberer aus München, mit, daß sein Mandant erkrankt und daher vernehmungsunfähig sei. Eine nähere Darstellung der Art der Erkrankung wurde nicht gegeben. Herr Dr. Zwick wurde daraufhin vom Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Landshut Herrn Dr. med. Außmann untersucht. Dieser kam zu dem Ergebnis, daß aus medizinischer Sicht Herr Dr. Zwick voll vernehmungsfähig sei und lediglich unter einer Befindlichkeitsstörung, sprich Unpäßlichkeit leide. Gegen den Einzeltransport zum Termin am 20.04.1994 wurden keine Bedenken erhoben. Der Zeuge Dr. Zwick wurde über diesen Befund informiert.

Am 20.04.1994 verweigerte Herr Dr. Zwick dennoch die Ausführung zu diesem Termin und erschien nicht zur Zeugeneinvernahme. Der Untersuchungsausschuß kam aufgrund der vorliegenden ärztlichen Untersuchung zu dem Ergebnis, daß das Ausbleiben des Zeugen nicht hinreichend entschuldigt ist.

Der Untersuchungsausschuß faßte daher folgenden Beschluß:

- „1. Gegen den Zeugen Dr. Johannes Zwick wird ein Ordnungsgeld von 1000 DM gemäß Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Verfassung, Art. 11 Abs. 1 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags i.V.m. § 51 StPO festgesetzt.
2. Die zwangsweise Vorführung des Zeugen Dr. Johannes Zwick zum Termin am Mittwoch, 27.04.1994, 15.30 Uhr, Konferenzsaal, Maximilianeum, München, wird angeordnet.

Um die Vorführung wird die für den Aufenthaltsort des Zeugen zuständige Polizeiinspektion ersucht; eine zur Art der Vorführung anderslautende Entscheidung des in der Haftsache zuständigen Ermittlungsrichters bleibt vorbehalten.

3. Mit der Vollziehung des Beschlusses unter Nr. 1 wird die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I beauftragt.“

Mit Schreiben vom 21.04.1994 wurde Herr Dr. Zwick zum Termin am 27.04.1994 geladen und ohne Widerspruch des zuständigen Ermittlungsrichters von Beamten der zuständigen Polizeiinspektion Landshut zu diesem Termin vorgeführt. Die Zeugeneinvernahme von Herrn Dr. Johannes Zwick wurde im Beisein seiner Rechtsbeistände Prof. Dr. Walter Löwe, Unterhaching, und Dr. Jörg Heberer, München, durchgeführt.

5.3.2 Ladung von Herrn Dr. Eduard Zwick zur Zeugeneinvernahme

- a) Aufgrund des Beschlusses vom 16.03.1994 wurde Herr Dr. Eduard Zwick mit Schreiben vom 18.03.1994 an seinem Wohnsitz in der Schweiz zur Zeugeneinvernahme am 03.05.1994 geladen.
- b) Da der Zeuge nach Pressemeldungen freiheitsentziehende Maßnahmen für den Fall einer Einreise aus der Schweiz nach Deutschland seitens deutscher Justizbehörden befürchtete, faßte der Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung am 13.04.1994 folgenden Beschluß:

- „1. Bei den Justizverwaltungen der Länder ist anzufragen, ob gegen Herrn Dr. Eduard Zwick, geb. 15.08.1921, ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

Bejahendenfalls ist beim zuständigen Gericht bzw. bei den zuständigen Gerichten gem. § 295 StPO für den Zweck der Durchführung der Zeugeneinvernahme des Herrn Dr. Zwick in München die Gewährung des sicheren Geleits für die Zeit vom 02.05. bis 11.05.1994 zu beantragen.

2. An Herrn Dr. Zwick wird zugleich schriftlich mit der Frage herangetreten, ob er bereit ist, zur Zeugeneinvernahme am 03. Mai 1994 nach München zu kommen, ggf. unter welchen Voraussetzungen. In dem Schreiben wird darauf hingewiesen, daß der Untersuchungsausschuß die Gewährung des sichereren Geleits gemäß § 295 StPO beim Amtsgericht Landshut und bei sonstigen Gerichten, in deren Bereich nach Mitteilung einer deutschen Länderjustizverwaltung ein Ermittlungsverfahren gegen Dr. Eduard Zwick geführt wird, beantragen wird.

Für den Fall seiner Ablehnung wird Herr Dr. Zwick gebeten, diese zu begründen.

Herr Dr. Zwick wird desweiteren gebeten mitzuteilen, ob er bereit wäre – die Zustimmung der schweizerischen Regierung vorausgesetzt – sich in der Schweiz vom Untersuchungsausschuß vernehmen zu lassen.

Das Landtagsamt wird beauftragt, bei Herrn Dr. Zwick, falls nach Ablauf einer Woche keine Antwort von ihm eingegangen ist, telefonisch nachzufragen, ob und unter welchen Voraussetzungen er den Zeugeneinvernahmetermin vom 03.05.1994 wahrnimmt.

3. Die schweizerische Regierung ist über das Auswärtige Amt zu bitten, zuzustimmen, daß der Untersuchungsausschuß an einem der nach dem 3. Mai liegenden Werktagen im Monat Mai die Zeugeneinvernahme in der Schweiz – möglichst in Lugano – durchführt.“

Mit Schreiben vom 14.04.1994 wurde Herr Dr. Eduard Zwick entsprechend der Ziffer 2 des Beschlusses vom 13.04.1994 über das Vorgehen des Ausschusses informiert.

Die Anfrage bei sämtlichen Justizverwaltungen der deutschen Bundesländer ergab, daß lediglich in Bayern und im Saarland Ermittlungsverfahren gegen Dr. Eduard Zwick anhängig sind. Das Amtsgericht Saarbrücken beschloß am 26.04.1994, Herrn Dr. Eduard Zwick zur Durchführung einer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß „Steuerfälle“ des Bayerischen Landtags für die Zeit vom 02.05.1994 bis zum 15.04.1994 gem. §§ 295, 162 StPO in dem Ermittlungsverfahren 33 Js 240/94 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Saarbrücken sicheres Geleit zu gewähren; die Anordnung des gewährungssicheren Geleits im vorliegenden Verfahren diene der Aufklärung bedeutsamer Fragen im Interesse des Freistaates Bayern.

Mit Schreiben vom 21.04.1994, eingegangen beim Bayerischen Landtag am 25.04.1994, teilte Herr Dr. Eduard Zwick mit, daß er nicht bereit sei, vor dem Untersuchungsausschuß in München zu erscheinen; auch in die Zusicherung eines freien Geleits habe er kein Vertrauen. Statt dessen entband er seinen anwaltlichen Vertreter Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Wannemacher, München, von seiner anwaltlichen Schweigepflicht.

Der dem Amtsgericht Landshut vorgelegte Antrag auf Erteilung des sicheren Geleits wurde daraufhin nicht weiterverfolgt.

- c) Entsprechend Ziffer II 3 des Beschlusses vom 02.03. 1994 wandte sich der Untersuchungsausschuß an den Bundesminister des Auswärtigen mit der Bitte, die für die Einvernahme von Herrn Dr. Eduard Zwick durch den Untersuchungsausschuß in der Schweiz erforderliche Zustimmung der Schweizerischen Regierung zu erwirken.

Mit Schreiben vom 25.04.1994 teile das Auswärtige Amt mit, ein Gespräch mit der zuständigen schweizerischen Behörde am 22.04.1994 habe ergeben, daß mit einer Zustimmung durch die Schweiz nicht gerechnet werden könne, da die dortige Bewilligungspraxis für Rechtshandlungen ausländischer Untersuchungsausschüsse in der Schweiz äußerst restriktiv sei. Auf der Grundlage der Wiener Übereinkommen könnte allenfalls eine Zeugenvernehmung durch den hierzu ermächtigten Konsularbeamten der deutschen Botschaft vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür sei, daß sich der Zeuge freiwillig zu einer solchen Einvernahme bereit erkläre. Dieser Vorschlag wurde vorbehaltlich einer Prüfung durch das eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten unter völkerrechtlichen Aspekten übermittelt.

Unabhängig davon, daß Herr Dr. Eduard Zwick eine solche Zustimmung in seinem Schreiben vom 21.04.1994 nicht ausdrücklich erklärt hatte, hielt der Ausschuß einvernehmlich eine Vernehmung allein durch den Konsularbeamten der deutschen Botschaft für nicht sinnvoll.

5.4 Geheimhaltungsfragen

- a) Die überwiegende Anzahl der dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellten Akten und Unterlagen

enthielten dem Steuergeheimnis oder dem privaten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis unterliegende Angaben. Um deren Vertraulichkeit zu sichern, faßte der Untersuchungsausschuß in seinen Sitzungen am 01.12.1993, 08.12.1993, 08.03.1994 und 12.04.1994 folgende Beschlüsse:

Beschluß vom 01.12.1993:

„Diejenigen Akten und Unterlagen, die nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen bzw. des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben enthalten, werden der Geheimhaltung unterworfen (Art. 9 Abs. 2 UAG).“

Beschluß vom 08.12.1993:

„Die in der Sitzung am 01.12.1993 übergebene Besprechungsunterlage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom gleichen Tage wird der Geheimhaltung unterworfen (Art. 9 Abs. 2 UAG). Sie wird nicht als Anlage der Niederschrift über die Sitzung vom 01.12.1993 geführt.“

„Diejenigen Akten und Unterlagen, die nach Mitteilung der Bayerischen Staatskanzlei dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben enthalten, werden der Geheimhaltung unterworfen (Art. 9 Abs. 2 UAG).“

Beschluß vom 08.03.1994:

„Die vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr mit Schreiben vom 04.03.1994 übermittelten Firmenakten „Bavaria-Hotel Berufsfachschule GmbH“ (Band I bis IV) und die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 04.03.1994 übermittelten 6 Bände Akten der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und der KGG-Hotel, die nach Mitteilung des jeweiligen Staatsministeriums Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse privater Dritter enthalten, werden der Geheimhaltung unterworfen (Art. 9 Abs. 2 UAG).“

Beschluß vom 12.04.1994:

„Die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 22.03.1994 übermittelten Akten betreffend den hausinternen Vermerk des Finanzministeriums und die hierzu übermittelte Bankvorlage zur Sitzung des Kreditausschusses des Verwaltungsrates der Bayerischen Landesbank vom 12.01.1988 (Nr. 154 der Aktenliste) werden der Geheimhaltung unterworfen, soweit sie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse privater Dritter enthalten (Art. 9 Abs. 2 UAG). Dies gilt gemäß dem genannten Schreiben insbesondere für die auf den Seiten 42 und 43 der Bankvorlage unter C genannten wirtschaftlichen Verhältnisse der Johannesbad-Gruppe, für die auf S. 47 und 48 der Bankvorlage unter D und E enthaltenen Daten sowie die auf Seite 50 und 51 der Bankvorlage unter 2. und 3. genannten Daten und die sich hierauf jeweils beziehenden Aussagen im hausinternen Vermerk.“

- b) Hinsichtlich der Einsichtnahme in die der Geheimhaltung unterworfenen Akten und Unterlagen legte der Ausschuß

durch Beschluß vom 01.12.1993 bzw. 08.12.1993 folgendes fest:

„Einsicht in die der Geheimhaltung unterliegenden Akten erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses.“

„Je ein namentlich und schriftlich zu benennender Mitarbeiter der im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen und zwei Schreibkräfte einer jeden Fraktion erhalten Zugang zu den Akten, Unterlagen und Sitzungsniederschriften des Untersuchungsausschusses, auch soweit sie unter Geheimhaltung gestellt sind; ausgenommen hiervon sind Verschlusssachen. Ebenso erhält der Fraktionsmitarbeiter Zutritt zu den nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, es sei denn, es wird dort über Verschlusssachen beraten.“

Voraussetzung ist, daß durch das Landtagsamt eine Verpflichtung zur Geheimniswahrung gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB durchgeführt worden ist.“

- 2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen (siehe hierzu Abschnitt 3) wurden mit ihrer Einwilligung durch das Landtagsamt insbesondere unter Hinweis auf die Strafverschärfen in § 353 b Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 StGB förmlich zu verpflichten, die ihnen zugänglich gemachten nicht öffentlichen und geheimen Unterlagen geheim zu halten und über ihren Inhalt Verschwiegenheit zu bewahren.“

5.5 Beweis anträge

Sämtliche Beweisbeschlüsse wurden vom Ausschuß einstimmig gefaßt, es kam zu keiner Ablehnung von Beweisanträgen. Soweit zu Beweisanträgen kein Beschluß des Ausschusses vorliegt, wurden diese wieder zurückgezogen oder ohne nennlich für erledigt erklärt.

Materieller Teil

I. Steuerschulden der Dres. Zwick und Verhalten der Finanzbehörden

II. Mitwirkung des ORH

I. Die Steuerschuld

Wie konnte eine so hohe Steuerschuld auflaufen, ohne daß nicht wenigstens Teilbeträge bezahlt werden mußten? Dies fragt sich jeder, der von 70 Mio. DM „Steuerschulden“ hört. Man fragt: Gibt es Fehler im System?

Ein solcher Fehler läge dann vor, wenn ein Steuerschuldner, der alles und jedes anfricht, also auf die lange Dauer der Finanzgerichtsprozesse setzt, damit durchkommt. Die Dres. Zwick haben immerhin bis 1990 50 Einsprüche und 4 Klagen anhängig gehabt und dann zurückgenommen (Miehler, 3. Sitzung, Seite 12). Die Antwort ist: Darin liegt die Erklärung nicht; denn – im Gegensatz zum allgemeinen Verwaltungs-

recht und im Gegensatz zu § 80 VwGO – wird durch Einlegung eines Rechtsbehelfs die Zahlungspflicht nicht aufgehoben, § 361 AO. Der Fiskus greift schneller zu als die innere Verwaltung.

Um erklären zu können, wie es möglich war, daß eine solche hohe Schuld auflaufen konnte, muß auf die einzelnen Bestandteile der Steuerschuld und auf ihr Entstehen eingegangen werden. Die Abgabenschuld der Dres. Zwick bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses betrug rund 74 Mio. DM. Sie setzt sich zusammen aus

- Steuerschulden von rund 32,8 Mio. DM, und zwar ohne die aufgrund der Niederschlagungsverfügung gezahlten 8,3 Mio. DM, sowie
- Säumniszuschlägen von rund 41 Mio. DM.

Die Säumniszuschläge und damit die gesamte Abgabenschuld wachsen jährlich um 4 Mio. DM.

Beim Entstehen der Steuerschuld sind zwei große Zeitschnitte zu unterscheiden:

- der Zeitraum bis zum Wegzug der Steuerpflichtigen im Jahr 1982 und
- der Zeitraum ab dem Wegzug.

1. Der Zeitraum bis zum Wegzug im Jahr 1982

In der Zeit bis zum Wegzug wurden Steuerschulden, soweit sie festgesetzt wurden, noch nicht fällig. Überwiegend fiel eine Steuer nicht an, die zu versteuern war. Der Kommerz war durch Verlustzuerstaltungen erheblich mindert. Dem Untersuchungsausschuß wurde zum 1.1.1982 die Steuerschuld vom Finanzamt Passau/Andersstätt (Art. 25 in der des Bayer. Staatsministerium der Finanzen) eine Zusammenfassung an die einzelnen Vermögenszeiträume zu geliefert, die im einzelnen den folgenden Ergebnissen unterliegt:

Die Möglichkeit, solche Verlustzuerstaltungen aus Beteiligung an Gesellschaften, also auch Abschreibungsgesellschaften mit positiven Einkünften zu verrechnen, war damals nach Gesetz und höchstrichterlicher Rechtsprechung unbeschränkt gegeben, §§ 15 und 15 a EStG. Von dieser Möglichkeit haben die Dres. Zwick umfangreich Gebrauch gemacht.

Bis zum Wegzug war also das Vermögen noch im Inland, aber es gab keine zu vollstreckenden Steuerforderungen.

2. Der Zeitraum nach dem Wegzug

Gleichzeitig mit dem Wegzug verbrachten die Steuerpflichtigen ihr gesamtes Vermögen ins Ausland, in die Schweiz und nach den USA. Beide Staaten gewähren keine Vollstreckungshilfe bei Steuerforderungen. Die Schweiz hat bisher mit keinem Staat Vereinbarungen über Beitreibungshilfe getroffen. Die USA haben zwar die OECD/Europa-Konvention zur steuerlichen Amts- und Rechtshilfe unterzeichnet, jedoch einen ausdrücklichen Vorbehalt gegenüber der Beitreibungshilfe erklärt.

Die Mitnahme des Vermögens – obwohl die Grundstücke und die Häuser natürlich nach wie vor in Deutschland lie-

gen – hatten sie dadurch möglich gemacht, daß sie die verschiedenen Gesellschaften in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und alle Vermögenswerte auf diese Aktiengesellschaft übertragen hatten. Durch Mitnahme der Inhaberaktien war rechtlich das Vermögen nicht mehr in Deutschland. Der Zugriff durch Pfändung von Inhaberaktien ist nur durch Wegnahme möglich, und dies konnte nur im Inland geschehen.

Erst Ende 1982 kam es – durch das Finanzamt München V – zur ersten Festsetzung einer größeren Steuerschuld für das Veranlagungsjahr 1980. Die Dres. Zwick hatten für 1980 zunächst keine Steuererklärung abgegeben, für 1980 also auch keine Verlustzuweisungen geltend gemacht, so daß das Finanzamt die Einkünfte geschätzt hat.

In der Folgezeit kam es zu weiteren erheblichen Steuerfestsetzungen. Zum einen, weil Verlustzuweisungen aufgrund von Steuerfahndungsmaßnahmen und Betriebsprüfungen – auch in anderen Bundesländern – nicht mehr anerkannt wurden, z.B. weil Beteiligungen vorgetauscht waren (Miehler, 3. Sitzung, Seite 17). Zum anderen, weil Verlustzuweisungen nichts Endgültiges, sondern nur vorübergehende Minderungen des Gewinns und damit der Steuern sind. Spätestens dann, wenn ein Gesellschafter aus einer Verlustzuweisungsgesellschaft ausscheidet oder diese Gesellschaft aufgelöst wird, werden die Verlustzuweisungen „nachversteuert“. Im wirtschaftlichen Ergebnis haben die Verlustzuweisungen die Wirkung einer Stundung.

In der Zeit nach dem Wegzug gab es also vollstreckbare Steuerforderungen, aber kein Vermögen mehr im Inland.

Nachdem der Finanzverwaltung der Wegzug der Dres. Zwick in die Schweiz bekannt geworden war, wurde in der Folgezeit der dingliche Arrest und das Paßentzugsverfahren angeordnet sowie durch insgesamt 38 Pfändungsmaßnahmen versucht, die Steuerforderungen einzutreiben. Im einzelnen wird verwiesen auf die Zusammenstellung des Finanzamtes Passau, dem Untersuchungsausschuß übermittelt durch das Finanzministerium mit Schreiben vom 17.02.1994.

Zusammenfassend ist zu sagen:

Das Problem für die Zeit bis zum Wegzug waren die Verlustzuweisungen und die Möglichkeit ihrer unbeschränkten Geltendmachung. Seit 1980 ist durch § 15 a EStG die Möglichkeit weitgehend ausgeschlossen, solche Verlustzuweisungen unbegrenzt geltend zu machen. Verlustzuweisungen dürfen nun nicht mehr zu einem negativen Kapitalkonto führen. Sie sind nur noch zulässig in Höhe der in die Gesellschaft eingebrachten Einlage. Nur noch in Höhe dieser Einlage können – andere – Gewinne und Einkünfte durch Verlustzuweisungen gemindert werden. Den Fall Zwick hätte es also so kaum gegeben, wenn § 15 a schon früher gegolten hätte.

Das Problem der Jahre nach dem Wegzug war und ist, daß die Schweiz und die USA keine Rechtshilfe bei der Vollstreckung von Steuerforderungen leisten.

Das Besondere am Fall Zwick ist also zusammenfassend, daß zum einen umfangreich von Verlustzuweisungsge-

sellschaften Gebrauch gemacht wurde, in einem Maß, wie es heute nicht mehr möglich ist, und daß die Dres. Zwick zum anderen es auf sich genommen haben, nicht nur ihr Vermögen, sondern auch sich selbst ins Ausland abzusetzen.

II. Die Gesamtbereinigung der Steuerschuld am 28.11.1990

1. Rechtliche Bewertung

Gewollt war eine Gesamtbereinigung. Die Dres. Zwick wollten „Frieden mit dem Finanzamt“, wie der Zeuge Wannemacher bekundet hat (24. Sitzung, Seite 9). Der Weg zu diesem Ziel konnte und sollte nicht ein Erlaß, also das endgültige Erlöschen der Steuerforderungen sein, schon weil die Voraussetzungen eines Erlasses – Erlaßwürdigkeit, Erlaßbedürftigkeit – nicht vorgelegen haben (so der Zeuge Datzmann, 6. Sitzung, Seite 46).

Es konnte auch nicht ein „Vertrag“ über steuerliche Verhältnisse sein, weil das Steuerrecht dieses Instrument nicht zur Verfügung stellt, was die Beteiligten wußten und deshalb kaum gewollt haben dürften.

Beschritten wurde vielmehr der zur Erreichung dieses Ziels am besten geeignete Weg einer „mitgeteilten Niederschlagung“.

Zunächst sollen einige Begriffe erläutert werden.

Die „Niederschlagung“ ist nur ein Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen. Ihrem Rechtscharakter nach ist die Niederschlagung grundsätzlich eine interne Verwaltungsmaßnahme.

Die Vollstreckungsanordnung vom 13.03.1980 (BStBl. I, Seite 112) sieht in Nr. 14 vor, daß Niederschlagungen nicht mitgeteilt werden sollen. In Ausnahme von der Regel läßt Nr. 14 Abs. 3 der Vollstreckungsanordnung auch die Mitteilung der Niederschlagung zu. Diese mitgeteilte Niederschlagung bleibt eine Niederschlagung, sie wird nicht etwa aufgrund der Mitteilung zum Erlaß.

Ein ganz natürliches Interesse an einer solchen Mitteilung hat der Steuerpflichtige dann, wenn im Zusammenhang mit der Niederschlagung eine Gegenleistung erbracht wird. Denn der Steuerpflichtige wird die Gegenleistung nur erbringen, wenn er weiß, daß die Finanzverwaltung auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet wird. Und wenn er auf eine gewisse Bindung der Steuerverwaltung, wie sie die Rechtslehre entwickelt hat, an diesen erklärten Vollstreckungsverzicht vertrauen kann.

Drei Zeugen haben aus ihrer Praxis von mitgeteilten Niederschlagungen, die mit Gegenleistungen des Steuerpflichtigen verbunden waren, berichtet. Der Zeuge Datzmann hat von „15 bis 20“ Fällen, die er selbst erlebt und verhandelt hat, berichtet. Meistens zahle die Verwandtschaft, um einen Vollstreckungsverzicht zu erreichen (6. Sitzung, Seiten 42, 93 f). Auch die Zeugen Dr. Jäger (3. Sitzung, Seite 128 f) und Loos (13. Sitzung, Seite 9) haben von solchen Fällen aus ihrer Praxis berichtet. Es sei zwar nicht häufig, aber doch auch nichts Außergewöhnli-

ches, daß Gegenleistungen für einen Vollstreckungsverzicht bezahlt werden.

Subjektiv wollten die Beteiligten keinen Erlaß. Dies ergibt sich aus den Zeugenaussagen. Insbesondere der für die Dres. Zwick handelnde Zeuge Wannemacher hat ausgesagt, daß klar war, daß es kein Erlaß ist, sondern eine mitgeteilte Niederschlagung, die Bindungswirkung nach Treu und Glauben entfaltet (24. Sitzung, Seiten 14 ff, 73). Dies ergibt sich des weiteren aus dem Wortlaut der Gesamtbereinigung und aus der „Protokollnotiz“ zur Niederschlagungsverfügung. Dort ist festgehalten: „Es handelt sich um eine Niederschlagung im Sinne eines Vollstreckungsverzichts“.

Auch objektiv handelt es sich nicht um einen Erlaß. Zwar hat der Verzicht auf die Inanspruchnahme auch der Erben durchaus Elemente des Erlasses. Aber es gibt – über das Fehlen der Tatbestandsmerkmale der Erlaßvorschrift hinaus – drei weitere Gründe gegen die Bewertung der Gesamtbereinigung als Erlaß:

- Die Aufrechnung mit Steuerschulden wurde vorbehalten. Wäre die Steuerschuld erlassen worden, also erloschen, wäre nichts mehr zum Aufrechnen, etwa gegen spätere Forderungen der Dres. Zwick an den Fiskus, vorhanden gewesen.
- Die Rechtsbehelfe wurden zurückgenommen. Wäre die Steuerschuld erlassen worden, also erloschen, käme es auf die Rechtsbehelfe gar nicht mehr an.
- Die im Dezember 1991 erfolgte Unterbrechung der Verjährung hätte im Fall eines Erlasses keinen Sinn gemacht.

Festzuhalten ist noch folgendes: Die Steuerschuld war bereits in Teilakten 1988 und 1989 bis auf einen Restbetrag von 200.000 DM durch das Finanzamt mit Genehmigung der Oberfinanzdirektion niedergeschlagen worden (Miehler, 3. Sitzung, Seite 93). Von dieser – internen – Niederschlagung wußten die Dres. Zwick und ihre Rechtsvertreter nichts (Wannemacher, 24. Sitzung, Seite 72). Das Finanzministerium hat ihnen also mit der Gesamtbereinigung von November 1990 für 8,3 Mio. DM diese Niederschlagung noch einmal „verkauft“.

Die Rechtsnatur der Gesamtbereinigung läßt sich demnach nicht mit einem Wort beschreiben. Es ist eine Mischung aus verschiedenen Elementen. Es überwiegen die Elemente einer mitgeteilten Niederschlagung. Auch das Bundesministerium der Finanzen geht davon aus, daß es sich nicht um einen Erlaß, sondern um eine Niederschlagung handelt (Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Renate Schmidt (Nürnberg) u.a., Drs. 12/7604). Enthalten sind in ihr aber auch Elemente einer vertraglichen Verständigung und Elemente eines Erlasses. Der Zeuge Datzmann hat von einer Zwischenlösung gesprochen: „Das heißt, man gibt dem Steuerpflichtigen damit schon zu erkennen, daß der Fiskus keine Beitreibungsmöglichkeiten sieht. Und solange er keine Beitreibungsmöglichkeiten sieht, verzichtet er auf irgendwie so kleine, rudimentäre Vollstreckungsmöglichkeiten, die

sich evtl. in Zukunft auftun würden, wie z.B., er kommt einmal hier nach Deutschland, und am Flughafen wird er abgefangen, wird die Tasche durchsucht und man findet 3,75 DM. Also das wäre eine Möglichkeit. Darauf hat man verzichtet und eigentlich auf sonst nichts“ (6. Sitzung, Seite 107) Das Oberlandesgericht München hat die Gesamtbereinigung jedenfalls insgesamt für rechtsgültig erklärt.

2. Wirtschaftliche Bewertung

Die Vorteile für jede der beteiligten Seiten sollen in einer wirtschaftlichen Betrachtung kurz dargestellt werden. Sie zeigt, daß die Vorteile und die Nachteile ziemlich gleichmäßig verteilt sind.

Was war der Nutzen für die Dres. Zwick?

- Es wurde auf paßbeschränkende Maßnahmen verzichtet; die Einreise ins Inland und die Ausreise wurden wieder möglich.
- Auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auch in der Form der Taschenpfändung, wurde verzichtet. Eine Taschenpfändung hätte zwar nur wenig Geld in die Kasse des Staates gebracht, aber doch die Reputation der Betroffenen erheblich beschädigt.
- Der Vollstreckungsverzicht wurde auf die Erben der Dres. Zwick erstreckt. Die Finanzverwaltung hatte dieser Klausel zugestimmt, weil davon auszugehen war, daß auch im Erbfolge der Fiskus leer ausgehen werde. Die Vollstreckungslage hätte sich nicht geändert (Stärzl, 7. Sitzung, Seite 148). Die Erben hätten das Erbe ausgeschlagen oder die Erbenhaftung beschränkt. Zwar hätte der Staat ggf. als letzter Erbe geerbt. Aber: Vom Nachlaß wäre angesichts der „Gestaltungsfähigkeit“, die die Dres. Zwick bislang an den Tag gelegt hatten, bis dahin nicht viel an Vermögen übriggeblieben (dazu im einzelnen u.a. Datzmann, 6. Sitzung, 19 ff).
- Die Sache war im Sinne eines Beitreibungsverzichts „endgültig“ erledigt. Wenn alles „beim alten“ geblieben wäre, wenn also der am 28.11.1990 zugrunde gelegte Vermögensstatus sich nicht als falsch herausgestellt hätte, wären die Dres. Zwick mit Vollstreckungsversuchen nicht mehr behelligt worden; der Staat wäre nach Treu und Glauben an seinen Vollstreckungsverzicht gebunden geblieben. Allerdings wäre der Zugriff auf inländisches Vermögen – im Verlauf des Untersuchungsausschusses wurde immer wieder ein Lottogewinn genannt – möglich geblieben (u.a. Datzmann, 6. Sitzung, 108). Die Verfügung stand unter der Voraussetzung, daß es kein wesentliches Vermögen mehr im Inland geben wird.

Was war der Nutzen für den Staat?

- Es wurden 8,3 Mio. DM in die Staatskasse bezahlt, und zwar in einer Lage, in der alle Vollstreckungsversuche – seit 1983 waren es 38 an der Zahl – keinen Erfolg gebracht hatten. Mit Einnahmen aus Vollstreckungsmaßnahmen konnte der Staat kaum mehr rechnen. Dr. Miehler hat bei den Verhandlungen deutlich gemacht, daß der zu zahlende Betrag nicht weniger als ein Drit-

tel der Steuerschuld betragen dürfe (Zeuge Wannemacher, 24. Sitzung, Seite 6). Dr. Miebler hat ausgesagt, für ihn sei entscheidend gewesen, daß der Betrag eine gewisse Schmerzgrenze erreiche (8. Sitzung, Seite 15). Im Verlaufe des Untersuchungsausschusses ist die Höhe dieser „Gegenleistung“ kritisiert worden. Der mit dieser Kritik verbundene Vorwurf, man habe zu wenig Geld in die Kasse gebracht, ist unverständlich, wenn gleichzeitig der Vorwurf erhoben wird, die Niederschlagungsverfügung hätte gar nicht abgeschlossen erlassen werden dürfen.

Im übrigen: Es bestand keine Möglichkeit, einen Zahlungsanspruch durchzusetzen. Letztlich war die Zahlung der Dres. Zwick also freiwillig (Miehler, 8. Sitzung, Seite 15). Dies setzt einem harten Verhandeln ganz natürliche Grenzen. Der Betrag von 8,3 Mio. DM ist schließlich auch vor dem Hintergrund zu sehen, daß er von den Dres. Zwick „für“ eine Niederschlagung gezahlt wurde, die als interne Niederschlagung längst verfügt war, von der sie aber nichts wußten (Wannemacher, 24. Sitzung, 72). Der Zeuge Wannemacher hat auf die Frage, ob die Sache bei Kenntnis der internen Niederschlagung ganz anders ausgesehen hätte, geantwortet: „So ist es“ (24. Sitzung, 72).

- Alle Einsprüche und Rechtsbehelfe wurden zurückgenommen. Damit war die immer bestrittene Steuerschuld insgesamt – auch in den von der Verwaltung selbst als nicht „gerichtsfest“ angesehenen Teilen – bestandskräftig geworden. Dies ist nun, wie sich der Zeuge Wannemacher ausgedrückt hat, das Dilemma der Dres. Zwick.
- Die Niederschlagungsverfügung ist darüber hinaus möglicherweise der „Angelhaken“, wie der Zeuge Dr. Miebler formuliert hat, an dem Dr. Zwick jun. und damit dessen Vermögen hängt. Wenn Dr. Zwick jun., was ihm vorgeworfen wird, Beihilfe zur Steuerhinterziehung seines Vaters geleistet hat – oder gar Mittäter ist, wie das OLG München annimmt –, haftet er nach § 71 AO für die hinterzogene Steuerschuld. Da Dr. Zwick jun. Vermögen im Inland hat, kann der Fiskus auf dieses Vermögen, anders als bei seinen Eltern, zugreifen.

Freilich: Die Haftung nach § 71 AO erstreckt sich auf die hinterzogenen Steuern. Sie erstreckt sich nicht auf Nebenleistungen, insbesondere Säumniszuschläge. Die Steuerschuld bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses betrug, wie gesagt, rund 32 Mio. DM.

Im übrigen muß festgehalten werden: Der Vollstreckungsverzicht ist nicht deshalb vom Fiskus widerrufen worden, weil die Sache durch Presseveröffentlichungen „aufgekommen“ ist, sondern die Presseberichterstattung hat das Erkennen der Voraussetzungen für die Aufhebung erst möglich gemacht: Erst danach hat Finanzminister von Waldenfels nach Berührungspunkten mit dem Fall Zwick in anderen Abteilungen suchen lassen können und erst dadurch ist Beamten der Beteiligungsabteilung des Finanzministeriums bekannt geworden, daß ihnen vorliegende Informationen über einen Kreditantrag von Dr. Zwick jun. für die Verfolgung von Steueransprüchen des Fiskus erheblich sind. Aus diesen Informationen hat sich ergeben,

daß es sich beim Erwerb der Johannes-Bad-AG-Anteile von fitelec durch GEFIT um eine Vermögensumschichtung innerhalb der Familie Zwick handelte. Wenn es sich bei diesem Erwerb aber um eine Vermögensumschichtung innerhalb der Familie handelte und wenn weiter die GEFIT Dr. J. Zwick gehörte, gehörte zwingend etwas von fitelec zumindest wirtschaftlich den Dres. Zwick. In der Vermögensaufstellung der Dres. Zwick war dieser Vermögensbestandteil aber nicht enthalten. Umgekehrt ist auch erst dadurch den Beamten der Steuerabteilung des Finanzministeriums der Umstand bekannt geworden, der die Möglichkeit eröffnet hat, die Niederschlagungsverfügung aufzuheben. Nach Aktenlage und Beweisaufnahme ist davon auszugehen, daß die Informationen vor dem Zeitpunkt der Presseveröffentlichungen weder bei Beamten noch bei der politischen Spitze des Finanzministeriums „zusammengefloßen“ sind (von Waldenfels, 16. Sitzung, Seiten 111 ff; Joos, 18. Sitzung, Seiten 102 ff).

Dieser Sachverhalt war ebenfalls noch nicht bekannt, als das Finanzamt Passau/Außenstelle Griesbach mit Schreiben vom 23.12.1991 die Zahlungsverjährung gegenüber den Dres. Zwick unterbrochen hat. Diesem Schreiben war vorausgegangen ein Gespräch Dr. E. Zwick im Finanzministerium bei Dr. Miebler, bei dem Dr. E. Zwick von einer möglichen Anfechtung der Übertragung des Vermögens auf seinen Sohn berichtet hatte. Dies war Anlaß, das Finanzamt aufzufordern, die Verjährung zu unterbrechen. Der genaue Ablauf der Informationen vom Finanzministerium über die Oberfinanzdirektion an das Finanzamt ist nach den Zeugenaussagen zwar nicht voll geklärt worden. Sicher ist jedoch, daß der „Widerruf“ nur die Verjährung unterbrechen sollte. Insbesondere ist man von einem Widerruf der Niederschlagungsverfügung nach einem Schriftwechsel mit dem Rechtsberater der Dres. Zwick, Rechtsanwalt Wannemacher, nicht mehr ausgegangen (Zeugenaussagen Miebler (5. Sitzung, Seite 11; 8. Sitzung, Seiten 73 ff), Schauer (9. Sitzung, Seite 69; 13. Sitzung, Seite 12 ff), Ziga (7. Sitzung, Seite 5 ff); Schreiben des Finanzamtes Passau/Außenstelle Griesbach vom 23.12.1991, Schreiben der Rechtsanwälte Wannemacher & Partner vom 20.01.1992, Schreiben des Finanzamtes Passau/Außenstelle Griesbach vom 30.01.1992, alle in Akte 44.

Noch eine Erwägung verdient bei Betrachtung der wirtschaftlichen Seite Beachtung. Was würde in der Öffentlichkeit gesagt werden, wenn die Finanzverwaltung die angebotenen 8,3 Mio. DM nicht angenommen hätte? Nicht zuletzt: Was hätte der Oberste Rechnungshof gesagt? Der Zeuge Datzmann, damals Vollstreckungsreferent in der Oberfinanzdirektion, hat das Dilemma auf den Punkt gebracht: „Die Millionen nicht zu nehmen, das hätte ich auch gefürchtet“ (6. Sitzung, Seite 39).

Nach Aktenlage und Beweisaufnahme steht auch fest: Die beteiligten Beamten des Finanzministeriums, der Oberfinanzdirektion und der Finanzämter haben sich die Entscheidung zur „Gesamtbereinigung“ nicht leicht gemacht. Akten und Zeugenaussagen (insbesondere die Zeugen Miebler, Lohrer, Mayer, Krug) belegen, daß in einem schwierigen Abwägungsprozeß die rechtlichen, aber auch die politischen und moralischen Probleme einer solchen

Gesamtbereinigung abgewogen wurden. Letztendlich, das ist der Gesamteindruck, hat die wirtschaftliche Bewertung den Ausschlag gegeben. „Der Spatz in der Hand und die Taube auf dem Dach. Das war sicher eine Überlegung“ (Datzmann, 6. Sitzung, Seite 38; Hübner, 7. Sitzung, Seite 123).

3. Zur Rolle des Obersten Rechnungshofs

Nach Art. 98 HO ist der ORH zu hören, wenn Ansprüche des Staates, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind, was hier der Fall war (Späth, 10. Sitzung, Seite 141), nicht verfolgt werden sollen. Die Nichtverfolgung kann in der Niederschlagung genauso wie im Erlaß bestehen. Die – vorherige – Beteiligung des ORH war hier also notwendig. Tatsächlich ist der ORH erst nachträglich, nach dem 28.11.1990, informiert worden.

Der Leiter der Steuerabteilung, Dr. Miehlers Vorgesetzter Hübner, hat in einem Vermerk an den Amtschef des Finanzministeriums vom 22.01.1989 darüber hinaus festgelegt, der ORH müsse ausdrücklich um seine Zustimmung gebeten werden, also nicht nur vorher informiert werden.

Zur Beteiligung des ORH hat der Ausschuß im einzelnen folgendes festgestellt.

Der ORH war durch zwei Schreiben des Finanzministeriums über den wesentlichen Inhalt der beabsichtigten Lösung (Schreiben vom 26.10.1987 und Schreiben vom 07.08.1989) und im übrigen durch verschiedene Schreiben der OFD über die Tatsache, daß Verhandlungen mit dem Steuerschuldner geführt wurden, informiert. Mit Schreiben vom 05.10.1987 bat der ORH um Sachstandsmitteilung betreffend die Verhandlungen mit Dr. J. Zwick (FM-Akte VI). Mit Schreiben vom 22.04.1988 teilte die OFD dem ORH mit, daß über eine Generalbereinigung des Steuerfalls verhandelt werde und daß nach Kenntnis der OFD Dr. Miehlner den „BORH, LMR Dr. Kratzer, diesbezüglich bereits telefonisch informiert habe“. Mit Schreiben vom 08.05.1989 bittet der ORH erneut um Mitteilung des Standes der Verhandlungen (FM-Akte VI). Am 22.08.1989 berichtet die OFD erneut vom Scheitern der Verhandlungen.

Ungeachtet dessen, daß in den Schreiben des Finanzministeriums auch mitgeteilt wurde, daß die Verhandlungen gescheitert waren, war der ORH erstens durch diese Schreiben inhaltlich informiert und wußte – in der Person des Zeugen Kratzer – nach der Aussage Dr. Miehlners zweitens, daß die Verhandlungen jeweils wieder aufgenommen worden waren. Der Zeuge Dr. Miehlner hatte aufgrund dieser objektiven Sachlage die Erwartung, daß Herr Kratzer ihn über Bedenken des ORH gegen die beabsichtigte Lösung in Kenntnis setzen würde. Dr. Miehlner hat ausgesagt, Herr Kratzer habe ihn nicht über Bedenken informiert, sondern ihn im Gegenteil darin bestärkt, wie beabsichtigt zu verfahren, weil ansonsten kein Geld in dieser Sache zu holen sei (Miehlner, 5. Sitzung, Seite 43; 8. Sitzung, Seiten 46 ff., 51).

Herr Kratzer hat sich an solche Gespräche bei seiner Vernehmung nicht erinnert, allerdings auch nicht ausschließen können, daß solche Gespräche stattgefunden ha-

ben (20. Sitzung, Seiten 65, 85 f.). Aus den Akten des ORH ergibt sich ein Telefonat im Jahr 1988 (Späth, 10. Sitzung, Seite 156). Der Zeuge Hübner und der Zeuge Stürzl haben ausgesagt, daß Herr Dr. Miehlner ihnen von solchen Gesprächen berichtet habe (7. Sitzung, Seiten 67, 72 f. 78; 7. Sitzung, 72). Es ist daher davon auszugehen, daß der Zeuge Dr. Miehlner mit einer positiven Haltung des ORH zur vorgesehenen Mitteilung einer Niederschlagung rechnete und auch rechnen konnte.

Tatsächlich hat Dr. Miehlner die vorherige Zustimmung des ORH nicht eingeholt. Bei dieser Vorgehensweise war er nach Auffassung des Ausschusses nicht gut beraten.

Sein Vorbringen, er habe befürchtet, daß Dr. Zwick wieder einmal einen Rückzieher machen könnte (8. Sitzung, Seite 42 f.), ist zwar verständlich, vermag aber nicht zu überzeugen. Denn zum einen hätte bei Eilbedürftigkeit der ORH in ganz kurzer Zeit, zur Not auch in wenigen Tagen, seine Stellungnahme abgeben können, wie der Zeuge Späth (10. Sitzung, Seite 150) dargetan hat. Zum anderen war bei einer rechtlich und politisch derart ungewöhnlichen Maßnahme die fachliche Prüfung und ggf. Absicherung durch den unabhängigen Rechnungshof politisch unabweisbar notwendig. Auch der Zeuge Wannemacher ging davon aus, daß das Verfahren mit dem Rechnungshof abgestimmt sei (24. Sitzung, Seite 19).

Die Berechtigung der Gesamtbereinigung wäre zu keinem Zeitpunkt derart in Zweifel gezogen worden, wie dies seit ihrem Bekanntwerden – zum Schaden des Ansehens der Steuerverwaltung – geschehen ist, wenn das Gütesiegel einer Zustimmung des Rechnungshofs darauf zu sehen gewesen wäre.

Zum Zeitraum nach der Gesamtbereinigung hat der Ausschuß festgestellt:

Der ORH hat mit Schreiben vom 18.01.1991 seine rechtliche Beurteilung der Niederschlagungsverfügung dem Ministerium mitgeteilt; nach Aktenlage wurde die politische Spitze des Finanzministeriums hiervon zunächst nicht unterrichtet. Der Präsident des ORH hat dieses Schreiben als Rüge bezeichnet (10. Sitzung, Seite 145). Herr Dr. Miehlner hat, nachdem er von der ablehnenden Haltung des ORH Kenntnis hatte, dem ORH gegenüber die Bereitschaft zur Rücknahme der Niederschlagungsverfügung erklärt; er hat hierbei darauf hingewiesen, daß im Falle der Rücknahme die 8,3 Mio. DM wohl zurückgezahlt werden müßten (Schreiben vom 08.08.1991, FM-Akte VI). Der ORH hat diese Möglichkeit nicht aufgegriffen, sondern hat vielmehr – lediglich – den Schriftwechsel wegen unterschiedlicher Rechtsstandpunkte eingestellt (Schreiben vom 24.06.1992, FM-Akte VI). Der ORH hat nach alledem nach Ansicht des Ausschusses nicht das materielle Ergebnis der Niederschlagungsverfügung in Frage stellen wollen, sondern hat letztendlich nur die Verletzung formaler Beteiligungsvorschriften gerügt.

Nicht befriedigend ist die Einlassung des ORH, die sachlich gebotene Aufnahme in den nächstfolgenden Jahresbericht des ORH habe deshalb nicht stattfinden können, weil wegen der Höhe der Summe das Steuergeheimnis

nicht hätte gewahrt werden können (Späth, 10. Sitzung, Seite 143). Die diesem Gedanken zugrundeliegende Konsequenz – ganz große Fälle können wegen des Steuergeheimnisses nicht aufgenommen werden, wohl aber kleinere – ist absurd. Es ist wohl Aufgabe des Gesetzgebers, über eine entsprechende Änderung der BayHO nachzudenken.

Vorstellbar wäre etwa eine stärkere Anonymisierung bis hin zu einer bewußt falschen Darstellung in den für die Rüge nicht erheblichen Sachverhaltselementen. Vorstellbar wäre aber auch eine Art. 97 Absatz 4 BayHO entsprechende Regelung. Nach Art. 97 Absatz 4 BayHO werden Feststellungen zu Angelegenheiten, die im öffentlichen Interesse geheimzuhalten sind, dem Präsidenten des Landtags sowie dem Ministerpräsidenten und dem zuständigen Staatsminister mitgeteilt. Es sollte geprüft werden, ob eine solche Vorschrift auch für das vornehmlich private Interesse rechtlich zulässig und politisch zweckmäßig ist.

Abschließend noch zwei Anmerkungen zu diesem Problemkreis:

- Auch der ORH hatte nicht den Stein der Weisen: auch dort sah man keinen anderen Weg, Geld in die Staatskasse zu bringen, wie vor allem die Vernehmung der Zeugen Späth und Loos ergeben hat. Die – sachlich gebotene – vorherige Zustimmung des ORH hätte demnach wohl kein nennenswert anderes Ergebnis bringen können.
- Es war falsch und vor allem politisch unklug, den ORH nicht um seine Zustimmung zu bitten. Festzuhalten ist aber: Der Grund für dieses Verhalten ist nicht etwa in einer Weisung von Politikern zu suchen.

III. Das Zustandekommen der Gesamtbereinigung

1. Hat die politische Spitze des Finanzministeriums zugunsten der Dres. Zwick Einfluß genommen?

Im Finanzministerium begannen, unter Beteiligung der Oberfinanzdirektion und des Finanzamtes, erste Verhandlungen im Januar 1984 (Miehler, 3. Sitzung, Seite 8; Hübner, 7. Sitzung, Seite 42). Als die wesentlichen Eckdaten feststanden, suchte der Zeuge Miehler um Zustimmung des seinerzeitigen Finanzministers Max Streibl nach, mit Vermerk vom 22.09.1988.

Rechtlich war eine Zustimmung der politischen Führung nicht erforderlich. Die Zuständigkeit für Niederschlagungen liegt beim Finanzamt, bei Niederschlagungen über 50.000 DM ist die Genehmigung der Oberfinanzdirektion erforderlich. Die Einschaltung des Finanzministeriums ist nicht nötig, und damit auch nicht die Zustimmung der politischen Spitze. Denn die Niederschlagung führt ja nicht zu einem Verzicht auf den Steueranspruch, sondern stellt nur die Macht des Faktischen fest, daß man nicht vollstrecken kann (Stärzl, 7. Sitzung, Seite 72).

Der Zeuge Miehler sah freilich die tatsächliche und auch politische Notwendigkeit, die politische Spitze zu beteiligen (5. Sitzung, Seiten 57, 69), da aus seiner Sicht und ge-

wiß auch objektiv ein in mehrfacher Hinsicht besonderer Fall einer mitgeteilten Niederschlagung vorlag; im übrigen lag ein Berichtsfall gegenüber dem Ministerpräsidenten vor (Piller, 18. Sitzung, Seiten 40 ff.).

Der seinerzeitige Finanzminister Streibl – der aus früheren ihm zugegangenen Vermerken über die Tatsache, daß über eine Gesamtbereinigung verhandelt wurde, und über wichtige Eckwerte informiert war – hat den ihm zugeleiteten Vermerk nicht abgezeichnet. Dies hat er bei seiner Vernehmung im einzelnen begründet. Er hat u. a. dargelegt, bei Steuerfällen habe er sich grundsätzlich nicht eingeschaltet, und wenn er wußte, daß es „besondere Verbindungen“ gegeben habe, „schon zweimal nicht“. Der Zeuge Streibl hat des weiteren ausgesagt, seine Beamten hätten davon ausgehen können, daß sie wie vorgeschlagen verfahren könnten, wenn die politische Spitze keine Einwände erhoben habe (14. Sitzung, Seiten 166, 172 ff., 180 ff.). Von einer solchen stillschweigenden Zustimmung gingen daher auch die Zeugen Miehler (3. Sitzung, Seite 105) und Hübner (7. Sitzung, Seite 49) aus, als sie im Rücklauf den Vermerk vom 22.09.1988 wieder erhielten.

In der Amtszeit von Gerold Tandler als Finanzminister hat der Zeuge Miehler noch einmal – im Januar 1989 – durch einen Vermerk den Amtschef, aber nicht auch den Minister, informiert (3. Sitzung, Seite 105). Nach Aktenlage hat es keine dienstliche Information von Herrn Tandler über die Steuerangelegenheit gegeben. Zu den Gründen im einzelnen hat der Zeuge Hübner in geheimer Sitzung ausgesagt (7. Sitzung, Seite 46). Seine Gründe waren nachvollziehbar. Der Amtschef, der Zeuge Dr. Piller, hat bei seiner Vernehmung angegeben, er habe einmal versucht, Herrn Tandler darüber zu informieren, daß die Steuersache Zwick im Finanzministerium bearbeitet werde. Herr Tandler habe aber, schon als er mit seiner Darlegung begonnen habe, abrupt abgelehnt, über den Steuerfall informiert zu werden (18. Sitzung, Seite 18 ff.). Herr Tandler hat als Zeuge ausgesagt, er sei mit dem Steuerfall dienstlich nie befaßt gewesen.

Finanzminister Georg von Waldenfels, in dessen Amtszeit die Niederschlagungsverfügung fiel, wurde darüber nicht informiert (16. Sitzung, Seite 109). Herr Miehler hatte seinerzeit nur vorgesehen, das Ministerbüro nach Auslauf der Niederschlagungsverfügung zu informieren (Miehler, 3. Sitzung, Seite 103; 5. Sitzung, Seite 67). Der Zeuge Gropper, damals Büroleiter des Ministers, hat bestätigt, daß er Minister Waldenfels nicht informiert habe (19. Sitzung, Seiten 267 ff.).

Kein Minister hat demnach der Gesamtbereinigung vor ihrem Zustandekommen zugestimmt. Daß die Gesamtbereinigung einer so großen Sache weder von einem Minister noch von einem Staatssekretär ausdrücklich gebilligt worden ist, erscheint verwunderlich. Dieser Umstand ist sicherlich nur schwer zu vermitteln, zumal Bedenken gegen eine solche Zustimmung nicht erhoben werden könnten. Politisch bedenklich wäre die Mitwirkung der politischen Spitze erst dann, wenn diese für die Dres. Zwick ein besseres Ergebnis hätte erzielen wollen, als es die Beamten vorgeschlagen hatten.

Es ist demnach festzuhalten: Nach Aktenlage und nach den Aussagen der vielen zu diesem Problemkreis gehörten Zeugen hat es keine Einflußnahme durch die politische Spitze des Finanzministeriums auf den Inhalt der Gesamtbereinigung gegeben. Der Zeuge Miebler hat bei den Besprechungen überdies, wie mehrere Zeugen ausgesagt haben, von sich aus klargestellt, daß er von politischen Weisungen frei sei und daß es ihm allein auf die Übereinstimmung mit dem Finanzamt und der Oberfinanzdirektion ankomme (Datzmann, 6. Sitzung, Seiten 48 f, 51; Krug 10. Sitzung, Seite 7).

2. Die Forderung des Dr. Zwick an Gerold Tandler in Höhe von 200.000 DM

Die Finanzverwaltung hat 1983 ein Darlehen gepfändet, das von Dr. Zwick an Gerold Tandler nach dessen eigenen Angaben im Jahr 1976 gegeben worden war und das mit dem noch nicht zurückgezahlten Restbetrag von 200.000 DM erst 1996 fällig sein wird (10. Sitzung, Seiten 77, 99).

Erstaunlich schien dem Ausschuß, daß im Vermögensstatus der Dres. Zwick diese Forderung nicht enthalten war. Die Zeugenaussagen haben dazu ergeben: den Beteiligten war der Widerspruch zwischen der Drittschuldnererklärung von Herrn Tandler, wonach die Forderung in Höhe von 200.000 DM bestehe, und dem Vermögensstatus bekannt (Stärzl, 7. Sitzung, Seite 62; Miebler, 8. Sitzung, Seite 25). Weil sich Zwick sen. zu dieser Frage nicht äußern wollen, habe die Sache nicht weiter aufgeklärt werden können; darin seien sich die Beteiligten einig gewesen. Einigkeit habe auch darin bestanden, daß der Vermögensstatus nicht deswegen falsch sei und also nicht deswegen eine Aufhebung der Niederschlagungsverfügung möglich sein sollte (Miebler, 8. Sitzung, Seiten 25, 80).

In diesem Zusammenhang eine politische Bewertung: Der Zeuge Tandler, der ein Darlehen erhalten hatte, als er noch nicht Finanzminister war, hätte die politische Gefahr einer unglücklichen Optik sehen müssen, die sich aus der Kombination von zwei kaum miteinander zu vereinbarenden Funktionen ergeben mußte: aus der Kombination des Amtes des Finanzministers mit der Eigenschaft eines Darlehensnehmers, der einem der größten Steuerschuldner privat 200.000,- DM schuldet. Es wäre gut gewesen, wenn es zu einer solchen Kombination nicht gekommen wäre.

Die im Zuge der Gesamtbereinigung 1990 vorgenommene Aufhebung aller Pfändungen hatte rechtlich zur Folge, daß Herr Tandler wieder in der Schuld von Dr. Zwick – und nicht mehr in der Schuld des Fiskus – stand. Die 1996 fällige Forderung von 200.000,- DM an Herrn Tandler war zum Zeitpunkt der Aufhebung wohl die einzige Pfändung, aus der der Fiskus wirklich Geld erwarten konnte.

Daß sie zusammen mit anderen Pfändungen – nach den Feststellungen des Ausschusses allein durch Entscheidung der beteiligten Beamten – im Zuge der Gesamtbereinigung aufgehoben wurde, muß auf Bedenken stoßen,

- weil damit ein Vermögenswert zulasten des Staates aufgegeben wurde und

- weil damit der böse Anschein einer Begünstigung eines führenden Politikers erweckt werden konnte.

Freilich: Rechtlich hat sich durch die Aufhebung der Pfändung an der Position von Herrn Tandler als Schuldner nichts geändert, nur der Gläubiger hat gewechselt. Eine „Begünstigung“ von Herrn Tandler hätte sich erst ergeben, wenn Dr. Zwick 1996 auf die Bezahlung verzichtet hätte, wofür es aber keine Anhaltspunkte gibt.

Der seinerzeitige Amtschef, der Zeuge Piller, hat genau diesen Punkt als Grund für die Notwendigkeit, den Finanzminister Tandler zu informieren, angesehen – im Gegensatz zur Steuerabteilung. Dieser Versuch, mit dem Finanzminister über die Sache zu sprechen, ist bekanntlich fehlgeschlagen. Der Zeuge Tandler wollte nicht informiert werden (18. Sitzung, Seite 18 ff.).

Real ist dem Staat, wenn er die Pfändung nun wieder verfügt hat, was zu vermuten ist, kein Schaden entstanden.

3. Haben Ministerpräsident Strauß oder die Staatskanzlei zugunsten der Dres. Zwick Einfluß ausgeübt?

Auch diese Frage ist zu verneinen. Der Zeuge Miebler hat von ein bis zwei Nachfragen aus der Staatskanzlei berichtet (3. Sitzung, Seiten 86 f.). Diese hätten sich aber ausschließlich auf das Steuerstrafverfahren bezogen. Er habe deshalb jeweils auf die Zuständigkeit der Justiz hingewiesen.

Auch die im Ausschuß des öfteren zitierte handschriftliche Notiz von Ministerpräsident Strauß vom 24.03.1987, in der er anmerkt, ob man denn diese Verfahren nicht zu Ende bringen könne, bezieht sich auf das Steuerstrafverfahren. Im übrigen liegt darin nicht das Hinwirken auf ein bestimmtes inhaltliches Ergebnis. Der seinerzeitige Steuerabteilungsleiter der Zeuge Hübner, hat erklärt, er sei im Zusammenhang mit dieser Notiz vom Leiter des Büros des Ministerpräsidenten angerufen worden. Auch Herr Hübner hat erklärt, daß dieser Vorgang das Besteuerungsverfahren „gar nicht betroffen“ habe (7. Sitzung, Seite 116).

Das Schreiben des Leiters des Büros des Ministerpräsidenten, des Zeugen Dr. Knittel, aus dem Jahre 1980 bezieht sich ebenfalls auf das Steuerstrafverfahren und nicht auf die Steuerschuld. 1980 gab es noch keine Steuerschuld, die man hätte niederschlagen können.

Auch die Anlage zu einem weiteren Schreiben der Staatskanzlei vom 06.05.1986, das u. a. an den damaligen Finanzminister Streibl gerichtet war, enthält lediglich Vorschläge eines Dritten, nämlich von Prof. Haas, für eine Gesamtbereinigung, die der Ministerpräsident ohne Kommentar weiterleiten ließ. Eine in eine bestimmte Richtung zielende Einflußnahme auf die Finanzverwaltung ist dieser Reaktion nicht zu entnehmen.

Aus den Akten der Staatskanzlei ergibt sich vielmehr, daß eine solche Einflußnahme nicht stattgefunden hat. Dafür einige Belege:

So beklagt Dr. Zwick sen. in dem Schreiben vom 26.04.1986 an Prof. Haas, das dem Ministerpräsidenten in Abschrift zu Kenntnis gebracht wurde:

„Es ist verheerend für einen sog. Rechtsstaat mit welcher Willkür hier verfahren wird, ohne sich die Mühe zu nehmen, uns überhaupt anzuhören, um zu helfen, deren gravierende Irrtümer oder Absicht zu klären. Es ist nicht abwegig wenn ich zu der Ansicht komme, dass Herr Dr. Huebner und Herr Dr. Miehlner einfach der Wille fehlt zu einer Bereinigung beizutragen.“

Ministerpräsident Strauß hat auf diesem Schreiben handschriftlich vermerkt:

„Dr. E. Z. hat offenbar noch keine Einsicht in seine Lage.“

Zum anderen wird in einem Vermerk der Staatskanzlei vom 03.09.1987 festgehalten, Herr Zwick jun. habe das Finanzministerium gebeten, über die steuerlichen Fragen nicht der Staatskanzlei zu berichten.

Schließlich haben die Dres. Zwick sich immer wieder und bei allen möglichen Gelegenheiten beklagt, die Finanzverwaltung verfolge sie.

Zusammenfassung:

Nach all dem gibt es keinen Beleg für die Behauptung, daß auf das Zustandekommen der Gesamtvereinigung von politischer Seite Einfluß genommen worden sei. Das Projekt ist vielmehr durch Zusammenwirken aller drei Ebenen der Finanzverwaltung zustande gekommen. Das Finanzamt, die Oberfinanzdirektion und das Finanzministerium waren sich am Schluß darin einig, daß es am zweckmäßigsten sei, nach dem Motto „der Spatz in der Hand ist mir lieber als die Taube auf dem Dach“ zu verfahren.

III. Geschäftsverbindungen zwischen den Eheleuten Tandler und den Steuerschuldnern Dres. Zwick

Fragenkomplex III enthält eine Ansammlung ganz unterschiedlicher Fragen.

1. Bearbeitung von Angelegenheiten der Dres. Zwick durch Behörden der inneren Verwaltung in der Amtszeit Gerold Tandlers als Innenminister

a) Nach der neueren Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes wäre die Frage III/1 nicht zulässig. Der BayVerfGH verbietet Ausforschung um der Ausforschung willen. „Untersuchungsgegenstände und Fragen lediglich zur Ausforschung ... sind unzulässig; sie stellen einen nicht erlaubten ‚Schuß ins Dunkle‘ dar“ (Entscheidung vom 19.04.1994, Seite 86).

b) Zur Ausforschung einer evtl. politischen Einflußnahme Gerold Tandlers auf Angelegenheiten der Dres. Zwick hat der Untersuchungsausschuß umfangreiche Aktenlisten und Akten des BayStMI, des BayStMAS und des BayStMLU angefordert. Die Ministerien haben die entsprechenden umfangreichen Beweisbeschlüsse zügig umgesetzt. Der Untersuchungsausschuß konnte

übereinstimmend keine Einflußnahme Gerold Tandlers als Innenminister auf Angelegenheiten der Dres. Zwick feststellen.

2. Beteiligung G. Tandlers an der Bavaria Internat GmbH & Co Vermietungs- und Verpachtungs-KG

Ein weiterer Fragenbereich gilt der Beteiligung Gerold Tandlers an der Bavaria Internat GmbH & Co Vermietungs- und Verpachtungs-KG (im folgenden Bavaria-KG).

a) Zeitpunkt der Beteiligung

G. Tandler war seit der Gründung, d.h. seit dem 14.08.1979, Gesellschafter der Bavaria-KG. Dies ergibt sich aus den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Gesellschaftsverträgen.

Diese Beteiligung war dem Finanzamt Burghausen als dem für die Besteuerung der Bavaria-KG zuständigen Finanzamt spätestens am 27.06.1980 mit Eingang der Anmeldung einer Gesellschaft vom 26.06.1980 bekannt (Akte Nr. 107). Zu den Zeitpunkten, zu denen weitere Finanzbehörden, die Oberfinanzdirektion und das Finanzministerium hiervon Kenntnis erlangt haben, hat der Ausschuß keine Feststellungen getroffen.

b) Zulässigkeit der Gewinnverteilungsabrede

Der Gesellschaftsvertrag der Bavaria-KG enthält in § 6 Absatz 3 eine Gewinnverteilungsabrede u.a. auch dahin, daß Verluste in den drei ersten Geschäftsjahren ausschließlich dem Gesellschafter Dr. E. Zwick zugewiesen werden. Nach Ablauf der ersten drei Geschäftsjahre werden die Verluste entsprechend den Kapitalanteilen unter den Kommanditisten verteilt.

Diese Gewinnverteilungsabrede ist zulässig. Die Frage nach ihr in einem Untersuchungsausschuß ist es nach der neueren Rechtsprechung des BayVerfGH dagegen nicht: Es bestanden keine tatsächengestützten Anhaltspunkte noch haben sich im Verlaufe des Untersuchungsausschusses solche dafür ergeben, daß Mißstände gegeben sein könnten, deren Aufdeckung im öffentlichen Interesse liegt (Entscheidung des BayVerfGH, Seite 84).

Der Ausschuß ist zu folgenden Feststellungen gelangt:

- Das Finanzamt Burghausen hat keine Bedenken gegen die steuerliche Anerkennung dieser Gewinnverteilungsabrede gesehen (Akte Nr. 107, Veranlagungszeitraum 1985, Blatt 6).
- Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat dieser Sachbehandlung durch das Finanzamt ausdrücklich zugestimmt (Akte Nr. 107, wie oben).

3. Pfändung des Anteils Dr. E. Zwicks an der Bavaria-KG

Nach der schriftlichen Zusammenfassung der Sicherungs- und Betreibungsmaßnahmen des Finanzamtes Passau, dem Untersuchungsausschuß übergeben vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 17.02.1994, wurden am 21.09.1983 sämtliche Ansprüche

des Dr. E. Zwick aus der Beteiligung an der Bavaria-KG aufgrund der Arrestanordnung vom 29.08.1983 gepfändet.

4. Aufhebung der Pfändung des Anteils Dr. E. Zwicks an der Bavaria-KG

a) Die Beteiligten

Die Pfändung wurde mit Schreiben des Finanzamtes Passau/Außenstelle Griesbach vom 19.09.1985 wieder aufgehoben (Akte Nr. 46). Die Anordnung, die Pfändung aufzuheben, hat der Vorsteher des Finanzamtes Passau, Dr. Jäger, als Dienstvorgesetzter der Außenstelle Griesbach getroffen. Er hat seine Entscheidung auf der Grundlage schriftlicher (Schreiben der Bavaria Internat KG vom 10.09.1985, unterschrieben von Frau Tandler als Geschäftsführerin, Akte Nr. 46) wie mündlicher Erläuterungen durch G. Tandler und dessen Bevollmächtigten getroffen (Aktenvermerk vom 10.09.1985, Akte Nr. 46; Vernehmung des Zeugen G. Tandler, 16. Sitzung, Seite 18).

b) Ein Nichtbeteiligter

Ein Gesprächstermin ist hierbei auf Vermittlung des jetzigen Staatsministers Dr. Glück vermittelt worden. Sowohl der Zeuge Dr. Jäger (23. Sitzung, Seite 153 f.) wie auch der Zeuge Dr. Glück (22. Sitzung, Seiten 151 ff.) haben übereinstimmend ausgesagt, es sei lediglich um die Vermittlung eines Gesprächswunsches gegangen. Obwohl aufgrund der Verlaufs des Untersuchungsausschusses erkennbar war, daß es sich um eine bloße Vermittlung eines Gesprächswunsches handelte, hat die Opposition im Untersuchungsausschuß von einer Ladung des Zeugen Dr. Glück nicht Abstand nehmen wollen. Diese Ladung war unangebracht.

c) Die Gründe für die Aufhebung

Dr. Jäger als Vorsteher des Finanzamtes Passau sind schriftlich und mündlich u.a. folgende Gründe vorgebracht worden (Dr. Jäger, 23. Sitzung, Seite 151 f.):

- Die Bavaria-KG müsse konsolidiert werden.
- Der Gesellschaftsanteil Dr. E. Zwick sei wertlos.
- Die Aufhebung der Pfändung sei erforderlich, um den Eheleuten die volle Eigentümerstellung als Voraussetzung für die von einer Bank geforderte volle Haftung der Eheleute Tandler zu verschaffen.

Dr. Jäger hatte sich nach Aktenlage und Zeugenaussage seinerzeit durch Nachfrage und Vorlage der Bilanzen von der Wertlosigkeit des Gesellschafteranteils überzeugt (Dr. Jäger, 23. Sitzung, Seite 152, sowie geheime 23. Sitzung, Seite 5).

Nach Aktenlage trifft es zu, daß der Gesellschafteranteil Dr. E. Zwicks wertlos war. Der Fiskus hat mit der Aufhebung somit nicht auf eine werthaltige Forderung verzichtet.

Aus dem Betriebsprüfungsbericht vom 16.01.1989 (Akte Nr. 108) ergibt sich nämlich, daß das negative Kapitalkonto Dr. E. Zwicks – worauf in Frage III 6 mit

dem untechnischen Begriff der „Verschuldung“ wohl abgehoben sein dürfte – zum Zeitpunkt der Übergabe höher war als die auf eine Beteiligung entfallenden stillen Reserven. Dementsprechend hat der Übergang des Kommanditanteils Dr. E. Zwick auf Frau Tandler in Höhe der übergegangenen stillen Reserven übersteigenden negativen Kapitalkontos zu einem Verlustanteil bei der übernehmenden Gesellschafterin Frau Tandler geführt.

Dieser Betriebsprüfungsbericht ist dem Bayerischen Obersten Rechnungshof mit Schreiben der Oberfinanzdirektion vom 22.08.1989 zur Kenntnis gebracht worden. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat das Ergebnis des Betriebsprüfungsberichts nicht beanstandet.

d) Die erneute Pfändung

Dem Zeugen Dr. Jäger hat G. Tandler nach Aktenlage und Zeugenaussagen nicht vorgetragen, daß neben der Möglichkeit der Konsolidierung durch Übernahme der Bavaria-KG gleichzeitig die Übertragung der Hotelfachschule auf die Eheleute Ries durch Veräußerung des Anlagevermögens der Bavaria-KG auf diese erwogen wurde. Der Zeuge G. Tandler hat ausgesagt, daß diese beiden Möglichkeiten von Anfang an seinen Überlegungen entsprochen haben (16. Sitzung, Seite 18). Die Datenlage bestätigt dies: 04.09.1985 erste Besprechung im Wirtschaftsministerium über die Förderung des Erwerbs der Hotelfachschule; 10.09.1985 Schreiben Frau Tandler an Finanzamt mit der Bitte um Aufhebung der Pfändung; 17.09.1985 Anordnung der Aufhebung der Pfändung; 11.10.1985 Verkauf des Grundstücks.

Nach der Aufhebung der Pfändung hat Dr. Jäger von der Veräußerung des Grundstücks der Bavaria Internat KG erfahren; das Finanzamt hat daraufhin erneut die Pfändung des Gesellschafteranteils versucht (Dr. Jäger, 23. Sitzung, Seite 152).

5. Weitere Einzelfragen

a) In keinem unmittelbar erkennbaren Zusammenhang mit den anderen Fragen des Fragenkomplexes III steht die Frage 7 nach dem Verkaufserlös der Liegenschaften. Gerold Tandler hat hierzu dem Untersuchungsausschuß eine Bestätigung der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 19.11.1993 überreicht. Darin wird bestätigt, daß der Veräußerungserlös aufgrund des notariellen Kaufvertrages vom 11.10.1985 über das an die Hotelfachschule vermietete Grundstück einschließlich Inventar in Höhe von DM 5.417.977 der am 31.10.1985 aufgelaufenen Fremdfinanzierung entsprach. Auch aufgrund der Zeugenaussage Dr. Jägers in nichtöffentlicher Sitzung (23. Sitzung, Seite 6) besteht keine Veranlassung, diese Bestätigung in Frage zu stellen.

b) Die Fragen 10 und 12 gehören sachlich zum Fragenkomplex III a.

III a. Übernahme der Bavaria Hotelfachschule durch die Eheleute Ries

(einschließlich Fragen III 10 und 12)

Die Ergänzung des ursprünglichen Untersuchungsauftrages durch Fragenkomplex III a betrifft die Übernahme einer Hotelfachschule durch die Eheleute Ries und die Förderung dieser Übernahme durch das Wirtschaftsministerium, die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA) und die Kreditgarantiegemeinschaft des Hotel- und Gaststättengewerbes in Bayern GmbH (KGG).

1. Sachverhalt

Den Eheleuten Ries als Erwerber stand Gerold Tandler auf der Verkäuferseite wie folgt gegenüber. Konrad Ries leitete seit 1978 die Bavaria Hotelfachschule, Ausbildungs- und Trainingszentrum für Gastronomie GmbH, deren Gesellschaftsanteile zu 25 % von Konrad Ries und zu 75 % von der Familie Tandler gehalten wurden. Auf die Frage III 10 eingehend, hat Herr Konrad Ries als Zeuge ausgesagt, als Treuhänder an weiteren Firmen Gerold Tandlers nicht beteiligt gewesen zu sein (22. Sitzung, Seite 22). Das für den Betrieb der Hotelfachschule notwendige Internatsgebäude mit Zubehör hatte die Hotelfachschule GmbH von der Bavaria Internat-GmbH & Co Vermietungs- und Verpachtungs-KG – im folgenden Bavaria KG – gepachtet. An der Bavaria KG waren Gerold Tandler und zunächst Dr. Eduard Zwick, nach ihm Frau G. Tandler je zur Hälfte beteiligt (siehe III).

Mit notariellen Verträgen vom 11.10.1985 hat Herr Ries die ihm bisher nicht gehörenden Anteile der Hotelfachschule GmbH und haben die Eheleute Ries das Grundstück mit Internatsgebäude und Zubehör erworben, um die Hotelfachschule zu übernehmen.

2. Einholung eines Gutachtens über den Wert einer Beteiligung

Die Eheleute Ries haben für die Übernahme der Hotelfachschule Anträge auf öffentliche Förderung gestellt. Sie haben hierbei nicht angegeben, daß sie an der Inter-Bavaria-AG für Hotelbetrieb- und Gastronomieausbildung, Vaduz, beteiligt waren. Sie haben dies unterlassen, weil sie der Ansicht waren, die Beteiligung sei „wertlos“ und daher nicht als Vermögen anzugeben.

a) Gründe für die Einholung des Gutachtens

Aufgrund dieser unterlassenen Angabe wurde von der Fachabteilung im Wirtschaftsministerium vorgeschlagen, die Eheleute Ries bei der Staatsanwaltschaft wegen Subventionsbetruges anzuzeigen (Entwurf, Seiten 512 bis 517). Der seinerzeitige Staatssekretär von Waldenfels hat angeordnet, daß vor dieser Abgabe an die Staatsanwaltschaft ein Gutachten eingeholt wird. Gründe hierfür waren (Vermerke vom 10. und 29.07.1986, Blatt 519 f. und 524 der Akten des Wirtschaftsministeriums):

- Für die Antragsteller stellte der Antrag Neuland dar, so daß sie über geringere Sachkenntnis verfügten als die Wirtschaftsverwaltung; deswegen sollten

- die Antragsteller Gelegenheit erhalten, auf ihre Kosten durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsinstitut ihren Antrag zu ergänzen;
- die behauptete Wertlosigkeit der Beteiligung sollte durch dieses Gutachten überprüft werden;
- das Gutachten sollte zusätzliche Hinweise bezüglich des möglichen Schadens an die Hand geben.

Die Einholung des Gutachtens war nicht von dem Gedanken geleitet, auf diese Weise die Abgabe an die StA zu vermeiden; entsprechende Behauptungen haben sich als unzutreffend herausgestellt.

Das Gutachten sollte vielmehr Eingang in die notwendige Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft finden (Vermerk vom 10.07.1986, Blatt 519 und 520 der Akten des Wirtschaftsministeriums; vom 29.07.1986, Blatt 524 der Akten des Wirtschaftsministeriums). Im Vermerk vom 29.07.1986 ist hierzu folgendes ausgeführt: „Dabei ist Herr Ries darauf hinzuweisen, daß die Tatsache der Abgabe an die Staatsanwaltschaft von diesem Vorgehen unberührt bleibt. Es soll dem Antragsteller lediglich die Möglichkeit eingeräumt werden, den Fachstellen zusätzliche Hinweise bezüglich des möglichen Schadens an die Hand zu geben“ (Blatt 524 der Akten des Wirtschaftsministeriums). Staatsminister Jaumann hat von den Gründen Kenntnis genommen (Blatt 508 und 523 der Akten des Wirtschaftsministeriums) und dem Entscheidungsvorschlag am 01.08.1986 mit der Bemerkung zugestimmt: „Ich stimme dem Verfahren zu. Sache muß aber ohne Verzögerung entscheidungsfertig sein“ (Blatt 524 der Akten des Wirtschaftsministeriums).

Zu den Bedenken der Fachabteilung (gegen die Einholung eines Gutachtens), die diese mit Vermerk vom 20.08.1986 (Blatt 525 bis 528 der Akten des Wirtschaftsministeriums) vorgetragen hat, hat Staatsminister Jaumann am 01.09.1986 vermerkt: „Warum wurde das Gutachten nicht längst eingeholt? Der Gutachter soll doch nicht ermitteln. Er soll eine wichtige Frage, die zur Beurteilung notwendig ist, rechtlich klären. Ich bin jetzt der Meinung des Staatssekretärs“ (Blatt 528 der Akten des Wirtschaftsministeriums). Insbesondere die Zeugen Langhorst (12. Sitzung, Seiten 112 f.) und Ehring (14. Sitzung, Seite 11) haben bestätigt, daß die einzige Weisung, die der seinerzeitige Staatssekretär von Waldenfels gegeben habe, die gewesen sei, ein Gutachten einzuholen.

Nach den Zeugenaussagen ist es nichts Außergewöhnliches, wenn Gutachten im Wirtschaftsministerium dann eingeholt werden, wenn Bewertungsfragen im Raume stehen (Ehring 14. Sitzung, Seite 9; Bauer 24. Sitzung, Seite 140). Gutachten, die auf eigene Kosten des Antragstellers erstellt werden, dienen in solchen Fällen lediglich der Ergänzung der Angaben des Antragstellers; sie stellen keine Form eigener Ermittlungen des Wirtschaftsministeriums dar.

b) Inhalt des Gutachtens und Konsequenzen

Das Gutachten hat bestätigt, daß die Beteiligung der Eheleute Ries wertlos war. In seiner Folge ist das Verfahren nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden (3.). Da sich weitere Tatsachen ergeben haben, die die Förderfähigkeit des Vorhabens betrafen, kam es ferner nicht zu einer Förderung durch das Wirtschaftsministerium (4.).

3. Zur Frage einer Abgabe an die Staatsanwaltschaft

a) Wer hat die Entscheidung getroffen?

Nach Einholung des Gutachtens hat das zuständige Fachreferat mit Vermerk vom 27.05.1987 (Blatt 614 ff. der Akten des Wirtschaftsministeriums; Langhorst 12. Sitzung, Seite 56) mit Zustimmung der zuständigen Fachabteilung ebenso wie des zuständigen Rechtsreferats (Bauer, 24. Sitzung, Seite 147) und mit Billigung der politischen Spitze des Wirtschaftsministeriums entschieden, das Verfahren nicht an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Staatsminister Jaumann hat zwar einerseits in einem Randvermerk festgehalten, daß die Entscheidung „der mit der bisherigen Sachbehandlung betraute Staatssekretär“ treffe (Blatt 523 der Akten des Wirtschaftsministeriums). Dies betraf allerdings nur die Entscheidung zur Einholung des Gutachtens. Staatsminister Jaumann hat aber andererseits sowohl dem Vorschlag, ein Gutachten einzuholen, zugestimmt (Randvermerk vom 01.08.1986, Blatt 524 der Akten des Wirtschaftsministeriums; Randvermerk vom 01.09.1986, Blatt 528 der Akten des Wirtschaftsministeriums) wie auch in der Folgezeit dem Entscheidungsvorschlag der Fachabteilung, den Förderfall nicht an die Staatsanwaltschaft abzugeben (Blatt 623 der Akten des Wirtschaftsministeriums, ohne Datum).

b) Was waren die Gründe für die Entscheidung?

- Die subjektive Seite des Subventionsbetrugstatbestandes war zunächst nicht geprüft worden

Der subjektiven Seite des Subventionsbetrugs war bei den ersten Überlegungen in der Fachabteilung nicht die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet worden (Zeuge Langhorst 12. Sitzung, Seite 22). Herr Ehring hat als Zeuge dargestellt, daß der Fall Ries der erste Subventionsbetrugsfall in der Abteilung gewesen sei; man habe sich deswegen auch in eine unbekannte Rechtsmaterie zunächst einarbeiten müssen (14. Sitzung, Seiten 10 und 81). Hierbei habe man die ursprüngliche Auffassung, es sei nur der objektive Tatbestand eines Subventionsbetruges zu prüfen, aufgegeben. Es sei seitdem Praxis im Wirtschaftsministerium, objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale zu berücksichtigen (Ehring 14. Sitzung, Seite 11).

- Eine quasi „automatische“ Abgabe an die Staatsanwaltschaft wäre unverhältnismäßig.

Müßten immer dann Subventionsfälle an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden, wenn nur objektiv falsche Angaben gemacht worden sind, dann müßte die überwiegende Anzahl von Förderanträgen an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden (Langhorst, 12. Sitzung, Seite 22; Bauer, 24. Sitzung, Seite 148). Der Zeuge Jepsen (12. Sitzung, Seite 141) hat mit der Formulierung, staatsanwaltschaftliche Verfahren gegen jemand seien schließlich nicht „irgendein Kinkerlitzchen“ die in diesem Zusammenhang entscheidende Frage nach der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns aufgeworfen. Wenn erkennbar ist, daß eine Verurteilung wegen Subventionsbetruges eher nicht zu erwarten ist, kann die Abgabe an die Staatsanwaltschaft unverhältnismäßig, also falsch, sein.

Einen solchen Fall sahen die an der Besprechung vom 12.05.1987 Beteiligten als gegeben an.

- Denn nach ihrer Ansicht haben die Eheleute Ries nicht schuldhaft gehandelt.

Subventionsbetrug ist nur bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit (= grobe Fahrlässigkeit) strafbar. Nach Übereinstimmung aller Beteiligten in der Besprechung am 12.05.1987 haben sich keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben (Vermerk vom 26.05.1987, Blatt 609, 610). Leichtfertig handelt nach der Rechtsprechung, wer in ungewöhnlich grobem Maße seine Sorgfaltspflichten verletzt, wer außer acht läßt, was jedem hätte einleuchten müssen oder wer die einfachsten, ganz naheliegenden Überlegungen nicht anstellt. Die Übergänge zur Fahrlässigkeit sind im Einzelfall fließend (Nachweis etwa bei Lackner, StGB, Komm., 20. Aufl., § 15 Randziffer 55).

Der Zeuge Ehring hat die Situation wie folgt umschrieben: „Wären wir nicht zum Nachdenken über den subjektiven Tatbestand genötigt worden, dann hätten wir eine Mitteilung gemacht, die wir nach unserem heutigen Verständnis, auch der Bestimmungen im Subventionsgesetz über unsere Mitteilungspflichten, nicht mehr machen würden“ (14. Sitzung, Seite 51).

Im übrigen ist festzuhalten: Die Pflicht, einen Subventionsbetrugsfall an die Staatsanwaltschaft abzugeben, trifft nach der Gesetzeslage nicht einen einzelnen Beteiligten als solchen, sondern die Behörde.

4. Zur Behandlung der Anträge auf öffentliche Förderung

a) Die Anträge

Gegenstand der öffentlichen Förderung war die Übernahme der Hotelfachschule durch die Eheleute Ries. Aufgrund zweier Gespräche mit Vertretern der Hausbank im Wirtschaftsministerium (Blatt 1 ff. und 7 f. der Akten des Wirtschaftsministeriums) in denen – wie in solchen Fällen üblich und sinnvoll – vor Antragstellung die Möglichkeiten einer öffentlichen Förderung vorbe-

sprochen wurden, stellten die Eheleute Ries Anträge auf öffentliche Förderung bei der Regierung von Oberbayern, der LfA und der KGG. Aufgrund der beantragten Förderung aus Mitteln des sog. Feuerwehrfonds war eine Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums begründet. Als Ergebnis der Einplanungssitzung im Wirtschaftsministerium vom 06.02.1986 war – teilweise unter Änderung der beantragten Förderung – folgende Förderung beabsichtigt:

- Gewährung eines Investitionszuschusses und eines Darlehens aus Mitteln des sog. Feuerwehrfonds;
- Gewährung eines Ergänzungsdarlehens durch die LfA;
- Gewährung einer Bürgschaft durch die KGG.

b) Hat politische Einflußnahme zu einer für das Ehepaar Ries besonders günstigen Entscheidung geführt?

Im Ausschuß hat die Frage nach politischer Einflußnahme auf die Förderanträge des Ehepaars Ries in den verschiedenen Phasen des Verfahrens eine größere Rolle gespielt.

Eine solche Annahme läßt sich nach den Feststellungen des Ausschusses nicht belegen: Das Ehepaar Ries ist keinesfalls besser als ein vergleichbarer Antragsteller in vergleichbarer Lage behandelt worden.

Vorweg das Ergebnis: Die Anträge auf Zuschüsse und Darlehen sind abgelehnt worden, 2 Ausfallbürgschaften sind gewährt worden.

Die Vermutung, es sei eine besonders günstige Behandlung erfolgt, findet insbesondere darin keine Stütze, daß der Vertrag über den Erwerb des Internatsgebäudes zwischen den Eheleuten Ries und der Bavaria KG, für die Frau Gabriele Tandler als Geschäftsführerin handelte, unter der Bedingung stand, daß öffentliche Bürgschaften gewährt werden. Dieser Vermutung liegt die Unterstellung zugrunde, die wirtschaftliche Existenz Gerold Tandlers sei vom Verkauf des Grundstückes der Internats-KG abhängig gewesen. Diese Unterstellung ist aus folgenden Gründen unzutreffend:

- Das veräußerte Grundstück stand nicht im Eigentum der Eheleute Tandler, sondern in dem der Bavaria KG, an der die Eheleute Tandler lediglich als Kommanditisten beteiligt waren.
- Die Schulden, die aus dem Veräußerungserlös getilgt wurden, waren Schulden der KG, keine Schulden der Eheleute Tandler.
- Die Haftung von Kommanditisten für die Schulden der KG ist auf die Kommanditeinlage beschränkt, ihr sonstiges Vermögen haftet nicht.
- Es entspricht nur gesundem Menschenverstand, ein „millionenschweres“ Rechtsgeschäft, das voraussichtlich nur mit Hilfe öffentlicher Förderung abgewickelt werden kann, unter die Bedingung zu stellen, daß diese Förderung gewährt wird. Es wäre lebensfremd, das Geschäft wirksam auch für den Fall zu

schließen, daß der Kaufpreis möglicherweise nicht bezahlt werden kann. Der Zeuge Langhorst hat hierzu ausgeführt: „Wenn die Bürgschaft nicht gewährt wird, dann kann die Bank das Darlehen nicht ausreichen, und dann kann die Finanzierung nicht sichergestellt werden. Ob das im Kaufvertrag drin steht oder nicht, ist eine relative Nebensache. Die Wirkung ist immer die: Wenn eine Bürgschaft nicht übernommen wird, dann platzt das Ganze“ (12. Sitzung, Seite 125).

Es trifft zwar zu, daß der Zeuge Englmeier bestätigt hat, Gerold Tandler habe über die Hausbank auf den raschen Vollzug des Geschäfts gedrängt (21. Sitzung, Seite 62). Hierin etwas Besonderes zu sehen, ist allerdings lebensfremd, denn an einem raschen Vollzug besteht ein ganz natürliches Interesse (Scheubner, 18. Sitzung, Seite 178). Der Zeuge Scheubner hat die Interessenlage wie folgt umschrieben: „Ein Verkäufer hat es immer eilig“ (18. Sitzung, Seite 177).

Es haben sich auch im übrigen keine Anhaltspunkte oder begründete Vermutungen für eine „Gefälligkeitsentscheidung“ ergeben.

Die Beteiligung Gerold Tandlers am Erwerb der Hotelfachschule war dem Wirtschaftsministerium bekannt. Immer dann, wenn ein „Prominenter“ von einer Verwaltungsentscheidung betroffen ist, steht die Verwaltung vor einem gewissen Dilemma. Entweder es wird überkorrekt gehandelt, um jeden Verdacht einer Sonderbehandlung auszuräumen. Oder es wird das Recht „normal“ angewendet – mit dem Risiko, daß die Entscheidung als Sonderbehandlung mißverstanden werden kann.

Der Zeuge Ries hat glaubwürdig bekundet, daß er aufgrund seiner Geschäftsbeziehung zu G. Tandler von der Verwaltung immer überkorrekt behandelt worden sei. (15. Sitzung, Seite 4). Auch der Zeuge Dr. Jungbauer, seinerzeit persönlicher Referent des Staatssekretärs von Waldenfels, hat ausgesagt, daß nach seiner Einschätzung der Förderfall gerade wegen Tandler nicht besonders großzügig, sondern im Gegenteil in einem besonderen Maße überkorrekt behandelt worden sei. Aufgrund der Erfahrungen bei der Förderung von Tandlers Hotel Post im Jahre 1976 habe man im Wirtschaftsministerium offenbar einen besonders strengen Maßstab anlegen wollen (22. Sitzung, Seiten 354, 358).

Nicht zuletzt hat selbst die Opposition an dem Verdacht nicht festgehalten, Staatssekretär von Waldenfels habe die Eheleute Ries bereits gekannt und es sei deswegen zu einer Sonderbehandlung gekommen.

Schließlich kann auch in dem Umstand, daß mit der politischen Spitze Gespräche über den Förderantrag geführt worden sind, keine Sonderbehandlung gesehen werden. Dies ist nach Darlegung der Zeugen Ehring (14. Sitzung, Seite 65) und Jungbauer (22. Sitzung, Seite 369) nicht unüblich.

c) Die Anträge auf Zuschüsse und Darlehen

Zu einer Förderung kam es deshalb nicht, weil im Rahmen der Auswertung des Gutachtens bekannt wurde, daß Herr Ries im Jahr der Antragstellung der Inter Bavaria AG einen Zuschuß in nicht unbeträchtlicher Höhe gegeben hatte. Diese Tatsache der Verlustabdeckung aus eigenen Mitteln ist zwar subventionserheblich, nach ihr wird aber im Antragsformblatt nicht gefragt. Das Verschweigen ist daher nicht strafbar. Gleichwohl gilt: Finanzierungshilfen sind nicht dazu da, einen Entzug von Eigenmitteln, wie er sich im Zuschuß an die Inter Bavaria AG gezeigt hat, auszugleichen. Aus diesem Grund ist es nicht zur Förderung gekommen (Langhorst 12. Sitzung, Seite 615 ff.).

Im übrigen hat, mit Ausnahme des seinerzeitigen Hilfsreferenten, der aber damals mit dem Fall noch gar nicht befaßt war und auch nicht befaßt werden wollte, niemand die grundsätzliche Subventionsfähigkeit des Förderfalles in Frage gestellt. Alle Beteiligten gingen davon aus, daß die Stilllegung der Hotelfachschule drohen würde, wenn ein anderer Interessent als Ries das Grundstück erwerben würde.

d) Die Bürgschaftsgewährung durch die LfA und die KGG:

Aufgrund verschiedener Änderungen der Antragsvoraussetzungen wurden aufgrund angepaßter Vertragsbedingungen Ausfallbürgschaften durch die LfA und die KGG gewährt. Es haben sich im Verlaufe des Untersuchungsausschusses keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß auf diese Entscheidungen politischer Einfluß genommen worden ist. Die Zeugen erinnern sich an eine solche Einflußnahme nicht (Englmeier, 21. Sitzung, Seite 14; Scheubner, 18. Sitzung, Seite 176 und 179). Ein weiterer Aufklärungsbedarf durch den Untersuchungsausschuß ist daher nicht erkennbar.

In diesem Zusammenhang ist außerdem festzuhalten: Die Bürgschaftsgewährung hat sich – in Übereinstimmung mit der damaligen Annahme des Zeugen Englmeier – nicht als risikoreich erwiesen. Der Zeuge Englmeier, der für die Bürgschaften damals verantwortliche Abteilungsleiter, hat im einzelnen dargelegt, daß der Zeuge Ries gut in der Lage war, seine Zins- und Tilgungsverpflichtungen zu erfüllen (21. Sitzung, Seiten 11, 55, 58).

IV. Verhalten der Justiz

I. Erstes Ermittlungsverfahren gegen Dr. Zwick

1. Verlauf:

Am 2. September 1977 leitete das Finanzamt Passau das Verfahren ein und gab es am 2. Januar 1978 an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Landshut ab. Diese erhob am 18. April 1980 Anklage gegen Dr. Eduard Zwick zur Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Landshut. Dem

Angeschuldigten wurde zur Last gelegt, in der Einkommensteuererklärung für 1973 unrichtige Angaben gemacht und hierdurch Einkommensteuer und Ergänzungsabgaben in Höhe von rund 466.000 DM verkürzt zu haben.

Einer der Vorwürfe an Dr. Zwick lautete, er habe Rechnungen des Verlages „Bayernkurier“ über Anzeigen für das Jahr 1973 als Aufwand buchen lassen, obwohl die entsprechenden Leistungen des Verlages erst im Jahr 1977 erbracht worden seien.

Mit Beschluß vom 7. Januar 1981 wurde das Hauptverfahren gegen Dr. Zwick eröffnet und Termin zur Hauptverhandlung auf den 9. und 10. März 1981 bestimmt. Wegen eines Hörsturzes des Angeklagten wurde der Hauptverhandlungstermin zunächst auf den 11. Mai verschoben und dann, wegen fortdauernder Verhandlungsunfähigkeit, ganz abgesetzt. Nachdem der Angeklagte aus der Schweiz das Attest einer Genfer Privatklinik vorgelegt hatte, wonach er arbeits-, reise- und verhandlungsunfähig sei, mußte auch der für den 21. September bestimmte Termin aufgehoben werden.

Mit Schreiben vom 26. Februar 1981 wandte sich die Verteidigung mit dem Antrag an das Gericht, einzelne Teilkomplexe nach § 154 a StPO auszuklammern und ins Bußgeldverfahren zu überführen. Mit Schreiben vom 25. Mai beantragte sie, das Verfahren wegen geringer Schuld insgesamt nach § 153 a StPO einzustellen. Beide Anträge scheiterten am Widerstand des Finanzamts Passau und der Staatsanwaltschaft in Landshut. Die Staatsanwaltschaft erklärte sich am 5. März lediglich dazu bereit, einer Ausklammerung des Komplexes „Bayernkurier“ zuzustimmen. Noch bis zum Herbst 1981 widersetzte sich die Staatsanwaltschaft einer Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 a StPO.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 1981 an die Staatsanwaltschaft regte dann die Wirtschaftsstrafkammer an, einer Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 300.000 DM zuzustimmen. Der Kammervorsitzende Kourim begründete diese Anregung wie folgt:

„Nach dem derzeitigen Sachstand, der sich seit der Eröffnung des Verfahrens zu Gunsten des Angeklagten erheblich verändert hat, erscheint der Kammer das nachweisbare Verschulden des Angeklagten insgesamt als gering.“

Es ist damit zu rechnen, daß die Hauptverhandlung zu einem für den Angeklagten noch günstigeren Ergebnis führen würde, da die Taten bereits lange Zeit zurückliegen und dies sich bei so komplizierten Vorgängen erfahrungsgemäß nicht zu Lasten des Angeklagten auswirkt. Die Kammer würde deshalb wohl bei entsprechendem Sachstand nach Durchführung der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung die gleiche Sachbehandlung anregen.

Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wird nach der Überzeugung der Kammer durch die Auferlegung der vorgeschlagenen hohen Geldbuße beseitigt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß der Angeklagte, der sich durch seine Mitwirkung bei der Erschließung des

Heilbades Füssing wohl insoweit um das allgemeine Wohl verdient gemacht hat, nach den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen zunächst schwer erkrankt und wohl auf längere Zeit nicht verhandlungsfähig ist. Das schwebende Verfahren belastet zudem den kranken Angeklagten erfahrungsgemäß psychisch stärker als einen gesunden Angeklagten, so daß selbst bei später möglichem Eintritt in eine Hauptverhandlung ein baldiger Rückfall des Angeklagten in die Verhandlungsunfähigkeit zu befürchten wäre. Eine abschließende Entscheidung könnte also, wenn überhaupt, voraussichtlich erst nach Jahren gefällt werden. Dann müßte aber nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung wiederum der Umstand, daß viele Jahre zwischen der Tat und der Verurteilung lägen sowie der weitere Umstand, daß die Verfahrensverzögerung ihn psychisch besonders belastet hätte, erheblich zu Gunsten des Angeklagten gewertet werden. Der Angeklagte hat die fraglichen Steuern zwischenzeitlich nachgezahlt, so daß auch kein endgültiger Schaden entstanden ist.

All diese Erwägungen rechtfertigen m.E. die angeregte Sachbehandlung.“

Die Staatsanwaltschaft folgte der Anregung nicht; sie verlangte vielmehr ein Gutachten einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt, in dem sich der Arzt aufgrund einer Untersuchung des Patienten über den Gesundheitszustand, die Prognose der weiteren Entwicklung sowie insbesondere dazu äußern sollte, ob der Patient auf absehbare Zeit verhandlungsunfähig sein werde.

Erst als die Verteidigung ein Gutachten des Chefarztes des St.-Markus-Krankenhauses der Universität Frankfurt vom 07. Dezember 1991 vorgelegt hatte, in dem Dr. Zwick Verhandlungsunfähigkeit attestiert wurde, stimmte die Staatsanwaltschaft einer solchen Einstellung zu. Am 18. Dezember wurde der Betrag von 300.000 DM bezahlt. Daraufhin stellte das Gericht das Verfahren am gleichen Tage endgültig nach § 153 a StPO ein.

2. Haben Politiker zugunsten von Dr. Eduard Zwick Einfluß auf das Verfahren genommen?

Der Untersuchungsausschuß hat zu dieser Frage alle in Betracht kommenden Zeugen vernommen:

Es handelte sich dabei um die damaligen Büroleiter von Ministerpräsident Franz Josef Strauß in der Staatskanzlei, ferner den Justizminister, den Justizstaatssekretär, den Amtschef und die zuständigen Referenten im Justizministerium, den Generalstaatsanwalt, seinen ständigen Vertreter sowie den beim Generalstaatsanwalt zuständigen Bezirksreferenten und schließlich um den Leiter der Staatsanwaltschaft Landshut und den dort sachbearbeitenden Staatsanwalt selbst.

Sämtliche Zeugen haben übereinstimmend erklärt, es habe keine Äußerungen, Wünsche oder Anregungen von Ministerpräsident Strauß oder der politischen Spitze des Justizministeriums mit dem Ziel gegeben, das Verfahren in eine für Dr. Zwick günstige Richtung zu lenken.

Auch die Auswertung der vom Untersuchungsausschuß angeforderten Akten hat diesbezüglich keine Hinweise erbracht.

a) Ministerpräsident Strauß:

Franz Josef Strauß war mit der Angelegenheit Dr. Eduard Zwick zwar befaßt.

aa) Dies ergibt sich etwa aus dem Brief des Büroleiters des Ministerpräsidenten, Dr. Knittel, vom 06. Mai 1980:

Das in eher unfreundlichem Ton gehaltene Schreiben geht offensichtlich auf eine Beschwerde von Dr. Eduard Zwick bei Franz Josef Strauß zurück und gibt die entsprechenden Vorwürfe wieder. Dr. Knittel bittet um Aufklärung und um ein persönliches Gespräch mit den Ministern für Justiz und für Finanzen.

Der Hauptvorwurf von Dr. Zwick lautete, die Justiz habe ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet, obwohl man zuvor bei einer Schlußbesprechung im Finanzministerium die Möglichkeit eines solchen Verfahrens nicht einmal angedeutet habe.

Der Justizminister schickte, auch für den sachlich kaum betroffenen Finanzminister, am 20. Juni 1980 einen umfassenden Bericht an den Ministerpräsidenten.

bb) Weitere Berichte an die Staatskanzlei gab es in dieser Sache nicht, ebensowenig einen sonstigen Schriftverkehr zwischen der Staatskanzlei und dem Justizministerium.

Es kam lediglich zu ein oder zwei Telefongesprächen zwischen dem Büroleiter des Ministerpräsidenten und dem zuständigen Referenten im Justizministerium.

Hierbei wurden nur die verfahrensrechtlichen Probleme erörtert, die sich aus dem Gesundheitszustand des Beschuldigten ergaben.

Außerdem wurde die Staatskanzlei von der Bereitschaft der Staatsanwaltschaft unterrichtet, einer Ausscheidung des Komplexes „Bayernkurier“ aus der Anklage gegen Dr. Eduard Zwick nach § 154 a StPO zuzustimmen (siehe unten, unter Ziffer II).

Diese Vorgänge belegen aber den Vorwurf nicht, Ministerpräsident Strauß habe das Verfahren in eine für Dr. Zwick günstige Richtung lenken wollen.

b) Das Justizministerium:

Auch das Justizministerium hat nicht zugunsten von Dr. Zwick auf das Verfahren eingewirkt:

Genau die gegenteilige Zielrichtung ist beispielsweise dem Schreiben des Justizministeriums an den Generalstaatsanwalt vom 12. November 1981 zu entnehmen:

Es geht darin um eine Reaktion der Staatsanwaltschaft auf die gerichtliche Anregung, das Verfahren gemäß § 153 a StPO einzustellen. In dem Schreiben wird ausgeführt, es sei unerlässlich, ein Gutachten einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt zum Gesundheitszustand von Dr. Zwick zu erhalten. Das Schreiben sollte offenbar sicherstellen, daß im Hinblick auf eine mögliche Einstellung nach § 153 a StPO der Gesundheitszustand fundiert überprüft wird. Der Zeuge Staatsminister a.D. Dr. Hillermeier hat dieses Verfahren als „besonders korrekt“ bezeichnet.

Es begegnet keinen Bedenken, wenn das Justizministerium nicht auf einer Untersuchung durch einen von der Strafkammer im voraus zu bestimmenden Sachverständigen bestanden hat. Die Unparteilichkeit des Gutachters war dadurch gewährleistet, daß nur ein Arzt einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt tätig werden durfte.

c) Andere Justizbehörden:

Auch andere Stellen in der Justiz haben nicht zugunsten von Dr. Eduard Zwick auf das Verfahren eingewirkt:

In der Vormerkung von Generalstaatsanwalt van Ginkel vom 07. Juli 1981 spricht sich dieser „angesichts der Höhe der hinterzogenen Steuer und aus Gründen der Gleichbehandlung“ gegen eine Einstellung des Verfahrens aus. Für den Fall, daß der Angeklagte erneut ein Privatgutachten vorlege, werde er anregen, diesen durch einen gerichtlich bestellten Gutachter auf seine Verhandlungsfähigkeit untersuchen zu lassen.

Aus der Wiedervorlageverfügung ergibt sich, daß van Ginkel eine Weisung des Justizministeriums für möglich erachtet.

Aus diesem Schreiben wird zwar ersichtlich, daß das Vorgehen der Staatsanwaltschaft genau kontrolliert werden sollte; es ergibt sich daraus aber gerade nicht die Absicht, eine für Dr. Zwick günstige Entscheidung zu erreichen, vielmehr genau das Gegenteil.

II. Vorgänge im Zusammenhang mit der Zeitung „Bayernkurier“

Der Untersuchungsausschuß hat sich nicht nur mit dem diesbezüglichen Teil des Strafverfahrens gegen Dr. Eduard Zwick befaßt, sondern auch mit einem Ermittlungsverfahren gegen einzelne Mitarbeiter des „Bayernkurier“ wegen Beihilfe zur Tat des Dr. Zwick.

Aufgrund der ersten Vernehmung des Zeugen Dr. Weindl, der damals dieses Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Landshut führte, bestand zunächst der Verdacht einer unzulässigen Einflußnahme auf das Verfahren gegen Mitarbeiter des „Bayernkurier“.

Die weitere Beweisaufnahme hat diesen Verdacht jedoch nicht bestätigt.

1. Zu dem Verfahren gegen Dr. Eduard Zwick:

Anfang 1976 hatte bei Dr. Eduard Zwick eine Betriebsprüfung stattgefunden. Dabei war festgestellt worden, daß der Verlag Bayernkurier der Kurklinik Dr. Zwick für das Jahr 1973 Anzeigen für insgesamt über 200.000 DM berechnet hatte. Die Kurklinik hatte diesen Betrag als Aufwand gebucht, obwohl die Anzeigen 1973 nicht erschienen waren.

Dr. Zwick hatte die Beträge bezahlt und der Bayernkurier sie ordnungsgemäß versteuert.

Dr. Zwick hatte es damit lediglich unterlassen, in der Bilanz für 1973 eine entsprechende Forderung an den Bayernkurier gewinnerhöhend anzusetzen. Der Vorwurf bestand demnach in der vorzeitigen Behauptung eines Aufwandes, den Dr. Zwick nicht 1973, sondern erst 1977, hätte geltend machen dürfen.

In dieser Form fand der Vorwurf auch Eingang in die von Staatsanwalt Dr. Weindl verfaßte Anklageschrift gegen Dr. Zwick vom 18.04.1980.

Im Februar 1981 beantragte die Verteidigung von Dr. Zwick einige Tatkomplexe, darunter auch den Komplex Bayernkurier, nach § 154 a StPO auszuscheiden. Damit erklärte sich die Staatsanwaltschaft am 05.03.1981 einverstanden.

Zu der beabsichtigten Ausscheidung nach § 154 a StPO kam es später jedoch nicht mehr, nachdem das gesamte Verfahren gemäß § 153 a StPO eingestellt wurde (siehe oben, I).

Eine Einflußnahme auf die Staatsanwaltschaft dahin, sie müsse ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Sachbehandlung erteilen, hat es nicht gegeben. Die Frage nach einer solchen Einflußnahme ist für das Verfahren gegen Dr. Zwick von allen Zeugen, auch vom Zeugen Dr. Weindl, verneint worden.

Mehrfach im Ausschuß diskutiert wurde in diesem Zusammenhang ein Vermerk des Zeugen Meisenberg vom 12.08.1981 (Akten-Nr. 115):

Es heißt darin u.a., er habe Herrn Generalstaatsanwalt van Ginkel gebeten, sein Augenmerk darauf zu legen, daß im Termin zur Hauptverhandlung vom 21.09.1981 der Komplex „Bayernkurier“ vom Gericht ausgeschieden werde. Ministerpräsident Strauß gehe offenbar davon aus, daß dieser Teilkomplex bereits eingestellt sei.

Vor dem Hintergrund der ohnehin bereits ins Auge gefaßten Ausscheidung des Komplexes „Bayernkurier“, zu der die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung bereits angekündigt hatte, bedeutete die Anregung in dem Vermerk aber nur eine nochmalige Erinnerung daran, auch so zu verfahren wie vorher besprochen. Über den Generalstaatsanwalt sollte also ein entsprechender Hinweis an den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft gegeben werden.

Im übrigen sei nochmals festgehalten:

Das Verfahren gegen Dr. Zwick ist nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern vom Gericht eingestellt worden.

2. Zu dem Verfahren gegen Mitarbeiter des Bayernkurier:

Im Zusammenhang mit dem Komplex „Bayernkurier“ aus der Anklage gegen Dr. Zwick hatte der Zeuge Dr. Weindl auch ein Verfahren gegen Mitarbeiter des Bayernkurier wegen Beihilfe zur Tat des Dr. Zwick eingeleitet.

Mit Verfügung vom 31.03.1981 stellte er das Verfahren wieder ein.

Eine genaue Aufklärung dieser im Grenzbereich des dem Untersuchungsausschuß erteilten Auftrages liegenden Vorgänge war schwierig, weil die Akten infolge Zeitablaufes mittlerweile vorschriftsgemäß vernichtet wurden.

Der Ausschuß vermochte sich nicht vom Vorliegen einer „Weisung“ bzw. auch nur einer „Anregung“ zu überzeugen:

Mit Ausnahme des Zeugen Dr. Weindl gaben sämtliche hierzu vernommenen Zeugen an, es habe keine solche Weisung gegeben.

Dr. Weindl sagte aus, er habe das Verfahren auf „Weisung von oben“ eingestellt. Ob „Weisung“ oder „Anregung“ sei egal, jedenfalls habe er gewußt „was zu tun“ sei. Die Einstellung sei für ihn unbefriedigend gewesen.

Diese Angaben begegnen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme erheblichen Bedenken:

Es ist zum einen nicht ersichtlich, woher konkret eine Weisung gekommen sein soll:

Dr. Weindl konnte sich nicht genau erinnern, sagte aber, er habe „das Gefühl bzw. den Eindruck“ gehabt, der Anstoß komme „von oben“; sein Behördenleiter, der Zeuge Dr. Gössl, habe dies übermittelt.

Dagegen spricht, daß dieser Zeuge – Dr. Gössl – eine Weisung sowohl von übergeordneten Behörden an ihn als auch von ihm an den Zeugen Dr. Weindl definitiv ausschloß.

Gegen die Aussage des Zeugen Dr. Weindl spricht zum andern, daß Dr. Gössl angab, er habe ein sehr gutes, fast freundschaftliches, Verhältnis zu Dr. Weindl gehabt. Und nachdem man öfters über die Angelegenheit gesprochen habe, hätte Dr. Weindl eine abweichende Auffassung mit Sicherheit zum Ausdruck gebracht.

An ein solches Gespräch könne er sich aber nicht erinnern.

Eine Weisung konnte theoretisch auch von der Generalstaatsanwaltschaft an den Zeugen Dr. Weindl direkt erfolgt sein. Der hierfür als Weisungsgeber in Betracht kommende Zeuge Ignée konnte sich freilich nicht entsprechend erinnern. Er hielt es bereits für unwahrscheinlich, daß er nicht wie üblich mit dem Behördenleiter, sondern mit dem Sachbearbeiter direkt gesprochen hätte. Selbst wenn es jedoch ein solches Telefongespräch gegeben und Dr. Weindl eine abweichende Meinung geäußert hätte, dann hätte er sie mit Sicherheit schriftlich niedergelegt. Ein solcher Vorgang findet sich jedoch nicht in den Akten. Und schließlich: Angesichts des sehr guten Verhältnisses zwischen Dr. Weindl und seinem Behördenleiter hätte Dr. Weindl diesem einen Anruf von seiten

der Generalstaatsanwaltschaft gewiß gemeldet, so der Zeuge Dr. Gössl.

Festzuhalten ist: Alle anderen Zeugen, nicht nur die vorstehend genannten, haben das Vorliegen einer „Weisung von oben“ verneint. Vor allem auch der Zeuge Dr. Bengl, bis 1984 Amtschef im Justizministerium, bekräftigte, er habe keine, auch keine „verschlüsselte“, Weisung gegeben.

Abgesehen davon war die Einstellung des Verfahrens auch sachgerecht:

Das Verfahren gegen die Mitarbeiter des Bayernkurier beruhte auf demselben Sachverhalt wie der entsprechende Punkt in der Anklage gegen Dr. Zwick. Die Beweisführungsprobleme waren entsprechend. Nachdem klar war, daß es zu einer Verurteilung des möglichen Haupttäters, Dr. Zwick, nicht kommen würde, wurde eine Überführung auch der möglichen Gehilfen unwahrscheinlich.

Dementsprechend war Dr. Gössl seinerzeit der Ansicht, bei einer derartigen Beweissituation gehe „nichts ohne ein Geständnis“. Die Ausführungen der Verteidigung hätten für die Justiz „die Felle davonschwimmen lassen“ (25. Sitzung, Seiten 48 f, 59). Der Zeuge Ignée bestätigte dies: Er sei ebenfalls der Meinung gewesen, das Verfahren sollte im Hinblick auf die Beweislage nicht zur Anklage kommen (25. Sitzung, Seiten 15 ff., 21)).

III. Zweites Ermittlungsverfahren gegen Dr. Zwick

1. Verlauf:

Das zweite Ermittlungsverfahren gegen Dr. Eduard Zwick wurde am 06.12.1982, ebenfalls aufgrund einer Anzeige des Finanzamtes Passau, eingeleitet. Das Finanzamt hatte für die Jahre 1974 bis 1976 Steuerverkürzungen durch Dr. Zwick in Höhe von insgesamt 804.816 DM festgestellt.

Der Beschuldigte befand sich zu diesem Zeitpunkt mit seinem Vermögen bereits in der Schweiz. Das Amtsgericht Passau erließ deshalb auf Antrag der Staatsanwaltschaft am 9. Dezember 1983 einen Haftbefehl gegen Dr. Zwick, der am 11. Juli 1984 erweitert wurde. Die dem Beschuldigten zur Last gelegten Steuerverkürzungen erhöhten sich auf 7.145.043 DM.

Da mit der Schweiz ein Auslieferungsverkehr in Fiskalsachen nicht stattfindet, konnte der Haftbefehl nicht vollzogen werden.

Dr. Zwick war nicht bereit, sich dem Verfahren freiwillig zu stellen, ließ aber über seine Verteidiger entlastende Gesichtspunkte vortragen. Im übrigen berief er sich auf seine Verhandlungsunfähigkeit. Zum Beleg hierfür legten seine Verteidiger einen ärztlichen Bericht des Chefarztes des St.-Markus-Krankenhauses / J.W.-Goethe-Universität Frankfurt vom 10. Mai 1984 sowie ein weiteres Attest dieses Arztes vom 7. Juni 1984 vor. Schließlich übersandte die Verteidigung das Zeugnis eines Professor Dr. Moccetti aus der Schweiz vom 8. Oktober 1985, demzufolge Dr. Zwick sowohl verhandlungs- als auch vernehmungsunfähig war.

Um die Frage der Verhandlungsfähigkeit klären zu können, bemühte sich die Staatsanwaltschaft, eine Untersuchung durch einen amtlichen Sachverständigen zu erreichen. In der Bundesrepublik war dies nicht möglich, weil Dr. Zwick selbst für den Fall einer Erteilung sicheren Geleits nicht bereit war, die Schweiz zu verlassen. Die Staatsanwaltschaft war demzufolge auch bei dieser Frage auf Rechtshilfe durch Schweizer Behörden angewiesen. Entsprechende Ersuchen kamen jedoch mehrfach unerledigt zurück weil sich der Beschuldigte anfangs auch in der Schweiz einer amtlichen Untersuchung entzog.

Erst am 13. März 1987 erhielt die Staatsanwaltschaft Landshut ein Gutachten des im Rechtshilfeweg – also auf Ersuchen der Landshuter Staatsanwaltschaft an die Schweizer Staatsanwaltschaft – mit der Untersuchung des Beschuldigten beauftragten Schul- und Bezirksamtsarztes für den Kanton Tessin, Dr. Braun. Die Staatsanwaltschaft veranlaßte eine Überprüfung dieses Gutachtens durch den Landgerichtsarzt in Landshut, Dr. Schwarz; daraufhin wurden die schweizerischen Behörden – in einem weiteren Rechtshilfeersuchen – gebeten, das vorgelegte Gutachten über eine neuerliche Untersuchung ergänzen zu lassen. In diesem Ergänzungsgutachten kam Dr. Braun zu dem Ergebnis, daß für den Fall der Durchführung einer Hauptverhandlung eine konkrete Lebensgefahr für Dr. Zwick nicht nur denkbar, sondern vielmehr naheliegend sei. Eine Besserung seines Gesundheitszustands sei nicht zu erwarten. Eine Überprüfung auch dieses Ergänzungsgutachtens durch den Landgerichtsarzt Dr. Schwarz ergab die Plausibilität dieser Befunde aus der Schweiz.

Schließlich stellte die Staatsanwaltschaft Landshut am 2. September 1987 das Verfahren gemäß §§ 170 Abs. 2 und 206 a StPO wegen auf Dauer bestehender Verhandlungsunfähigkeit des Dr. Zwick ein. Der Haftbefehl wurde vom Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Landshut aufgehoben.

2. Haben Politiker zugunsten von Dr. Zwick auf das Verfahren Einfluß genommen?

a) Generell:

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß es keine politischen Einflußnahmen dahingehend gab, das Verfahren mit einem bestimmten Ergebnis, etwa mit einer Einstellung wegen Verhandlungsunfähigkeit, zu beenden. Es gibt weder einen Beleg für entsprechende Einwirkungen der Staatskanzlei oder des Ministerpräsidenten auf das Justizministerium noch für Einwirkungen des Justizministeriums auf die Staatsanwaltschaft.

Sehr wohl allerdings versuchte Ministerpräsident Strauß, Einfluß im Sinne einer Beschleunigung des Verfahrens zu nehmen.

Der Zeuge Nagl, zuständiger Staatsanwalt im zweiten Ermittlungsverfahren, der das Verfahren schließlich eingestellt hatte, verneinte einen politischen Druck auf ihn. Er habe in dieser Sache lediglich mit seinem Abteilungs- bzw. Behördenleiter gesprochen. Mit dem Generalstaatsanwalt, dessen Mitarbeitern, mit Beamten des Justizministeriums oder mit Politikern habe er kei-

nen Kontakt gehabt. Auch von seinen Vorgesetzten sei auf ihn keinerlei Druck ausgeübt worden.

Angesichts des von mehreren Ärzten bestätigten schlechten Gesundheitszustands von Dr. Zwick habe er letztlich nicht anders entscheiden können, als das Verfahren einzustellen.

Der damalige Leiter der Staatskanzlei, der heutige Ministerpräsident Dr. Stoiber, war mit dem Ermittlungsverfahren gegen Dr. Zwick, abgesehen von der Abzeichnung von zwei Vermerken, in keiner Weise befaßt. Die einschlägigen Akten der Staatskanzlei umfassen 170 Seiten. Dr. Stoiber hat davon nur zwei Vermerke, die zusammen 5 Seiten umfassen, abgezeichnet. Aus der Kenntnisnahme dieser Vermerke ergab sich für ihn keine Veranlassung zu einem Tätigwerden. Von der Aufgabenverteilung, wie sie zwischen Ministerpräsidenten Strauß und ihm bestanden habe, sei er, so seine Aussage, nicht zuständig gewesen. Die beiden zugeleiteten Vermerke seien ihm offenkundig eher beiläufig zur Kenntnis gegeben worden.

Der Zeuge Klotz, damals Büroleiter von Dr. Stoiber, gab an, der Name Zwick sei im Büro Stoiber nie ein Thema gewesen. Die beiden genannten Vermerke habe er jeweils ohne weitere Sachakten vorgelegt.

b) Die Berichte der Staatsanwaltschaft, ihre Häufigkeit und ihre Zulässigkeit:

aa) Zur Häufigkeit:

Im zweiten Ermittlungsverfahren gegen Dr. Zwick wurde, im Gegensatz zum ersten Verfahren, eine ganze Reihe von Berichten von der Staatsanwaltschaft an die vorgesetzten Dienststellen übersandt. Nach einer ersten umfangreichen Sachstandsdarstellung vom 19. Juni 1985 folgten weitere Berichte am 1. August und 27. November 1985, am 10. Juni, 30. September, 13. Oktober und 19. Dezember 1986 sowie am 1. April, am 9. Juli und am 5. Oktober 1987.

Darin wurde der Stand der Ermittlungen jeweils ausführlich dargestellt. Wie ein roter Faden zog sich durch die Berichte das Problem, daß der Fortgang des Verfahrens durch die fehlende Mitwirkungsbereitschaft von Dr. Zwick behindert und verzögert werde, vor allem weil dieser sich einer amtsärztlichen Untersuchung entziehe.

Zur Häufigkeit der Berichte wies der Zeuge Dr. Mayer darauf hin, daß bei Verfahren mit Berichtspflicht*) die Staatsanwaltschaft grundsätz-

*) Entsprechend Ziffer 1 der einschlägigen Justizbekanntmachung vom 9. Dezember 1960 betreffend die Berichtspflicht der Staatsanwaltschaft berichtet die Staatsanwaltschaft in Strafsachen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weite Kreise beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden oder die zu Maßnahmen der Justizverwaltung Anlaß geben können.

lich alle zwei Monate an das Ministerium berichten müsse. Wegen seiner Bedeutung sei das Verfahren gegen Dr. Zwick aufgrund der einschlägigen Bekanntmachung von Anfang an berichtspflichtig gewesen. Demzufolge berichtete die Staatsanwaltschaft routinemäßig an die vorgesetzte Behörde.

Erst ab 1985 leitete das Justizministerium die Informationen auf Bitten des Ministerpräsidenten an die Staatskanzlei weiter. Offenkundig hatten ihn Angehörige der Familie Zwick wegen des Strafverfahrens und des Haftbefehls um Hilfe gebeten.

Weiterer Grund für die Berichte an die Staatskanzlei waren auch verschiedene politische Anfragen, z. B. eine des Bezirksverbands Niederbayern der Grünen vom 19.01.1985.

- bb) Zur Zulässigkeit von Berichten an den Ministerpräsidenten unter dem Gesichtspunkt des Ressortprinzips:

Verschiedentlich geäußerte Zweifel an der Zulässigkeit von Berichten eines Ministeriums an die Staatskanzlei haben im geltenden Recht keine Grundlage.

Nach Art. 51 der Bayerischen Verfassung führt jeder Staatsminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

Der Ministerpräsident kann eine Entscheidung nicht an sich ziehen, es sei denn, es handelt sich um einen Fall der Richtlinienbestimmung.

Das Ressortprinzip verbietet also Eingriffe und auch schon den Versuch von Eingriffen in die Entscheidungsmacht des einzelnen Staatsministers. Eine Bitte um Information hingegen begegnet keinen Bedenken.

Sie ist im Gegenteil sachgerecht, insbesondere wegen folgender Befugnisse des Ministerpräsidenten:

- Die Richtlinienkompetenz kann nur dann konsequent ausgeübt werden, wenn sich der Ministerpräsident anhand von Einzelfällen ein eigenes Bild von der Arbeit seiner Verwaltung in den einzelnen Ministerien machen kann;
- die Auswahl der Minister, das zweite bedeutsame Recht des Ministerpräsidenten, erfordert es, daß er sich über Einzelheiten der Führung der Ministerien ein Bild von den Fähigkeiten seiner Minister machen kann.

Ministerpräsident Strauß, der nach der Aussage mehrerer Zeugen in erheblichem Maß Wert auf bürgernahe Verwaltung legte, hat sich der Anliegen von Petenten, gerade auch unbekannter „kleiner“ Leute, besonders intensiv angenommen; er hat deren Angelegenheiten gewissermaßen auch als Anschauungsmaterial betrachtet.

- cc) Zur Zulässigkeit von Berichten an den Ministerpräsidenten unter dem Gesichtspunkt des Steuergeheimnisses:

Nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung ist eine Offenbarung steuerlicher Verhältnisse zulässig, wenn der Betroffene zustimmt. Bei Eingaben von Bürgern in Steuerangelegenheiten an den Ministerpräsidenten oder den Landtag wird diese Zustimmung unterstellt: Es wäre Formalismus, den Petenten immer noch eigens erklären zu lassen, daß er denjenigen, an den er sich wendet, vom Steuergeheimnis entbindet. Eine Hilfe wäre anders gar nicht möglich. Ein Petent dürfte kaum Verständnis für eine Mitteilung des Ministerpräsidenten etwa des Inhaltes haben, dieser könne sich wegen des Steuergeheimnisses nicht informieren und ihm deshalb nicht helfen.

- c) Wichtige Einzelvorgänge:

- aa) Der „freundschaftliche Rat“ von Franz Josef Strauß an Dr. Zwick im Brief vom 29. April 1986:

In einem persönlichen Brief gab Ministerpräsident Strauß Dr. Zwick den Rat, sich „möglichst rasch von einem Arzt, der von den Justizbehörden vorgeschlagen oder als unabhängiger Sachverständiger anerkannt wird, im Hinblick auf Deine Verhandlungsfähigkeit untersuchen zu lassen ...“.

In der Öffentlichkeit wurde dies zum Teil als Indiz dafür gewertet, Strauß habe Zwick in unzulässiger Weise helfen wollen.

Eine unzulässige Hilfe kann dem Schreiben aber gerade nicht entnommen werden:

Wie schon dargelegt, lag ein wesentlicher Grund für die Verzögerung des Verfahrens darin, daß Dr. Zwick nicht bereit war, sich von einem von den Behörden anerkannten Arzt auf seine Verhandlungsfähigkeit hin untersuchen zu lassen. Zahlreiche Berichte seitens der Justiz informieren über Bemühungen der Staatsanwaltschaft, Dr. Zwick zu einer solchen Untersuchung zu bewegen, um auf diese Weise eine wesentliche Verfahrensvoraussetzung klären zu können. Genau das hatte die Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des „Rates“ von Franz Josef Strauß tatsächlich schon jahrelang versucht. Franz Josef Strauß hat nur wiederholt, was Verteidigung und Staatsanwaltschaft von Dr. Zwick bereits seit lange gefordert hatten. Der „Rat“ bestand also nur darin, Dr. Zwick zu einem Verhalten zu ermahnen, zu dem die Justiz ihn bereits seit Jahren drängte.

Im übrigen stellt der „Rat“ schon deshalb keine Besonderheit dar, weil jeder Rechtsanwalt oder sonstige Rechtsbeistand ihn ebensogut hätte erteilen können, was sicherlich auch erfolgt ist.

Es bedarf keiner besonderen Rechtskenntnisse, um zu erkennen, daß Behörden, wenn die Frage der Verhandlungsfähigkeit in Rede steht, eher durch einen Amtsarzt als durch ein Privatgutachten überzeugt werden.

Anschaulich schilderte der Zeuge Mayer, damals Strafrechtsreferent im Justizministerium, die Vorgeschichte des Schreibens von Franz Josef Strauß an Zwick:

Die Staatsanwaltschaft Landshut habe mit dessen Verteidiger, einem bedeutenden deutschen Steueranwalt, ständig die Frage einer Untersuchung erörtert. Die Justiz habe sich immer wieder gegen den Vorwurf der Untätigkeit verteidigen müssen. Deshalb habe man sich an den Ministerpräsidenten gewandt und ihm gewissermaßen zu verstehen gegeben, er solle, anstatt die lange Verfahrensdauer bei der Justiz zu monieren, sich vielmehr selbst an den Petenten wenden.

Abgesehen von all dem kam Dr. Zwick diesem Rat zunächst ohnehin nicht nach, was Ministerpräsident Strauß zu der Randbemerkung auf dem Bericht des Justizministeriums vom 10. Juni 1986 veranlaßte:

„Dr. Zwick ist unverbesserlich“.

- bb) Die Randnotizen von Franz Josef Strauß in den Akten der Staatskanzlei: Sind sie Dokumente dafür, daß Strauß das Verfahren in eine bestimmte Richtung lenken wollte?

Zunächst eine kurze Darstellung der wichtigsten Bemerkungen:

- Am 10. Mai vermerkte Strauß:

„E. Z. hat offenbar noch keine Einsicht in seine Lage. Wie ist denn der Stand der Angelegenheit?“

Stellungnahme zu u. a. Behauptungen.“

- Am 13. September 1986 notierte er:

„Wie ist denn jetzt der Sachstand?“

- Am 05. Juli 1987 schrieb er dann sichtlich genervt:

„Stellungnahme! Wann kommt denn diese Geschichte einmal zu Ende? Ein Gespräch mit mir nutzt überhaupt nichts. Dann höre ich die oft gehörte und gelesene Version von der Schuldlosigkeit. Aber das führt doch nicht weiter. Finanz und Justiz unterliegen nicht meiner all. Weisung.“

- Schließlich notierte Strauß – wiederum auf einem Bericht des Justizministeriums über das langwierige Rechtshilfeverfahren – am 8. Oktober 1986:

„Das ist ein Dickicht. Diese sehr bürokratische Behandlung im ewigen Schriftverkehr hin und

her führt zu keiner Lösung. Im Schreiben vom 10. Juni 1986 war von weiteren Verdachtsmomenten ... die Rede. Wenn das so weitergeht, wird der übernächste Ministerpräsident jährlich zwei Kriegsberichte erhalten, denen nie etwas zu entnehmen ist als die Zusage, daß der nächste Bericht auch kommen werde. Ich halte von diesen jahrelangen Verschleppungen und gegenseitiger Schuldzuweisung gar nichts und bitte um Beschleunigung ...“

Aus all diesen Berichten und Anmerkungen von Franz Josef Strauß ergibt sich, daß er den jahrelangen und langwierigen Rechtshilfeverkehr ebenso mißbilligte wie die Schreiben von Zwick an ihn. Ein Versuch, das Verfahren in eine bestimmte Richtung zu lenken, ist jedoch nirgendwo belegbar, weder aus den Randbemerkungen, noch aus den Aussagen der Zeugen noch aus dem übrigen Akteninhalt.

- cc) Die Vormerkung von Dr. Mittendorfer vom 22. Oktober 1987: Dokument für eine unzulässige „Warnung“?

Am 15. September 1987 hatte die Staatsanwaltschaft Landshut das Verfahren gegen Dr. Zwick wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. Dies und den Umstand, daß weitere Verfahren gegen ihn nicht anhängig waren, berichtete sie an das Justizministerium. Das Justizministerium übersandte den Bericht auf Bitte an die Staatskanzlei. Der dortige Sachbearbeiter, der Zeuge Dr. Mittendorfer, hatte offenbar eine Nachfrage und rief deshalb beim Justizministerium an: Sein Gesprächspartner, der Zeuge Held, teilte mit, in Bayern seien keine weiteren Ermittlungsverfahren gegen Dr. Zwick anhängig, möglicherweise aber in Frankfurt. Auch dort könne ein Haftbefehl bestehen oder drohen.

Dr. Mittendorfer nahm diese Information in einen Vermerk für Ministerpräsident Strauß auf und fügte hinzu, Dr. Zwick jun. solle auf den Sachverhalt hingewiesen werden. Die Anwälte könnten sich dann um die Sache kümmern.

Dieser Vorgang bietet keinen besonderen Anlaß zu Kritik:

Sowohl die Erläuterung des Berichts des Justizministeriums als auch die Weitergabe der Information an den Ministerpräsidenten gehen nicht über die Befugnisse der handelnden Beamten hinaus. Es wird lediglich die Rechtserkenntnis weitergegeben, daß dann, wenn in einem Bundesland Verhandlungsunfähigkeit festgestellt wird, dies nicht automatisch auch für alle übrigen Bundesländer gilt, also auf außerbayerische Verfahren geachtet werden müsse. Es bedurfte keiner besonderen behördeninternen Kenntnisse, um an diese Information zu gelangen.

Ob Ministerpräsident Strauß Dr. Zwick jun. tatsächlich auf ein mögliches Verfahren in Frankfurt aufmerksam gemacht hat, konnte nicht geklärt werden.

Im übrigen gab es in Frankfurt überhaupt kein Ermittlungsverfahren gegen Dr. Zwick.

dd) Wurde Dr. Johannes Zwick vorab über eine Durchsuchung bei ihm im Oktober 1986 informiert?

In der letzten Ausschußsitzung sagten drei von elf dazu als Zeugen gehörten Steuerbeamten aus, sie hätten bei einer Durchsuchung der Wohnung von Dr. Zwick jun. bzw. des Johannesbades bzw. der Wohnung des Geschäftsführers des Johannesbades ein Schriftstück gefunden, mit dem Dr. Zwick vor dieser Durchsuchung gewarnt worden sei.

Der Ausschuß kann sich nicht entschließen, diesen Behauptungen Gewicht beizumessen.

Insbesondere kann er in den vorgetragenen Schilderungen keine Warnung des Dr. J. Zwick erkennen.

Eine solche Folgerung verbietet sich schon wegen der stark auseinandergelassenen Angaben:

- zum einen differieren die Aussagen über den Fundort erheblich,
- zum anderen wurden ganz verschiedene Angaben über den Inhalt gemacht;
- auch die Länge des Schreibens wurde völlig unterschiedlich geschildert;
- Schließlich wurden weder zum Absender noch zum Empfänger des Schreibens übereinstimmende Angaben gemacht. Einigkeit bestand nur darin, daß das Schreiben die Kopie eines Telex zwischen zwei Behörden gewesen sei; welche genau, konnte nicht angegeben werden.

Übereinstimmung bestand nur darin, daß es sich nicht um ein an Dr. Johannes Zwick adressiertes Schreiben gehandelt habe.

Die Annahme einer Warnung verbietet sich ferner, wenn man den angeblich Beteiligten am Verstand orientiertes Handeln unterstellt und dabei Antworten auf folgende Fragen sucht:

Unterstellt, jemand in der Staatskanzlei oder dem Justizministerium habe Dr. Zwick warnen wollen:

- Macht er dies wirklich schriftlich? Oder nicht etwa telefonisch?
- Und weiter: Wenn schriftlich – erfolgt die Warnung dann wirklich per Telex? In diesem Falle nämlich muß die „Warnung“ nochmals eigens geschrieben werden (anders etwa als beim Telefax).

- Und wenn Dr. Zwick wirklich eine Warnung erhalten hätte:

Wieso hat er sie nicht – was naheliegen würde – vernichtet, sondern offenbar sogar noch kopieren lassen, so daß sie an mehreren Stellen gefunden wurde?

Ein solches Geschehen hält der Ausschuß für derart unwahrscheinlich, daß er keinen Grund für weitere Ausführungen sieht.

Entscheidend für seine Bewertung scheint dem Ausschuß:

Ein wesentlicher Teil der Unterlagen, nach denen die Staatsanwaltschaft suchte, wurde auch gefunden (so der Zeuge Nagl, Prot. 19. Sitz., 38, 51).

Eine etwaige „Warnung“ wäre also offenbar nicht beachtet worden.

Einen greifbaren, auf eine Warnung konkret hindeutenden Inhalt konnte der Ausschuß nicht feststellen. Bloße Spekulationen, etwa welche Schreiben aus den Akten hier gemeint sein könnten, sind nicht seine Aufgabe.

München, den 06. 07. 1994

Dr. Wilhelm
Vorsitzender
des Untersuchungsausschusses

Minderheitenbericht

Der Abgeordneten König, Wahnschaffe SPD

Kellner DIE GRÜNEN

Dr. Zech F.D.P.

Die drei Oppositionsparteien SPD, DIE GRÜNEN und F.D.P. sind gezwungen, einen gemeinsamen Minderheitenbericht vorzulegen, da Abänderungsanträge nicht ausreichen. Die CSU-Ausschlußmehrheit hat in ihrem Bestreben, rechtsstaatswidrige Eingriffe wegzudrücken, am Sachverhalt vorbeigeschrieben.

1. Die Erledigung der Steuerschulden der Dres. Zwick (Fragenkomplexe I und II des Untersuchungsauftrags)

1.1 Nicht neu ist, daß im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen schon öfters Steuerfälle gelöst wurden, wie dies Franz Josef Strauß wollte. Das war bereits zu Zeiten des ehemaligen Leiters der Steuerabteilung im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Ministerialdirektor Lothar Müller, der Fall. Ministerialdirektor Lothar Müller hatte mehreren großen bayerischen Steuerfällen zu einer Beerdigung erster Klasse verholfen, die Erledigung nach „Art des Hauses“ führte zwar in einigen Fällen zu Beanstandungen durch den Bundesrechnungshof, jedoch gelang es schließlich, den Bundesrechnungshof „hin- auszuwerfen“.

Dr. Kurt Miehler, der im September 1977 als Leiter in das Referat 38 kam, hat sich in gleicher Weise als „besonders tüchtiger und fähiger“ Mitarbeiter bei der Behandlung großer Steuerfälle erwiesen. So erledigte er am 28.11.1990 den größten bis jetzt bekannten Steuerskandalfall Bayerns so wie es der bayerische Ministerpräsident Franz Josef Strauß in der nachfolgenden handschriftlichen Notiz vom 23.3.1987 erwartet hatte:

„Kann man denn nicht dieses Verfahren zum Ende bringen? Ich erhalte regelmäßig Kriegsberichte, aber es geht nichts vorwärts!“

Dr. Miehler brachte das Verfahren zu Ende, die Dres. Zwick mußten von ihren Steuerschulden von über 70 Mio. Mark nur 8,3 Mio. Mark zahlen.

Sowohl der Umfang wie die Art der Erledigung des Steuerfalles Zwick zeigen exemplarisch die Steuerpraxis der CSU-Staatsregierungen auf:

Trotz massiver Einflußnahmen des Ministerpräsidenten Franz-Josef Strauß zugunsten des Steuerschuldners Eduard Zwick will keiner der Finanzminister, in deren Amtszeit der Steuerfall Zwick Justiz- und Steuerbehörden viele Jahre beschäftigte, Entscheidungen getroffen, Finanzminister von Waldenfels nicht einmal Kenntnis gehabt haben. Dies ist

nach Aktenlage und Beweisaufnahme nicht glaubhaft.

1.2 Dazu im einzelnen:

Nachdem Dr. Eduard Zwick sich in das sichere Lugano in der Schweiz geflüchtet hatte, jedoch ab und zu unbehelligt von den Finanzbehörden in Bad Füssing seine Enkel besuchen wollte, wandte er sich an Strauß mit der Bitte um Hilfe.

Dabei stand man vor einem regelrechten Dilemma. Ein Erlaß der Steuerschulden war nicht möglich. Einem Erlaß schob das Gesetz einen Riegel vor. Nach § 227 AO ist Voraussetzung eines Erlasses das Vorliegen persönlicher Billigkeitsgründe, wozu Erlaßbedürftigkeit und Erlaßwürdigkeit zählen. Beides traf auf Dr. Eduard Zwick jedoch nicht zu. Als vielfacher Millionär war Dr. Zwick weder bedürftig, noch war er als notorischer Steuerhinterzieher, gegen den bereits mehrere Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Landshut wegen Steuerhinterziehung gelaufen waren, würdig für einen Erlaß.

Dazu kam noch, daß bei einem Steuererlaß von mehr als 300.000,00 Mark die vorherige Zustimmung des Bundesministers der Finanzen einzuholen ist und darüber hinaus der Bayerische Oberste Rechnungshof gehört werden muß (Art. 98 BayHO.)

Angesichts der Höhe der Steuerschuld der Dres. Zwick von über 70 Mio. Mark und des Fehlens der Erlaßvoraussetzungen im Sinne des § 227 AO war jedoch ausgeschlossen, daß der Bundesminister der Finanzen und der Bayerische Oberste Rechnungshof jeweils die Zustimmung zu einem Erlaß erteilen würden. Dies wußte man im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.

Bei einer Niederschlagung hatte man all diese Probleme nicht. Weder die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen, noch die Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes ist vorgeschrieben, da es sich bloß um einen internen, kein subjektives Recht des Steuerpflichtigen begründenden, nicht zum Erlöschen des Steueranspruches führenden Rechtsakt handelt.

1.3 Somit kam man im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen auf den trickreichen Gedanken, die am 28.11.1990 stattgefundenen Erledigung des Steuerfalles als eine Niederschlagung zu bezeichnen.

Den Bundesminister der Finanzen hatte man damit endgültig los. Und da man im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen befürchtete, daß der Schwindel mit der Niederschlagung auffliegen könnte, bevor die Lösung des Problems am 28.11.1990 unter Dach und Fach war, hielt man auch den Bayerischen Obersten Rechnungshof heraus. Nichts sollte die umfassende Bereinigung des Steuerfalles gefährden. Aus der Sicht des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen war dies eine weise Entscheidung: Der Bayerische Oberste Rechnungshof erkannte

nämlich tatsächlich die Mogelpackung „Niederschlagung“ und nannte den Verwaltungsakt vom 28.11.1990 beim richtigen Namen. In seinem Schreiben an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen vom 18.1.1991 stellte er fest: Die sogenannte Niederschlagung ist „als endgültiger Verzicht auf den Steueranspruch anzusehen und stellt somit einen Erlaß nach § 227 AO dar“.

- 1.3.1 Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß man sich im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen dieser Problematik bewußt war und Dr. Miehler den Obersten Bayerischen Rechnungshof bei der Bereinigung des Steuerfalles „Zwick“ bewußt heraushalten wollte.

Zwar hielt mit einem handschriftlichen Randvermerk der Leiter der Abteilung „Steuern und Kosten“ im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Ministerialdirektor Hübner, am 23.1.1989 auf einem Vermerk von Dr. Miehler fest, daß die Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes zur Sachbehandlung sichergestellt sein müsse. Dr. Miehler vermerkte auf der Zuleitung des Vermerks an den damaligen Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen Dr. Piller, daß beabsichtigt sei, den BayORH von der beabsichtigten Gesamtbereinigung des Falles in Kenntnis zu setzen und um Zustimmung zu bitten. Eine Information des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vor der sogenannten Niederschlagung fand jedoch nicht statt. Der Bayerische Oberste Rechnungshof wurde erst im nachhinein, als die Verhandlungen mit den Dres. Zwick abgeschlossen waren, unterrichtet.

Der Zeuge Dr. Miehler hat den Verzicht auf vorherige Einschaltung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß damit zu erklären versucht, daß er schnell zu Geld kommen wollte und er die Bearbeitungszeit im Bayerischen Obersten Rechnungshof als ein negatives Zeitmoment gesehen habe. Er habe sich deswegen nicht für die Einholung einer Zustimmung entschieden, sondern für eine spätere Genehmigung. Auf Nachfrage bestätigte Rechtsanwalt Wannemacher bei seiner Vernehmung, daß es von seitens Dr. Zwick sen. kein Ultimatum für den Abschluß der Vereinbarung gab.

Diese Aussage ist eine reine Schutzbehauptung. Das Finanzministerium hatte überhaupt nicht vor, die Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes einzuholen, weil man mit deren Verweigerung rechnete. Damit wäre jedoch die „Gesamtbereinigung“ des Steuerfalles nicht mehr möglich gewesen.

Auch die Argumentation Dr. Miehlers, daß er schließlich die 1988 schon einmal gescheiterten Verhandlungen über die damals geplante Bereinigung des Steuerfalles dem Bayerischen Obersten Rechnungshof am 3.8.1989 mitgeteilt habe, so daß der Rechnungshof informiert gewesen war und

eventuelle Bedenken hätte äußern können, ist eine Schutzbehauptung.

Der Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofes Dr. Spaeth hat bei seiner Zeugeneinvernahme vor dem Untersuchungsausschuß am 2.3.1994 ausgesagt, daß für den Bayerischen Obersten Rechnungshof kein Anlaß bestand, auf die Mitteilung vom 3.8.1989 zu reagieren. Die Mitteilung, daß die Verhandlungen gescheitert und das Verfahren abgeschlossen sei, habe für den Bayerischen Obersten Rechnungshof das Ende der Verhandlungen der Finanzverwaltung mit dem Steuerschuldner bedeutet. Zeuge Spaeth: „Wir hatten zunächst keinen Anlaß mehr, weiter tätig zu werden.“

Auch Dr. Kratzer, ehemals Ministerialdirigent am Bayerischen Obersten Rechnungshof, warf in seiner Einvernahme am 4.5.1994 die Frage auf, wie sich der Bayerische Oberste Rechnungshof noch hätte äußern sollen, wenn mitgeteilt werde, die Sache sei erledigt.

- 1.4 Bei dem Bescheid vom 28.11.1990 handelt es sich um keine Niederschlagung im Sinne des § 261 AO.

Gegen eine Niederschlagung spricht eindeutig:

- die mit den Dres. Zwick vereinbarte Rücknahme aller gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfe,
- die Aufhebung sämtlicher noch laufender Pfändungen und Beitreibungsmaßnahmen,
- das Unterbleiben weiterer Ermittlungen zur Steuerfestsetzung,
- das Absehen von Steuerfestsetzungen gemäß § 156 Abs. 2 AO,
- und die Haftungsfreistellung der Erben für die niedergeschlagenen Steuerrückstände.

Zu dem gleichen Ergebnis kam auch das Oberlandesgericht (OLG) München in seinem Beschluß vom 20.4.1994 über die Haftbeschwerde von Dr. Johannes Zwick. Das OLG führte darin aus, dafür, daß das Schreiben des Finanzministeriums vom 28.11.1990 keine Niederschlagung nach § 261 AO beinhalte, spreche insbesondere, daß die Finanzverwaltung auf weitere Beitreibungsmaßnahmen und auf die Inanspruchnahme der Erben der Dres. Zwick verzichtet habe.

Ebenso hat der Bayerische Oberste Rechnungshof in seinem Schreiben vom 18.1.1991 die Auffassung vertreten, daß es sich um keine Niederschlagung handelt: „Eine danach den Vollstreckungsschuldnern ausdrücklich mitgeteilte Niederschlagung nach § 261 AO in Verbindung mit dem ausdrücklichen Verzicht auf weitere Beitreibungsmaßnahmen und dem Verzicht auf eine Inanspruchnahme der künftigen Erben, ferner das Absehen von Steuerfestsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO ist als endgültiger Ver-

- zucht auf den Steueranspruch anzusehen und stellt somit einen Erlaß nach § 227 AO dar.“
- Mit dem Schreiben vom 28.11.1990 erließ der bayerische Fiskus 70 Millionen Mark Steuerschulden gegen Zahlung eines einmaligen Betrages von 8,3 Millionen Mark.
- 1.5 Da man im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen den Steuerfall zu Ende bringen wollte, mußte man sich auch über offensichtliche Unrichtigkeiten der Vermögensaufstellung der Dres. Zwick vom 31.12.1987 hinwegsetzen. In der Vermögensaufstellung fehlten die 200.000 Mark, die Gerold Tandler Dr. Eduard Zwick aus einem angeblich lediglich mündlich abgeschlossenen Darlehensvertrag über ursprünglich 700.000 Mark als Restbetrag noch schuldete, wie Gerold Tandler in seiner Drittschuldnererklärung vom 13.9.1983 zur Pfändungsverfügung angegeben hatte. Im Widerspruch hierzu standen aber die Angaben von Dr. Johannes Zwick im Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, die 200.000 Mark Darlehensrestschulden seien von Gerold Tandler bereits zurückgeführt worden.
- Die Richtigkeit der Vermögensaufstellung hatte das Bayerische Staatsministerium der Finanzen jedoch zur Geschäftsgrundlage seines Bescheids vom 28.11.1990 gemacht.
- Der Zeuge Miehler hat bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß der Widerspruch zwischen der von Gerold Tandler abgegebenen Drittschuldnererklärung und der Vermögensaufstellung der Dres. Zwick bei den Verhandlungen mit Dr. Zwick jun. sofort aufgefallen sei, man habe diesen Punkt aber nicht für so wesentlich gehalten, als daß man bereits gesagt hätte, die ganze Vermögensübersicht sei falsch.
- Weiter erklärte Dr. Miehler, die Dres. Zwick hätten die diesbezüglichen Nachfragen des Ministeriums zu der Restschuld von Tandler nicht kommentiert. Er habe dies so interpretiert, daß die Dres. Zwick aus welchen Gründen auch immer, nicht wollten, daß der damalige Finanzminister in die Akten kommt, daß sie die Forderung an Herrn Tandler jedoch nicht bestreiten würden.
- Daß bei den Verhandlungen akzeptiert wurde, daß sich die Dres. Zwick zu den 200.000 Mark Darlehensrestschulden von Gerold Tandler nicht äußern wollten, stellt eine Pflichtverletzung des Referatsleiters Dr. Miehler dar.
- 1.5.1 Man war im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen bereit, für die Bereinigung des Steuerfalles sogar noch mehr zu ignorieren.
- Die sich im Besitz der Familie Zwick jun. befindliche Gefit Verwaltungs- und Beteiligungs-AG erwarb Anfang 1988 die Anteile der von Dr. Eduard und Dr. Angelika Zwick beherrschten Fitelec Beteiligungs-GmbH für 110 Millionen Mark und die

Aktien der Johannesbad-AG für 40 Millionen Mark. Zur Finanzierung des Kaufpreises gewährte die Bayerische Landesbank der Gefit Verwaltungs- und Beteiligungs-AG ein Konsortialdarlehen in Höhe von insgesamt 150 Mio. Mark.

An der Kreditausschußsitzung des Verwaltungsrates der Bayerischen Landesbank am 12.1.1988 nahmen für das Finanzministerium teil:

- Ministerialrat Dr. Joos als Vertreter von Finanzminister Max Streibl,
- der Amtschef des Ministeriums, Ministerialdirektor Dr. Konrad Mayer
- Dr. Klaus Rauscher als Vertreter der Staatsaufsicht.

Aus dem Protokoll der Kreditausschußsitzung vom 12.1.1988 ergibt sich der Hinweis der Landesbank, daß es sich bei der Transaktion Fitelec GmbH – Gefit AG lediglich um eine Vermögensumschichtung innerhalb der Familie Zwick handele, um das Vermögen von Dr. Eduard und Dr. Angelika Zwick auf die Familie ihres Sohnes Dr. Zwick jun. zu übertragen.

Obwohl, wie oben dargelegt, oberste Beamte des Finanzministeriums an der Sitzung teilnahmen und obendrein das Protokoll vom 12.1.1988 am 3.3.1988 auch dem Büro des damaligen Finanzministers Streibl zugeleitet wurde, wollte der Finanzminister, der wegen seiner Abwesenheit in der Sitzung verpflichtet gewesen wäre, das Protokoll zu lesen, von der Behandlung des Kreditfalls in der Kreditausschußsitzung nichts gewußt haben, die anderen Beteiligten dagegen nichts von dem seit Jahren im Haus schwebenden, sogar Eingriffe von Ministerpräsident Strauß auslösenden Steuerfall Zwick.

- 1.6 Auch die drei Finanzminister Streibl, Tandler und von Waldenfels, wollten letztendlich nichts von der Gesamtbereinigung gewußt haben. Alle drei wurden angeblich weder von Dr. Miehler noch von seinem Vorgesetzten Dr. Hübner informiert. Dies ist vor dem Hintergrund des massiven Interesses des damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß an der Erledigung des Steuerfalles seines Freundes Dr. Zwick und der Erkundigungen der Staatskanzlei über den Verfahrensstand vollkommen unglaubwürdig.
- 1.6.1 Mindestens vier Vermerke aus der Abteilung III bezüglich der Steuersache sind dem Büro des Finanzministers Streibl zugegangen: am 17.8.1984, am 2.10.1987, am 28.10.1987 und am 23.9.1988.
- Am 28.10.87 hat Finanzminister Streibl Dr. Johannes Zwick zu einem Gespräch über die Steuersache seiner Eltern empfangen.
- Obwohl der Ministerpräsident Strauß sich ständig einmischte und obwohl es zumindest ein Gespräch mit dem Sohn des Steuerpflichtigen gegeben hat,

will der Minister Streibl glauben machen, daß er sich in keiner Weise sachkundig gemacht habe.

Er behauptet sogar, den Vermerk, der den Minister über die Steuersache „Zwick“ und über die im Jahre 1988 ausgehandelte Bereinigung gegen Zahlung eines Betrages von insgesamt 10 Millionen Mark unterrichtete, nicht nur nicht gelesen zu haben, sondern „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gesehen zu haben.“ (Protokoll 12.4.1994) so seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuß.

Finanzminister Streibl bezichtigt sich somit einer Pflichtverletzung als Minister, um zu rechtfertigen, daß er in Wirklichkeit vorsätzlich untätig geblieben ist, damit die Steuerabteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen – wie bereits schon vorher andere große bayerische Steuerfälle – auch die Steuersache des Dr. Eduard Zwick ganz im Sinne des bayerischen Ministerpräsidenten erledigen konnte.

- 1.6.2 Mit Gerold Tandler war ein Minister im Amt, der nicht nur die Wünsche von Franz Josef Strauß bezüglich der Dres. Zwick erledigen mußte, sondern den auch eine eigene, enge Freundschaft mit dem Steuerschuldner Dr. Eduard Zwick verband.

Gerold Tandler war Ende der 70er Jahre Geschäftspartner von Dr. Zwick. Mit ihm gründete er am 15.9.1979 die Fa. Bavaria Internat GmbH & Co. Vermietungs- und Verpachtungs KG. Beide waren mit einer Einlage zu je DM 100.000,00 an der Kommanditgesellschaft beteiligt. Die Verluste trug Dr. Zwick nach dem Gesellschaftsvertrag in den ersten drei Geschäftsjahren ausschließlich allein.

Die Verbindung war so eng, daß Dr. Eduard Zwick 700.000 Mark Gerold Tandler – angeblich ohne schriftlichen Darlehensvertrag und ohne Quittung – lieh. Desweiteren bürgte Dr. Zwick für Bankschulden des Ministers in Höhe von über 2 Millionen Mark.

In der Amtszeit von Gerold Tandler als Finanzminister liefen die erfolgreichen Verhandlungen über die Bereinigung der Steuerfalles. Nur der tatsächliche Bescheid lief wenige Tage nach dem Ende seiner Amtszeit, am 28.11.1990 aus.

Geradezu rührend mutet in dem Zusammenhang die Fürsorge der Steuerabteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen bezüglich des Finanzministers an. Der Zeuge Hübner, damaliger Leiter der Steuerabteilung im Finanzministerium, führte bei seiner Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuß am 22.2.1994 aus, man habe den Vermerk aus dem Referat 38, Dr. Miehler, vom 20.1.1989 nur bis zum Amtschef Dr. Piller laufen lassen, denn man wollte den damaligen Finanzminister Gerold Tandler wegen der gepfändeten, nach der Drittschuldnererklärung allerdings erst 1996 fälligen

Forderung in Höhe von DM 200.000,00, nicht in die Bredouille bringen. (Protokoll UA vom 22.2.1994).

Der ehemalige Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, Dr. Piller behauptete am 27.4.1994 vor dem Untersuchungsausschuß, daß der damalige Finanzminister Gerold Tandler sofort abgewehrt habe, als er ihn darüber informieren wollte, daß der Steuerfall „Zwick“ sich im Finanzministerium befinde. Bevor er noch richtig ansetzen konnte, habe ihm der Minister erklärt, daß er mit dem Fall nicht befaßt werden wolle. (Protokoll UA vom 27.4.1994).

Naiv wäre es zu glauben, Tandler hätte die Erledigung der Steuerschulden seines Gläubigers und Bürgen Dr. Eduard Zwick nicht positiv beeinflusst oder sogar von alledem nichts gewußt.

- 1.6.3 Finanzminister Dr. von Waldenfels hat den Entwurf der sogenannten Niederschlagung vom 14.11.1990, der am 16.11.1990 in sein Büro einlief, angeblich nicht gesehen. Das Schreiben ist von seinem damaligen Büroleiter Helmut Gropper abgezeichnet worden. Eine Unterrichtung des Ministers erfolgte angeblich nicht, wie der Zeuge Gropper in seiner Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuß am 3.5.1994 ausgesagt hat.

Mit einer waghalsigen Konstruktion versucht Dr. Miehler die unterbliebene Einholung der Zustimmung der politischen Spitze zu rechtfertigen: „Ich habe es im Grunde genommen auch durch die politische Spitze, wenn auch früher, bereits durch die Vorlage bei Streibl – und nachdem sich nichts wesentliches geändert hat – auch schon, als, ja, zumindest durch die politische Spitze abgesehen gesehen.“

2. Tandler/Ries (Fragenkomplexe III und III a des Untersuchungsauftrags)

- 2.1 Das Ausmaß der Verschuldung des damaligen CSU-Generalsekretärs und Fraktionsvorsitzenden Gerold Tandler war im Jahr 1985 immens. Öffentlich bekannt wurde, daß allein seine Schulden bei der Bayerischen Raiffeisenzentralbank (BRZ) vom 31.1.84 bis zum 31.7.84 von 8 Mio. auf 10 Mio. Mark angestiegen waren, was dafür spreche, daß er die fälligen Zinsen nicht mehr anschaffen könne, wie in einer Vorstandssitzung der BRZ von Direktor Dr. Vilgertshofer festgestellt worden war. Aus einem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuarbeit AG über eine bei der BRZ durchgeführte Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 KWG geht hervor, daß nach einer Evidenzmeldung der Deutschen Bundesbank sich die Gesamtverschuldung der Gerold-Tandler-Gruppe bei insgesamt vier Kreditinstituten alleine vom 30.1.1984 von 8 Mio. zum 31.5.1985 auf 13 Mio. Mark erhöht hatte. Allein schon von Dr. Zwick ist bekannt, daß er mindestens für Bankschulden Tandlers in Höhe von 2 Mio. Mark bürgte.

Bankschulden waren jedoch nicht die einzigen Schulden von Gerold Tandler. So schuldete er 1985 beispielsweise Dr. Eduard Zwick aus einem Darlehen in Höhe von ursprünglich 700.000 Mark noch 200.000 Mark.

- 2.2 Zeitgleich mit weiteren Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Steuerschuldner Dr. Eduard Zwick pfändete das Finanzamt Passau, Außenstelle Griesbach, am 21.9.1983 den Anteil von Dr. Zwick an dem Gesellschaftsvermögen der Bavaria Internat GmbH & Co. Vermietungs- und Verpachtungs KG, an der Dr. Zwick und Gerold Tandler zu je 50 % als Kommanditisten beteiligt waren. Am 10.9.1985 stellte die Geschäftsführerin der Komplementärin, Frau Gabriele Tandler, den Antrag auf Aufhebung der Pfändungsverfügung. Als Begründung führte sie an, die Hausbank sei nur bereit, die zur Sanierung der Gesellschaft erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn die Familie Tandler die alleinigen Gesellschafter seien. Bereits am 19.9.1985 wurde die Pfändungsverfügung aufgehoben. Anschließend übertrug Dr. Eduard Zwick seinen Kommanditanteil auf Frau Gabriele Tandler für null Mark.

Das Ehepaar Tandler sanierte jedoch die Gesellschaft nicht, sondern verkaufte deren wertvollsten Besitz, nämlich ein von ihr gehaltenes Internatsgebäude, an die Eheleute Konrad und Marga Ries für ca 5,4 Mio. Mark.

Konrad Ries betrieb mit Gerold und Gabriele Tandler die Bavaria Hotelberufsfachschule GmbH. 75 % der GmbH-Anteile gehörten dem Ehepaar Tandler und 25 % Konrad Ries.

Die Eheleute Ries hatten jedoch nicht die notwendigen Eigenmittel, um den Kauf des Internatsgebäudes finanzieren zu können. So wurde im notariellen Kaufvertrag vom 11.10.1985 vereinbart, daß der Verkauf des Internatsgebäudes unter der aufschiebenden Bedingung steht, daß eine von Konrad und Marga Ries beantragte öffentliche Förderung gewährt wird.

Somit wurde das Geschäft Tandler/Ries ein Fall für die Förderabteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

- 2.3 Bei der Bearbeitung des Förderfalles „Ries“ entwickelte das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr einen eigenen Stil. Nur vordergründig ging es darum, mit öffentlichen Mitteln zum Fortbestand der ohnehin nicht von Stilllegung bedrohten Hotelfachschule beizutragen. Im Mittelpunkt des Interesses stand die Finanzierung der Transaktion Tandler/Ries. Es ging darum, dem hochverschuldeten damaligen CSU-Generalsekretär und Fraktionsvorsitzenden Gerold Tandler finanziell unter die Arme zu greifen. Im Wirtschaftsministerium wurde daher zugunsten des Herrn Tandler eine klare Gefälligkeitsentscheidung getroffen. Der

Förderfall „Ries“ war tatsächlich ein Sanierungsfall „Tandler“.

Dies bestätigte auch der Zeuge Scheubner, ehemals Prokurist der Kreditgarantiegemeinschaft für das Hotel- und Gaststättengewerbe. Er hat in seiner Einnahme vor dem Untersuchungsausschuß am 27.4.1994 ausgesagt, bei einer Verzögerung in der Bürgschaftsangelegenheit durch ein Ermittlungsverfahren wegen Subventionsbetrugs wäre die Finanzierung des Geschäfts zwischen Tandler und Ries möglicherweise nicht mehr realisierbar gewesen.

Bei der Bearbeitung des Förderantrags der Eheleute Ries im Wirtschaftsministerium ging es nicht um die Förderung der Hotelfachschule, sondern darum, die Finanzierung des Kaufpreises den Eheleuten Ries annähernd tragbar oder überhaupt erst möglich zu machen, damit der Verkäufer Tandler Schulden in Höhe von ca 13 Millionen Mark los war, also in Wirklichkeit um eine Entschuldung des Herrn Tandler mit staatlichen Mitteln.

- 2.4 Die politische Spitze des Ministeriums war von Beginn des Förderfalles „Ries“ an eingeschaltet. Schon der erste Vermerk vom 18.9.1985 in den Förderakten „Ries“ ist von Staatssekretär von Waldenfels und von Wirtschaftsminister Jaumann abgezeichnet worden. Beide wollten auch weiter informiert sein, um notfalls helfend einzugreifen. Auf dem ersten Vermerk befindet sich eine handschriftliche Randbemerkung des persönlichen Referenten von Staatsminister Jaumann, Leitender Ministerialrat Gerstner: „Herr Staatsminister bittet über die Angelegenheit möglichst kurzfristig auf dem laufenden gehalten zu werden, z.B. direkte Vermerke an ihn und Abdruck an Staatssekretär.“

- 2.5 Die Grenzen des rechtlich Zulässigen wurden bei der Bearbeitung der Förderanträge der Eheleute Konrad und Marga Ries mehrmals überschritten. Dies gilt bereits für die Förderentscheidung, die Ministerialrat Langhorst am 6.2.1986 traf.

Dies gilt aber auch für den Eingriff des Staatssekretärs von Waldenfels, als er mit seinem Vermerk vom 10.7.1986 die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft mit der Begründung aufhielt, vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft ein Gutachten zur Frage der Werthaltigkeit der Liechtensteiner Beteiligung der Eheleute Ries einzuholen.

Die Grenzen des rechtlich Zulässigen wurden von Staatssekretär von Waldenfels auch im Mai 1987 überschritten, als er entschied, den Eheleuten Ries könne Glauben geschenkt und leichtfertiges Handeln i.S. des StGB nicht angenommen werden und die Übernahme der Bürgschaften befürwortete.

Mit den Entscheidungen, die Ministerialrat Langhorst und Staatssekretär von Waldenfels trafen, wurde gegen Recht und Gesetz verstoßen. Sie haben

Amtspflichten verletzt und Befugnisse zu dem Zweck mißbraucht, den Eheleuten Ries Leistungen aus öffentlichen Mitteln „nach Landesrecht“ (Art. 1 BaySubvG) zukommen zu lassen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die Anteile der Bavaria Hotelfachschule GmbH und das Internatsgebäude zu erwerben, damit die gravierenden finanziellen Schwierigkeiten Gerold Tandlers beseitigt wurden.

- 2.5.1 Der Zeuge Weithmann hat bei seiner Vernehmung am 12.4.1994 vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß er für eine Förderung des Vorhabens aufgrund der Begleitumstände keine Ansatzpunkte gesehen habe, da eine Stilllegungsgefahr der Hotelberufsfachschule nicht konkret gegeben war. Aus den Akten des Wirtschaftsministeriums ergibt sich, daß die Einschätzung des Zeugen richtig ist, der Kauf des Internatsgebäudes durch die Eheleute Ries sowie der Erwerb der 75 % Anteile von Gerold und Gabriele Tandler an der Bavaria Hotelberufsfachschule GmbH seien nicht förderungsfähig gewesen.

Bereits vor der formellen Antragsstellung der Eheleute Ries hatte das Wirtschaftsministerium festgelegt, daß der Erwerb des Internatsgebäudes und der 75 % Anteile der Eheleute Tandler an der Bavaria Hotelberufsfachschule GmbH, abweichend von der für den Feuerwehffonds geltenden Maßgabe, öffentliche Mittel nur bis zur Höhe der eingesetzten Eigenmittel zu gewähren, mit einem Darlehen gefördert werden sollte. Auch die haushaltsrechtlichen Zweckbestimmungen der Mittel des Feuerwehffonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze wurden mißachtet. Der Verkäufer Tandler hatte mitgeteilt, daß mehrere Kaufinteressenten vorhanden sind, die das Internatsgebäude gewerblich nutzen wollten; damit wären auch Arbeitsplätze geschaffen worden.

Am 25.9.1985 stellten die Eheleute Ries ihren Antrag auf Förderung bei der Regierung von Oberbayern. Er war auf die Gewährung von Darlehen aus dem Feuerwehffonds gerichtet, mit denen zusammen mit einem Bankdarlehen der gesamte Erwerbsvorgang finanziert werden sollte. Der Einsatz von Eigenmitteln war nicht vorgesehen.

Trotz des Engagements der politischen Spitze bei der Antragsvorberatung im Wirtschaftsministerium war der Antrag nicht schlüssig. Durch die bestehenden Altschulden in Höhe von 5,7 Mio. Mark betrug die Verbindlichkeiten unter Hinzurechnung der Neuinvestitionen 13,3 Mio. Mark. Hieraus ergab sich eines der Hauptprobleme: Der hohe Schuldendienst führte zu einer unzureichenden Rentabilität.

Die beantragten öffentlichen Mittel konnten nach Meinung der Regierung von Oberbayern nicht gewährt werden; der Schuldendienst könne nicht erwirtschaftet werden, Eigenmittel würden nicht eingesetzt und die Finanzierung sei insgesamt noch nicht gesichert. Deshalb fand am 28.11.1985 ein

weiteres Gespräch im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr statt. Bei diesem Gespräch wurde seitens des Wirtschaftsministeriums vorgeschlagen, anstatt des beantragten Darlehens aus dem Feuerwehffonds einen Zuschuß aus dem Feuerwehffonds zur Erhöhung der Eigenmittel einzusetzen.

Entsprechend dem Vorschlag des Wirtschaftsministeriums in dem Gespräch vom 28.11.1985 wurden Finanzierungsplan und Förderantrag auf die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Feuerwehffonds und eines Darlehens aus dem Ergänzungsprogramm der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA) umgestellt.

Am 6.2.1986 plante das Wirtschaftsministerium einen Zuschuß und zusätzlich – ohne daß dies von den Eheleuten Ries überhaupt beantragt war – ein Darlehen aus Mitteln des Feuerwehffonds ein.

Dieses Verhalten des Wirtschaftsministeriums ist umso ungewöhnlicher, weil obendrein die Voraussetzungen für einen Zuschuß aus Mitteln des Feuerwehffonds und eines – von den Eheleuten Konrad und Marga Ries gar nicht beantragten – Darlehens aus dem Feuerwehffonds nicht gegeben waren:

Eine direkte Stilllegungsgefahr bestand nicht. Andere Käufer standen zur Verfügung. Außerdem sollten für die Anteile der Familie Tandler an der Schul-GmbH nun DM 900.000,00 bezahlt werden, die zuvor zum Nullwert übertragen werden sollte.

Schließlich war die weitere Voraussetzung, daß Eigenmittel eingesetzt werden müssen, nicht erfüllt.

Der Subventionswert des Zuschusses und des Darlehens aus dem Feuerwehffonds belief sich auf insgesamt 10,75 % und überstieg damit den maximal zulässigen Fördersatz im Raum Altötting von 10 %.

Somit wurden Finanzierungshilfen eingeplant, für die die vorgeschriebenen Voraussetzungen fehlten.

- 2/5.2 Die Förderentscheidung des Wirtschaftsministeriums vom 6.2.1986 kam nicht mehr zum Tragen. In der Einplanungssitzung der LfA (KGG), in der über die Gewährung des Darlehens aus dem Ergänzungsprogramm der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA) entschieden wurde, wurde Ministerialrat Langhorst mitgeteilt, daß Informationen vorlägen, nach denen Herr Ries auch eine Hotelfachschule in Liechtenstein gehören solle. Hierüber informierte Ministerialrat Langhorst den Sachbearbeiter Piehl und hiervon wurden, wie aus einem Vermerk vom 3.3.1986 hervorgeht, der Amtschef des Ministeriums, Staatssekretär von Waldenfels und Minister Jaumann unterrichtet.

Das von Ministerialrat Langhorst geleitete, für die Bearbeitung der Förderanträge zuständige Referat III des Ministeriums vermerkte am 2.4.1986, daß die Eheleute Ries im Antragsverfahren objektiv falsche

Erklärungen zu ihrer Vermögenslage abgegeben hätten. Diese falschen Angaben hätten sich bei der Bearbeitung des Förderantrages auch vorteilhaft für die Eheleute Ries ausgewirkt.

Die für Rechtsfragen zuständige Unterabteilung G vermerkte am 14.5.1986, daß Verdacht auf Subventionsbetrug bestehe und daher gem. Art. 1 Bay-SubvG, § 6 SubvG eine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden veranlaßt sei. Die Geltendmachung eines Irrtums durch die Eheleute Ries, nämlich die Beteiligung an dem Liechtensteiner Unternehmen sei nicht subventionserheblich, wurde angesichts der Formulierung im Antragsformular nicht akzeptiert und jedenfalls der Verdacht eines leichtfertigen Subventionsbetrugs i.S. des § 264 Abs. 3 StGB bejaht.

Am 11.6.1986 wurde eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München II gem. § 6 SubvG verfaßt und vom Abteilungsleiter Ministerialdirigent Ehring und vom Amtschef Ministerialdirektor Jepsen gebilligt.

Zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft kam es jedoch nicht.

Staatssekretär von Waldenfels hielt mit einem Vermerk vom 10.7.1986 die Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden an. Er vertrat die Auffassung, im Interesse der Eheleute Ries müßten vor Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft alle Gesichtspunkte eingehend geprüft werden, die für die Antragsteller sprechen. Aus diesem Grunde sollte im Rahmen eines Fachgutachtens geprüft werden, ob der vom Antragsteller geltend gemachte Gesichtspunkt stichhaltig sei.

Am 29.7.1986 vermerkte Staatssekretär von Waldenfels für die Förderabteilung: „Ich habe meine Auffassung zu einer sachgerechten Behandlung der vorliegenden Förderangelegenheit in meinem Vermerk vom 10.6.1986 dargelegt. Ich halte es für notwendig, vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft das von Herrn Ries vorgebrachte Argument, die Beteiligung in Liechtenstein stelle einen ‚Null-Wert‘ dar, durch ein Gutachten prüfen zu lassen, das dann entsprechenden Eingang in die notwendige Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft finden soll“.

Wirtschaftsminister Jaumann fügte handschriftlich an: „Ich stimme Verfahren zu. Sache muß aber ohne Verzögerung entscheidungsfertig sein.“

Die Förderabteilung hatte so starke Bedenken gegen die Entscheidung von Staatssekretär von Waldenfels, daß sie mit einem vierseitigem Vermerk am 20.8.1986, der von der Unterabteilung G mitgetragen wurde, remonstrierte.

Die Förderabteilung führte u.a. aus:

„Demnach besteht in diesem Fall eine Mitteilungspflicht des StMWV gegenüber den Strafverfol-

gungsbehörden. Nach Auffassung von Abteilung III bleibt aufgrund der Ausgestaltung des § 264 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt und der in § 6 SubvG normierten Mitteilungspflicht daneben kein Raum für eigene Ermittlungen des StMWV. Es ist vielmehr Aufgabe der Staatsanwaltschaft, alle zugunsten wie auch zuungunsten des Beschuldigten sprechenden Tatsachen zu ermitteln. Hierfür sind ihr auch besondere Befugnisse eingeräumt, die anderen Behörden nicht zustehen ... Die unmittelbare Weitergabe an die Staatsanwaltschaft ließe keinen Raum für die Annahme entstehen, den Betroffenen solle eine Sonderbehandlung zuteil werden. Auf die (wenn auch entfernte) Möglichkeit, die Behandlung der Angelegenheit durch das StMWV für den Fall in die Nähe des § 258 (Strafvereitelung) zu rücken, daß vom StMWV Ermittlungen angestellt werden, die in den Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft fallen und damit die gebotene Mitteilung an die Staatsanwaltschaft hinausgezögert wird, wird ferner hingewiesen. Aus diesen Gründen hält es Abteilung III für geboten, die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben, ohne daß zuvor ein Gutachten über die Beteiligung des Herrn Ries in Liechtenstein eingeholt wird“.(Unterstreichungen auch im Original, Anmerk. d. Verfass.)

Der Amtschef des Ministeriums trat dieser Auffassung bei.

Staatssekretär von Waldenfels beharrte jedoch auf seiner Auffassung und machte am 26.8.1986 mit einem handschriftlichen Randvermerk aktenkundig: „Ich bleibe bei meiner Entscheidung, ein Gutachten einzuholen.“

Minister Jaumann schloß sich der Auffassung des Staatssekretärs an. In einem ebenfalls handschriftlichen Randvermerk legte er nieder: „... Ich bin jetzt der Meinung des Staatssekretärs.“

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Herr Ries aus den vom Wirtschaftsministerium vorgeschlagenen Gutachtern ausgewählt hatte, vertrat in einer Stellungnahme die Auffassung, die Beteiligung an der Interbavaria AG sei sowohl aus Substanzwert-, als auch aus Ertragswertüberlegungen unternehmerisch wertlos, enthalte keine Risiken für die Bavaria Hotelberufsfachschule GmbH und im Ergebnis auch keine wirtschaftlichen Risiken für Herrn Ries persönlich.

In der Stellungnahme werden neue Tatsachen über die Verschuldung des Liechtenstein-Engagements dargestellt.

Hilfsreferent Dr. Bechtold setzte sich in einem siebenseitigen Vermerk vom März 1987 mit dem Ergebnis des Gutachtens auseinander und kommt zu dem Ergebnis, daß die mit dem Gutachten neu zutage getretenen Tatsachen den Schluß nahelegen, daß Herr Ries die höchst defizitäre Situation bewußt verschleiern wollte, da ihm klar sein mußte, daß ein Be-

kanntwerden zur Ablehnung des Förderantrages führen könnte.

Am 11.4.1987 informierte Abteilungsleiter Ehring den Amtschef des Wirtschaftsministeriums zur Vorbereitung eines Gespräches mit dem Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei Dr. Keßler. Er hielt fest, daß das Gutachten weitere, Herrn Ries belastende Tatsachen zu Tage gefördert habe und legte den Vermerk von Dr. Bechtold vom März 87 zur vertraulichen Information bei.

Mit Schreiben vom 23.4.1987 an Staatssekretär von Waldenfels nahmen die Eheleute Ries zu dem Gutachten Stellung. Hierbei wird auf Passagen Bezug genommen, die nicht im sogenannten Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sondern nur im Vermerk des Dr. Bechtold vom März 1987 enthalten sind. Dieser Vermerk, der sich nach Eingang der Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Prüfungsergebnis auseinandergesetzt hatte, wurde offensichtlich trotz der Aufschrift „Vertraulich. Nicht zur Weitergabe geeignet“ den Eheleuten Ries oder ihrem Rechtsanwalt Dr. Dannecker übergeben.

2.5.3 Am 17.5.1987 erläuterten die Eheleute Ries in einem Gespräch bei Staatssekretär von Waldenfels ergänzend zu ihrem Schreiben vom 23.4.1987 nochmals ihre Beweggründe, die sie dazu veranlaßt hätten, ihre Beteiligung an der Interbavaria AG bei der Beantragung der öffentlichen Finanzierungslauf nicht anzugehen.

Das Gespräch wurde durchgängig gemischt ohne daß der alleinentscheidende Inhalt, nämlich die Beweggründe der Eheleute Ries, festgehalten wurden.

Es kann sonach in keiner Weise nachvollzogen werden, warum im Anschluß an dieses Gespräch und angeblich zusätzlich geführter weiterer Gespräche, über die ebenfalls keinerlei Notizen vorliegen, Staatssekretär von Waldenfels den persönlichen Eindruck gewonnen haben kann, daß man den Eheleuten Konrad und Marga Ries Glauben schenken müsse und der Verdacht auf leichtfertiges Handeln im Sinne des Strafgesetzbuches ausgeschlossen werden könne.

Trotzdem wurde die LfA mit einem Schreiben, das sowohl von Staatssekretär von Waldenfels, als auch von Wirtschaftsminister Jaumann vor Auslauf genehmigt wurde, dahingehend informiert, daß das Wirtschaftsministerium keine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden vornehmen werde, und die Übernahme einer KGG- bzw. LfA-Bürgschaft befürworte.

In der Vormerkung zu diesem Schreiben stellte Ministerialrat Langhorst fest, die Eheleute Ries hätten zwar in doppelter Hinsicht den objektiven Tatbestand des § 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Subventionsbetrug) erfüllt. Ohne jegliche nachvollziehbare Grund-

lage und im Gegensatz zu jeglicher Lebenserfahrung behauptete er dann, es lägen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß sie vorsätzlich den Tatbestand eines Subventionsbetruges erfüllt hätten, da ihnen Kenntnis von der Subventionserheblichkeit der verschwiegenen Beteiligung an dem Liechtensteiner Unternehmen nicht nachzuweisen sei. Auch könnte ihnen nicht widerlegt werden, daß sie die für die Interbavaria AG übernommene Bürgschaft „vergessen“ hätten.

Ohne jegliche Begründung verneint er sogar die Leichtfertigkeit.

Die Einlassungen der Eheleute Ries jedenfalls rechtfertigen diese Schlußfolgerungen nicht.

Dies wird auch durch den Vermerk des für Rechtsfragen zuständigen Referats G I (vormals: Unterabteilung G) unterstrichen. In diesem Mitteilungsvermerk stellt am 2.6.1987 Dr. Bauer fest, daß die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes von Referat G I nicht beurteilt werden könne, da es in dem Gespräch zwischen den Eheleuten Ries und Staatssekretär von Waldenfels am 12.5.1987 nicht beteiligt war.

Genau dies trifft jedoch in gleicher Weise für Dr. Langhorst zu, der ebenfalls an den Gesprächen nicht beteiligt gewesen ist.

Der Zeuge Langhorst hat in diesem Zusammenhang noch ausgesagt, man habe den Eheleuten Ries auch ihre „Unerfahrenheit“ in diesen Dingen zugute gehalten. Demgegenüber hat zu Recht die für Rechtsfragen zuständige Unterabteilung G anlässlich der Bezeichnung „Beteiligungen“ (ohne Einschränkung) im Antragsformular ein jedenfalls leichtfertiges Handeln festgestellt; wobei auch zu beachten ist, daß das Antragsformular vor und nach dem Förderantrag der Eheleute Ries vieltausendfach verwendet wurde und vom Zeugen Langhorst keine Fälle benannt werden konnten, in denen es zu vergleichbaren, bei den Eheleuten Ries mit angeblicher „Unerfahrenheit“ entschuldigten wahrheitswidrigen Angaben gekommen ist.

Der Zeuge Langhorst hat auf die Frage, wer für die Entscheidung des Ministeriums für „leichte Fahrlässigkeit“ die persönliche Verantwortung trage, geantwortet, der Vorschlag stamme aus seiner Feder und sei von der Spitze des Ministeriums abgeseinet worden. In seinem Vermerk vom 26.5.1987 hielt Langhorst allerdings fest, daß Staatssekretär von Waldenfels aufgrund des in mehreren Gesprächen mit dem Ehepaar Ries gewonnenen persönlichen Eindrucks und ihren Darlegungen vom 12.5.1987 die Auffassung vertreten habe, den Eheleuten Ries könne in diesem Punkt Glauben geschenkt und leichtfertiges Handeln im Sinne des StGB nicht angenommen werden. In seiner Vormerkung vom 27.5.1987 zum Entwurf des Schreibens an die LfA verwies Langhorst in einer handschriftlichen Ergänzung aus-

drücklich auf seinen Vermerk vom 26.5.1987 und machte somit nochmals aktenkundig, daß es Staatssekretär von Waldenfels war, der am 12.5.1987 entschieden hatte, daß bei den Eheleuten Ries „Leichtfertigkeit“ nicht angenommen werden könne.

Damit wird deutlich, daß der Zeuge Langhorst nicht eigenen Feststellungen, sondern ausschließlich den Wünschen des Staatssekretärs folgte.

2.6 Anzumerken ist noch, daß Ministerialrat Langhorst zum 1.1.91 ordentliches Vorstandsmitglied der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LFA) wurde und seit 1.9.1993 Vizepräsident dieser Anstalt ist.

2.7 Staatssekretär Dr. von Waldenfels hat in zweifacher Weise die Abgabe der Akten Ries an die Staatsanwaltschaft verhindert und sich Rechte der Ermittlungsbehörden angemaßt.

Er hat gegen den erklärten Willen der zuständigen Fachbeamten des Bayerischen Wirtschaftsministeriums die Einholung eines Gutachtens erzwungen, und nachdem das Ergebnis des Gutachtens für die Eheleute Ries keine Entlastung brachte, durch seine nicht weiter begründete Meinung, ein leichtfertiges Handeln der Eheleute Ries könne nicht angenommen werden, die Beamten des Wirtschaftsministeriums dazu bestimmt, die an sich gebotene Abgabe an die Staatsanwaltschaft zu unterlassen.

§ 1 BaySubvG in Verb. mit § 6 SubvG legt eine Verpflichtung zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft fest. Damit erfüllt das Verhalten von Staatssekretär von Waldenfels die Tatbestandsmerkmale des § 258 STGB, Strafvereitelung (siehe Dreher/Tröndle Kommentierung zu § 258 STGB). Die Tat ist allerdings zwischenzeitlich verjährt.

Ob Ministerpräsident Dr. Stoiber allerdings hieraus die politischen Konsequenzen ziehen und Finanzminister von Waldenfels entlassen wird, darf bezweifelt werden.

3. **Eingriffe bei Straf- und Ermittlungsverfahren gegen Dr. Eduard Zwick u. anderer wegen Steuerhinterziehung, insbesondere Komplex „Bayernkurier“**

3.1 **Ermittlungsverfahren gegen Dr. Eduard Zwick**

Zu Beginn der 80er Jahre leitete die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut gegen Dr. Eduard Zwick ein Ermittlungsverfahren u. a. wegen Verdachts der Einkommensteuerhinterziehung ein.

Hintergrund der Ermittlungen war u. a. daß die CSU-Parteizeitung „Bayernkurier“ dem Angeschuldigten am 20.10.1973 zehn Rechnungen über elf ganzseitige Anzeigen über einen Gesamtbetrag von DM 201.025,44 gestellt hatte und Dr. Zwick diese Rechnungen, die er im Jahre 73 und 74 bezahlte, im Geschäftsjahr 73 gewinnmindernd geltend machte,

obwohl die Anzeigen im „Bayernkurier“ nicht 1973, sondern erst nach einer Betriebsprüfung im Jahre 1977 erschienen waren.

Die Staatsanwaltschaft kam zu dem Ergebnis, daß ein hinreichender Tatverdacht bestehe und erhob am 18.4.80 Anklage vor der Wirtschaftsstrafkammer Landshut.

In der Anklageschrift vom 18.4.1980 gegen Dr. Zwick waren neben der „Bayernkurier“-Geschichte weitere Anklagepunkte aufgeführt.

3.1.1 Bereits kurz nach Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft begannen die Eingriffe der vorgesetzten Dienststellen in den Ablauf des Verfahrens.

Am 6.5.1980 ließ Ministerpräsident Franz Josef Strauß durch seinen Büroleiter in der Bayerischen Staatskanzlei Dr. Wilhelm Knittel einen Brief an die Staatsminister der Finanzen Max Streibl und der Justiz Dr. Karl Hillermeier schreiben, der als persönlich/vertraulich gekennzeichnet und durch Boten überbracht werden sollte.

In diesem Brief forderte Dr. Knittel im Auftrag des Ministerpräsidenten von den Ministern Streibl und Hillermeier in einem barschen, unfreundlichen Ton Rapport über das Strafverfahren gegen Dr. Zwick und über die Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter des „Bayernkurier“. Besonders auffällig ist, daß auch ein Bericht über den Leiter der Strafsachenstelle des FA Passau angefordert wurde, mit dem Bemerken, ob dieser auf eigene Faust tätig geworden sei. Dieser Sachbearbeiter hatte die Einleitung der Ermittlungsverfahren veranlaßt.

Bereits am 7.5.1980 holte das Justizministerium fernmündlich Auskunft bei dem Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Landshut, Dr. Gössl über den Verfahrensstand ein. In der nachfolgenden Zeit mußte immer wieder über die Generalstaatsanwaltschaft an das Justizministerium berichtet werden.

3.1.2 Die Wirtschaftsstrafkammer eröffnete am 7.1.81 das Verfahren.

3.1.3 Der Verteidiger des Angeklagten Dr. Eduard Zwick hatte in seinem Schriftsatz vom 26.2.1981 beantragt, sämtliche Anklagepunkte, die sich mit fingierten Rechnungen beschäftigten, (neben dem „Bayernkurier“ noch drei weitere, Anmerkung der Verfasser) gemäß § 154 a StPO auszuschneiden. Nach dieser Bestimmung besteht die Möglichkeit, die Strafverfolgung auf einzelne abtrennbare Teile einer Tat zu beschränken, wenn die hierfür zu erwartende Strafe neben den übrigen Teilen einer Straftat nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.

Der Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft Landshut hatte sich diesem Ansinnen widersetzt und hatte am 27.02.1981 der Wirtschaftsstrafkammer beim Landgericht Landshut mitgeteilt, daß § 154 a

StPO in der von der Verteidigung vorgeschlagenen Weise nicht anwendbar sei.

Entgegen dieser Auffassung berichtete am 5.3.1981 der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Landshut Dr. Gössl entgegen sonstiger Übung persönlich, aufgrund einer fernmündlichen Anfrage (!) der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München vom gleichen Tage dem Generalstaatsanwalt er, Dr. Gössl, halte eine Ausklammerung des Komplexes „Bayernkurier“ für gerechtfertigt.

Als Begründung wurde angeführt, daß der Angeklagte wenigstens zu diesem Komplex teilweise eigene Leistungen erbracht habe. Diese Begründung spielte vorher zu keiner Zeit eine Rolle. Sie ist auch in keiner Weise nachvollziehbar. Denn die angebliche eigene Leistung bestand nur in einer Zahlung ohne Gegenleistung zu Gunsten der CSU-Parteizeitung „Bayernkurier“.

Noch am gleichen Tag änderte die Staatsanwaltschaft Landshut gegenüber der Wirtschaftsstrafkammer ihre Stellungnahme vom 27.2.1981. Es wurde mitgeteilt, daß einer etwaigen Beschränkung des Verfahrens unter Ausklammerung des Komplexes „Bayernkurier“ gemäß § 154 a Abs. 2 StPO zugestimmt werde.

Ein weiteres Problem, nämlich daß das Finanzamt Passau der Ausklammerung des Teilkomplexes „Bayernkurier“ nicht zugestimmt hatte, wurde zur Seite geschoben. Am 27.5.1981 entschied die Staatsanwaltschaft, daß sie ihren Antrag vom 5.3.1981 trotz der ablehnenden Stellungnahme des Finanzamts Passau aufrechterhalten werde.

In einer ungewöhnlichen Fürsorge für den Angeklagten Dr. Zwick kümmerte sich nunmehr das Ministerium um die Frage, wie sichergestellt werden könne, daß der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Ausscheiden des Komplexes „Bayernkurier“ auch tatsächlich berücksichtigt wird. So vermerkte am 19.8.1981 Michael Meisenberg, Referent in der Strafrechtsabteilung im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, daß er Generalstaatsanwalt van Ginkel gebeten habe, sein Augenmerk darauf zu legen, daß in dem Hauptverhandlungstermin vom 21.9.1981 gegen Dr. Zwick der Komplex „Bayernkurier“ ausgeschieden werde. In diesem Vermerk wurde auch noch festgehalten: „Laut Mitteilung von Herrn MR Held (Staatskanzlei) scheint Herr Ministerpräsident davon auszugehen, daß zumindest dieser Teilkomplex bereits eingestellt ist.“

Interessant ist weiterhin, daß am 4.9.1981 Regierungsdirektor Meisenberg folgendes vermerkte:

„Die kürzlich fernmündlich gemachte Anregung von Herrn Ministerialrat Held, Staatskanzlei, gegen den Beschuldigten einen Strafbefehl zu beantragen, ist wegen § 156 StPO ausgeschlossen, da nach Eröffnung des Hauptverfahrens (7. Januar 1981) die Klage nicht mehr zurückgenommen werden kann.“

Auch dies unterstreicht, daß offensichtlich die Staatskanzlei sich aktiv einschaltete um eine Beendigung des Strafverfahrens zu erreichen.

- 3.1.4 Der erfolgreich erscheinende Weg einer Ausscheidung des Komplexes „Bayernkurier“ gemäß § 154 a StPO hätte allerdings dem Angeklagten Dr. Zwick eine Verurteilung wegen der anderen, noch übrig gebliebenen Komplexe der Anklage nicht erspart. Deswegen hat man wohl parallel immer auch die umfassende Lösung verfolgt, nämlich das gesamte Verfahren gemäß § 153 StPO (wegen Geringfügigkeit) oder § 153 a StPO (Einstellung bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen) einzustellen.

Sowohl die Wirtschaftsstrafkammer beim Landgericht Landshut, als auch die Staatsanwaltschaft Landshut waren anfangs nicht geneigt, das Verfahren gegen Dr. Eduard Zwick gemäß § 153 a StPO einzustellen. So vermerkte der Leiter der Strafrechtsabteilung im Bayerischen Staatsministerium der Justiz Ministerialdirigent Prof. Dr. Odersky am 1.4.1981:

„Zur Behauptung, das Gericht sei geneigt, das gesamte Verfahren nach § 153 oder § 153 a StPO einzustellen: Der Verteidiger hat derartiges ungefähr Ende Februar/Anfang März 1981 bei verschiedenen Stellen behauptet. Ltd. OStA Gössel hat daraufhin damals den Vorsitzenden Richter befragt. Dieser hat sinngemäß geantwortet, davon könne keine Rede sein... Das Gericht hat jedenfalls gegenüber der StA eindeutig erklärt, daß es nicht zu einer Gesamteinstellung des Verfahrens neige.“

Auch die Staatsanwaltschaft Landshut widersetzte sich am 20.2.1981 einem Ansinnen des Verteidigers von Dr. Zwick auf Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO:

„Einer Einstellung des Gesamtkomplexes nach § 153 a StPO wird im Hinblick auf den Umfang des Schuldvorwurfes im gegenwärtigen Stand des Verfahrens nicht zugestimmt.“

Die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts Passau, die am 30.8.1977 das Verfahren wegen Einkommens- und Ergänzungsabgaben-Hinterziehung gegen Dr. Eduard Zwick eingeleitet hatte, widersetzte sich am 15.7.1981 ebenfalls einer Sachbehandlung nach § 153 a StPO.

Noch am 20.7.1981 teilte die Staatsanwaltschaft Landshut dem Vorsitzenden Richter der 3. Strafkammer wiederum mit, daß einer Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 a StPO nicht zugestimmt werde.

- 3.1.4.1 Nachdem eine Einstellung wegen § 153 oder § 153 a StPO infolge der Haltung der Staatsanwaltschaft, des Finanzamtes und des Gerichtes nicht erwartet werden konnte, beschritt der Generalstaatsanwalt einen neuen Weg, um zu einer Beendigung des Verfahrens zu gelangen. Zwar hatte die Verteidigung erreicht, daß ein Hauptverhandlungstermin am

11.5.1981 wegen Verhandlungsunfähigkeit des Dr. Zwick abgesetzt werden mußte, die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Landshut hatte jedoch unter dem 30. Juni 81 berichtet, daß sie wegen des aktiven Berufslebens des Dr. Zwick davon ausgehe, daß sich der Gesundheitszustand des Dr. Zwick so gebessert habe, daß die Verhandlungsfähigkeit wieder hergestellt sei. Die Staatsanwaltschaft werde einen neuen Hauptverhandlungstermin beantragen.

Auf Grund dieses Berichts teilte die Generalstaatsanwaltschaft, anstatt dem Verfahrensvorschlag zuzustimmen, überraschenderweise dem Staatsministerium der Justiz am 7.7.1981 mit, daß sie den Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Landshut, Dr. Gössl, beauftragen werde, bei Gericht zu beantragen, den Angeklagten Dr. Zwick durch einen gerichtlich bestellten Gutachter auf seine Verhandlungsfähigkeit untersuchen zu lassen.

Auf dem Durchschlag dieses Schreibens vermerkte der Oberstaatsanwalt Ignée von der Generalstaatsanwaltschaft:

„M.E. sollte vorbehaltlich einer späteren Weisung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz der Herr Ltd. OSTa bei dem Landgericht Landshut telefonisch voraus von der hiesigen Auffassung unterrichtet werden.“

(Anmerk. d. Verfass.: Mit „hiesiger Auffassung“ ist die Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft gemeint, Dr. Zwick durch einen gerichtlich bestellten Gutachter auf seine Verhandlungsfähigkeit untersuchen zu lassen.)

Oberstaatsanwalt Ignée unterrichtete auch den Leiter der Staatsanwaltschaft Landshut Dr. Gössl telefonisch vorab von der „hiesigen Auffassung“, wie sich aus seinem Erledigtvermerk vom 7. Juli 1981 ergibt. In dem Telefongespräch mit Herrn Ignée behauptete der Leiter der Staatsanwaltschaft Landshut, Dr. Gössl, entgegen seiner bisherigen Berichterstattung, daß dies auch „die Linie der Staatsanwaltschaft Landshut“ sei. Herr Ignée war davon aber nicht überzeugt und vermerkte: „Letzteres kommt allerdings in dem Bericht vom 30. Juni 1981 nur unvollkommen zum Ausdruck“.

Zwischenzeitlich lag die Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vor, daß die Staatsanwaltschaft Landshut den Antrag stellen sollte, Dr. Zwick durch einen gerichtlich bestellten Gutachter auf seine Verhandlungsfähigkeit untersuchen zu lassen.

Am 13.7.1981 telefonierte der Generalstaatsanwalt van Ginkel persönlich mit den Behördenleiter und wies Dr. Gössl an, künftig über die weitere Sachbehandlung jeweils vorab zu berichten. Rein vorsorglich wiederholte die Generalstaatsanwaltschaft am 14.7.1981 nochmals schriftlich diese Weisung an Dr. Gössl:

„Wie Ihnen durch den Herrn Generalstaatsanwalt bereits am 13. Juli 1981 fernmündlich mitgeteilt wurde, bitte ich im oben genannten Strafverfahren über die weitere Sachbehandlung jeweils vorab einen entsprechenden Absichtsbericht vorzulegen. In Eilfällen bitte ich auch fernmündlich vorab zu berichten.“ (Unterstreichung auch im Original, Anmerk. d. Verfass.)

Das Gesamtverhalten des Generalstaatsanwalts, des Justizministeriums und der Staatskanzlei einschließlich des Verhaltens des Ministerpräsidenten stellt schon bis zu diesem Zeitpunkt einen massiven Eingriff aus parteipolitischen Erwägungen zum Schutze insbesondere des „Bayernkurier“ und des Dr. Zwick dar, wobei mit dem Instrument der Weisung gearbeitet wurde, um dieses Ziel gegenüber den widerstrebenden unteren Behörden zu erreichen.

3.1.4.2 Die Eingriffe gingen jedoch weiter.

Bei Strafverfahren werden medizinische Sachverständige vom Gericht bestellt. Daher auch die obige Weisung des Justizministeriums, dies zu beantragen. Im September 1981 wurde jedoch klar, daß man für die Einstellung des Verfahrens mehr tun mußte.

Am 22.9.1981 vermerkte Ministerialdirigent Prof. Dr. Odersky, Leiter der Strafrechtsabteilung im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, daß bei der Bedeutung der Angelegenheit (für den Bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß und Dr. Zwick !; Anmerk. d. Verfass.) die Begutachtung des Angeklagten durch einen deutschen Universitätsprofessor, der vom Gericht im Benehmen mit der Verteidigung bestimmt werden sollte, anzustreben sei. Bei der Abzeichnung am 23.9.1981 verfügte Justizstaatssekretär Dr. Wilhelm Vorndran mit der handschriftlichen Anmerkung:

„mir genügt jede Klinik! (freilich nicht Privatklinik)“

Der Staatsminister der Justiz Dr. Karl Hillermeier billigte am 29.9.1981 diese Auffassung seines Staatssekretärs.

Am 12.11.1981 lief aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz durch Sonderboten ein Schreiben des Abteilungsleiters Ministerialdirigent Prof. Dr. Odersky an die Generalstaatsanwaltschaft aus, in dem es hieß, ein Gutachten einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt solle vorgelegt werden.

Entgegen der in Ministerien bestehenden Übung wurde bereits ein Text des Antrags an die Wirtschaftsstrafkammer beigelegt, der sowohl vom Generalstaatsanwalt als auch von der Staatsanwaltschaft Landshut ohne Änderung übernommen wurde. Offenkundig wollte das Staatsministerium der Justiz sogar die Begründung des Antrags sicherstellen. Es ist deshalb auch folgerichtig, daß die Staatsanwaltschaft Landshut auf dem Dienstweg wiederum durch Vorlage des Schreibens an die Wirt-

schaftsstrafkammer über den wortgetreuen Vollzug berichtete.

Auf dem Entwurf des Schreibens für die Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz ist weiter festgehalten, daß das Schreiben auf Vortrag bei Herrn Staatsminister vom 11. November 1981 beruhe, über die Sachbehandlung mit dem Generalstaatsanwalt Einverständnis bestehe und daß die Sachbehandlung vom Staatsminister am 11. November 1981 gebilligt worden sei.

3.1.5 Wie schon oben erwähnt, wird bei Strafverfahren der medizinische Sachverständige vom Gericht bestimmt. Am 22.9.1981 war noch Sachstand: Begutachtung des Angeklagten durch einen Sachverständigen, der „vom Gericht im Benehmen mit der Verteidigung“ bestimmt werden sollte. Am 12.11.1981 nach Vortrag bei Staatsminister Dr. Hillermeier war hiervon keine Rede mehr. Somit war der Weg frei, daß sich Dr. Eduard Zwick einen eigenen Gutachter suchen konnte.

3.1.6 Am 14.12.1981 legte die Verteidigung das über den weiteren Fortgang des Verfahrens entscheidende Gutachten von Prof. Dr. Jörg Jürgens vom St.-Markus-Krankenhaus in Frankfurt/Main vom 7.12.1981 vor. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß Dr. Eduard Zwick auf absehbare Zeit weder verhandlungs- noch vernehmungsfähig sei.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Landshut Dr. Gössl teilte daraufhin am 15.12.1981 der Generalstaatsanwaltschaft mit, daß nunmehr einer Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von DM 300.000,00 zugestimmt werde. Am 17.12.1981 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft gegenüber dem Behördenleiter in Landshut, Dr. Gössl, daß sie dieser Sachbehandlung nicht entgegengetreten werde. Zuvor hatte der Generalstaatsanwalt jedoch das Schreiben des Behördenleiters der Staatsanwaltschaft Landshut, Dr. Gössl am 16.12.1981 dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz zugeleitet und dieses teilte der Generalstaatsanwaltschaft am 17.12.1981 mit, es werde der beabsichtigten Sachbehandlung ebenfalls nicht entgegengetreten.

3.1.7 Die endgültige Verfahrenseinstellung erfolgte durch Beschluß der Wirtschaftsstrafkammer beim Landgericht Landshut am 18.12.1981. Möglicherweise war das Motiv für die Einstellung nach § 153 a StPO, daß damit wenigstens eine gewisse Buße seitens des bisherigen Angeklagten entrichtet werden mußte. Die Wirtschaftsstrafkammer stellte das Verfahren vorläufig ein und legte Dr. Zwick ein Geldbuße von DM 300.000,00, zahlbar binnen 3 Monaten, auf. Noch am selben Tag wurden die DM 300.000,00 gezahlt und das Gericht stellte mit weiterem Beschluß endgültig ein.

3.2 Staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gegen die Mitarbeiter des „Bayernkurier“

3.2.1 Parallel zum Strafverfahren gegen Dr. Eduard Zwick hatte die Staatsanwaltschaft Landshut gegen drei Mitarbeiter des CSU-Parteiorgans „Bayernkurier“ wegen des Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung Ermittlungsverfahren eröffnet. Da noch keine Anklage erhoben war, konnte das Ganze noch intern erledigt werden. Man mußte nur den ermittelnden Staatsanwalt anweisen, die Verfahren einzustellen.

„Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen“ (§ 146 GVG). Weisungsbefugt sind die vorgesetzten Staatsanwälte und der Justizminister (Kleinknecht/Meyer Kommentar zur Strafprozeßordnung). Die Grenzen des Weisungsrechts ergeben sich dabei aus dem Legalitätsprinzip. Diese Grenzen gelten auch für den Justizminister (ebenda).

Der ermittelnde Staatsanwalt in Landshut, Weindl, hat vor dem Untersuchungsausschuß am 18.5.1994 ausgesagt, daß er mit Sicherheit die Verfahren nicht am 31.3.1981 eingestellt hätte und daß er hierzu eine Weisung erhalten habe.

3.2.2 Am 31.3.1981 telefonierte Oberstaatsanwalt Ignée im Auftrag des Generalstaatsanwalts mit dem Behördenleiter in Landshut Dr. Gössl. Dr. Gössl, der zwischenzeitlich schon mehrmals wegen der Sache Dr. Zwick und „Bayernkurier“ von der Generalstaatsanwaltschaft angerufen worden war und am 5.3.1981 gerade die Ausklammerung des Teilkomplexes „Bayernkurier“ im Zwick-Verfahren erledigt hatte, teilte nunmehr mit, daß das Geschäftsgebaren des „Bayernkurier“ in der Presse nicht unüblich sei. „Während eine Anfrage bei der „Passauer Neuen Presse“ ergeben hat, daß dort diese Geschäftspraxis unbekannt sei, verfare das SPD-Organ „Vorwärts“ in gleicher Weise. Aus diesem Grunde werde man das Verfahren gegen die Beschuldigten Schöll, Kränzlein und Mantlik vermutlich demnächst aus subjektiven Gründen einstellen müssen.“ (Blatt 75 der Akten der Generalstaatsanwaltschaft)

Der Kenntnisstand des Behördenleiters der Staatsanwaltschaft Landshut Dr. Gössl, daß der „Vorwärts“ in gleicher Weise verfare, läßt sich aus den Akten nicht belegen. Die Anfrage bei der „Passauer Neuen Presse“ ist dokumentiert.

Zur Erinnerung: Der Verlag „Bayernkurier“ hatte Dr. Zwick im Oktober 1973 zehn Rechnungen über elf ganzseitige Anzeigen über einen Gesamtbetrag von DM 201.025,44 gestellt. Diesen Betrag machte Dr. Zwick im Geschäftsjahr 1973 gewinnmindernd geltend, obwohl die Anzeigen im „Bayernkurier“ nicht 1973, sondern erst vier Jahre später, nachdem die Betriebsprüfung das Ganze aufgedeckt hatte, erschienen waren.

Bei der „Geschäftspraxis“ handelt es sich in Wirklichkeit also um eine handfeste Steuerhinterziehung in Verbindung mit einer Zahlung an eine Partei. Fingierten Rechnungen waren ausgestellt worden, die vier Jahre später erbrachte Leistung wurde nicht freiwillig, sondern nur nach Aufdeckung durch die Betriebsprüfung erbracht.

Die nicht näher belegte Annahme, daß beim „Vorwärts“ in ähnlicher Weise verfahren worden sei, konnte unter keinem denkbaren Gesichtspunkt als Rechtfertigung der Einstellung dienen. Denn das rechtswidrige Handeln eines andern, und dies noch in einem Einzelfall, beseitigt nicht den Verdacht, daß ein anderer sich strafbar macht. Eine solche Praxis, deswegen den subjektiven Tatbestand zu verneinen, würde die gesamte Rechtsordnung aus den Angeln heben.

Angezeigt wäre vielmehr gewesen, die zuständige Staatsanwaltschaft von dem angeblichen Verhalten des „Vorwärts“ in Kenntnis zu setzen. Daß der zuständige Generalstaatsanwalt nicht sofort dieser abwegigen Rechtsauffassung entgegentrat, ist nur mit dem Umstand zu erklären, daß genau das Ergebnis erreicht werden sollte.

Offenkundig erschien auch Staatsanwalt Weindl die Begründung seines Vorgesetzten als so abwegig, daß er sich diese nicht zu eigen machte, sondern aus anderen Gründen einstellte, nachdem er der Weisung nachkommen mußte. Der Ausschußvorsitzende Dr. Wilhelm hat entgegen der Aussage des Zeugen Weindl bestritten, daß diesem eine Weisung zur Einstellung des Verfahrens erteilt worden sei, weil eine Weisung nur vorläge, wenn in etwa die Form „Ich weise Sie an!“ gewählt werde. Weisungen von Vorgesetzten erfolgen selbst in Bayern jedoch schon lange nicht mehr in dieser Form. Abzustellen ist darauf, wie die Bitte oder Anregung „unten“, also bei demjenigen, der die Bitte oder Anregung auszuführen hat, ankommt. Dabei muß auch die konkrete Situation und die rollenmäßig bedingte Gesprächssituation berücksichtigt werden. Entscheidend ist die Wirkung, die nach unten abgegeben wird. Zu der „ich weise Sie an“-Form wird selbst dann nicht mehr gegriffen, wenn der Beamte remonstriert, wie an der im anderen Teil dargestellten Weisung von Staatssekretär von Waldenfels zu sehen ist, der nur schrieb: „ich bleibe bei meiner Meinung“ und damit unzweifelhaft eine Weisung erteilte.

Abschließend ist festzustellen, daß der bayerische Ministerpräsident Franz Josef Strauß die Einstellung des Verfahrens aus drei Gründen erreichen wollte:

Erstens: In die Steuerhinterziehung des Dr. Eduard Zwick waren damals drei Mitarbeiter des CSU-Parteiorgans „Bayernkurier“ verwickelt, gegen die die Staatsanwaltschaft Landshut parallel zum Hauptverfahren gegen Dr. Eduard Zwick wegen Beihilfe ermittelte.

Zweitens: Hinter dem Tatvorwurf versteckten sich in Wirklichkeit Parteispenden des Dr. Eduard Zwick an die CSU und man wollte nicht, daß das CSU-Parteiorgan „Bayernkurier“ als Geldwaschanlage für illegale CSU-Parteispenden ins Gerede kam.

Drittens: Er wollte seinen Freund Dr. Zwick schützen.

Diese Ziele hat Herr Strauß wegen der Willfährigkeit beteiligter Behörden erreicht.

4. Verdienstorden

In den Akten der Staatskanzlei befindet sich eine Notiz: „Bundestagsabgeordneter Dr. Rose wünscht laut Telefongespräch vom 9.10.81 eine bevorzugte Behandlung der Ordensangelegenheit Dr. Zwick, da sich dessen Gesundheitszustand wesentlich verbessert hat“.

Am 5.7.1983 schlägt Ministerpräsident Franz Josef Strauß Dr. Zwick für die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vor.

Zur Begründung wird in der Vorschlagsliste ausgeführt, er solle für seinen unermüdlichen Einsatz für die Qualität des Gesundheitswesens in Bayern und für seinen Beitrag zum medizinischen Erfolg des niederbayerischen Bäderdreiecks geehrt werden. Zitat: „Er hat sich damit hervorragende Verdienste um das Wohl der Allgemeinheit erworben.“

Am 9.12.1983 wird in der Staatszeitung (Nr. 49) veröffentlicht, daß an Dr. Zwick das Bundesverdienstkreuz erster Klasse verliehen wird. Ebenfalls am 9.12.1983 erläßt das Amtsgericht Landshut gegen Dr. Zwick einen Haftbefehl.

5. Zweites staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen Dr. Eduard Zwick

5.1 Beamte der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts Passau leiteten im Juni 1982 gegen Dr. Eduard Zwick und im September 1983 gegen Dr. Angelika Zwick Ermittlungsverfahren ein, die im Dezember 1983 an die Staatsanwaltschaft Landshut abgegeben wurden.

Am 9.12.1983 erließ das Amtsgericht Landshut einen Haftbefehl gegen Dr. Zwick, der am 11.7.1984 erweitert wurde. Am 29.8.1984 wurde vom Amtsgericht München ein Haftbefehl gegen Dr. Angelika Zwick erlassen.

5.2 Wenige Tage nach Erlaß des Haftbefehls gegen Dr. Eduard Zwick begannen sowohl im Staatsministerium der Justiz als auch bei der Generalstaatsanwaltschaft ungewöhnliche Aktivitäten. Am 18.12.1983 forderte man telefonisch einen Bericht bei dem Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Landshut an, der bereits am nächsten Tag (19. Dezember 1983) per

Fernschreiben an die Generalstaatsanwaltschaft und ebenfalls per Fernschreiben direkt an das Justizministerium über das Ermittlungsverfahren und den Haftbefehl gegen Dr. Eduard Zwick berichtete. Wiederum einen Tag später, am 20. Dezember 1983 fand auf höchster Ebene zwischen dem Staatsminister Lang und Staatssekretär Vorndran dazu ein Gespräch statt. Daß es darüber keinen Aktenvermerk gibt, ist keineswegs üblich. Am darauffolgenden Tag (21.12.1983) übersandte das Justizministerium das Fernschreiben an die Staatskanzlei (!). Es wurden sofort die Originalakten angefordert.

Dieses Verhalten ist im höchsten Maße ungewöhnlich. Die Angelegenheit war bei objektiver Betrachtung in keiner Weise eilbedürftig. Seitens der Justiz war geschehen, was zu geschehen hatte (Ermittlungsverfahren, Haftbefehl).

Es ist weder nachzuvollziehen, wer die Hektik ausgelöst hat noch warum sie ausgelöst wurde. Es ist aus den Akten auch nicht ersichtlich, warum der Staatskanzlei überhaupt berichtet wurde. Nach der Lebenserfahrung kann deshalb nur davon ausgegangen werden, daß von dort aus der Justizapparat in Bewegung gesetzt wurde.

Obwohl es keineswegs eine Sache des Justizministeriums war, sich mit der Frage der Verhandlungsfähigkeit zu beschäftigen, kümmerte sich das Ministerium in intensiver Weise um diese Frage. Zwar hatte die Landshuter Staatsanwaltschaft in dem obigen Fernschreiben darauf hingewiesen, daß vor Jahren Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit bestanden, sie hat jedoch ebenfalls vermerkt, daß „aus den an den Tag gelegten beruflichen Aktivitäten (des Dr. Zwick), er hat u.a. wiederholt bei großen Veranstaltungen auch Ansprachen gehalten“, geschlossen werden müsse, daß eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustands des Dr. Zwick eingetreten ist. Wörtlich: „Nichts desto weniger ist vorgesehen, den Beschuldigten für den Fall seiner Festnahme sofort einem zuständigen Amtsarzt zur Untersuchung auf seine Haftfähigkeit vorzuführen.“

Genau dies, nämlich den üblichen Ablauf über den Amtsarzt, wollte offenkundig das Justizministerium nicht, sondern es wollte sich vielmehr – wie im ersten Ermittlungsverfahren – mit dem Gutachten einer öffentlichen Anstalt begnügen. Nur so ist erklärlich, daß es zusammen mit der Generalstaatsanwaltschaft Anstrengungen wegen der Feststellung der Verhandlungsunfähigkeit unternahm, obgleich Dr. Zwick nicht festgenommen war.

Es ist ungewöhnlich, daß der Verteidiger Mitte Juni ein ärztliches Gutachten an den Generalstaatsanwalt übersandte und nicht an die zuständige Staatsanwaltschaft. Es ist – gelinde ausgesagt – noch ungewöhnlicher, daß der Generalstaatsanwalt dieses Gutachten nicht an die Staatsanwaltschaft abgibt, sondern davon absieht, dies zu tun und zwar, wie aktenmäßig festgehalten, nach Rücksprache mit dem Verteidi-

ger. Statt den Vorgang behördenüblich zu behandeln, legte man das ärztliche Gutachten mit Bericht dem Justizministerium vor.

Daraus ergibt sich, daß man bewußt die Staatsanwaltschaft ausgeschaltet hat, um auf höchster Ebene unter Einschaltung des Ministers und des Staatssekretärs die Voraussetzungen für eine Einstellung wegen Verhandlungsunfähigkeit zu schaffen. Ein solches Vorgehen geht eigentlich über eine Weisung noch hinaus, die dem Angewiesenen wenigstens die Möglichkeit läßt, Gegenvorstellungen zu erheben. Sie bedeutet, daß man in Wirklichkeit das Verfahren an sich zieht.

Dies alles wurde auf der Grundlage eines ärztlichen Berichts jenes Arztes eingeleitet, der schon 1981 die Verhandlungsunfähigkeit festgestellt hat. In diesem Bericht wurde u.a. folgendes ausgeführt: „Am 10.5.1984 wurde ich zu einem Hausbesuch gebeten und habe bei dieser Gelegenheit eine ausführliche Nachuntersuchung unternommen. Herr Dr. Zwick hat inzwischen meinen ärztlichen Rat von 1981 befolgt und sich aus seiner beruflichen Tätigkeit völlig zurückgezogen.“

Nachdem die Staatsanwaltschaft genau Gegenteiliges, nämlich berufliche Aktivitäten des Dr. Zwick festgestellt hat, und das Justizministerium dies aus den Fernschreiben der STA wußte, wäre die Staatsanwaltschaft schon deswegen nicht vom Inhalt dieses, von einer offenkundig falschen Prämisse ausgehenden Gutachtens zu überzeugen gewesen. Es machte deshalb Sinn, daß alle Beteiligten (Verteidiger, Generalstaatsanwaltschaft, Justizministerium) der Staatsanwaltschaft Landshut das Gutachten vorhielten.

Das Justizministerium ging auch in keiner Weise auf diesen offenkundigen Widerspruch zwischen den Feststellungen der Staatsanwaltschaft und denen des Gutachters, die Anlaß zur Zurückweisung des Gutachtens hätten sein müssen, ein.

Um diese obigen Feststellungen zu belegen, werden anschließend die Ausführungen des Ministerialrats Meisenberg (der auch, noch als Regierungsdirektor, bereits im ersten Verfahren beteiligt war) ausführlich zitiert:

Im Justizministerium vermerkte am 6.7.1984 Ministerialrat Meisenberg für den Minister und den Staatssekretär hierzu:

„Der vom GenSta vorgelegte ärztliche Bericht des Professor Dr. Jörg Jürgens vom St.-Markus-Krankenhaus, einem akademischen Lehrkrankenhaus der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, vom 10. Mai 1984 kommt auf Seite 4 zu dem Ergebnis, daß eine längere Gerichtsverhandlung mit den unweigerlich damit verbundenen Aufregungen bei der bestehenden leichten Erregbarkeit des Patienten ein Risiko darstelle, wie dieses ärztlicherseits nicht mehr zu verantworten sei. Prof. Jürgens hat bereits zum un-

terbundenen und abgeschlossenen Strafverfahren gegen Dr. Z. wegen Steuerhinterziehung (Einstellung nach § 153 a StPO gegen Zahlung von 300.000,00 DM) am 07. Dezember 1981 eine in etwa gleichlautende gutachterliche Äußerung abgegeben. Da der Generalstaatsanwalt über das beabsichtigte weitere Vorgehen aufgrund des ärztlichen Berichts nichts mitteilt, sollte die Angelegenheit weiter mit ihm besprochen werden. Um der StA nicht vorzugreifen, erscheint ein Absichtsbericht über das weitere Vorgehen erforderlich. Dabei könnte eine vorläufige Verfahrenseinstellung nach § 205 StPO in die weiteren Überlegungen einbezogen werden. Auch im unterbundenen Vorgang hat es das Staatsministerium letztlich als ausreichend angesehen, daß Dr. Z. ein Gutachten einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt vorlegte (...). Schon damals war in der Diskussion, aufgrund der gutachterlichen Äußerung vom 07. Dezember 1981 das Verfahren nach § 205 StPO einzustellen. Dafür hat sich vor allem der Referent E 4, der jetzige Generalstaatsanwalt, eingesetzt. Wenn es damals dennoch zu einer Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO gekommen ist, so lag dies an der damaligen vom jetzigen Verfahrensstadium abweichenden Verfahrenssituation. Damals war Dr. Z. bereits angeklagt, die Hauptverhandlung mußte wegen mehrmaliger kurzzeitiger Verhandlungsunfähigkeit (Gehörsturz) verschoben werden, die Verteidigung hat eine Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO gegen hohe Geldauflage angeboten und das Gericht wie auch die Staatsanwaltschaft haben diese Verfahrensweise als zumindest auch geeignetes Ahndungsmittel angesehen. Das nunmehrige Ermittlungsverfahren befindet sich dagegen erst im Anfangsstadium. Es wird um Billigung gebeten, in dem Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt eine Verfahrenseinstellung nach § 205 StPO zu erörtern. Über das endgültige Vorgehen wird jedoch erst nach Eingang eines entsprechenden Absichtsberichts durch die Staatsanwaltschaft entschieden werden können.“

- 5.3 Der Vermerk wurde von Justizminister Lang am 11. Juli 84 abgezeichnet und noch am selben Tag fand ein Gespräch bei Minister Lang statt.

Das Ergebnis des Gesprächs teilte Ministerialrat Meisenberg am 13. 7. 84 dem Abteilungsleiter E, van Ginkel mit:

„Nach dem Gespräch bei Herrn Staatsminister vom 11. Juli 1984 wird folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

1. Gespräch mit Herrn Generalstaatsanwalt Froschauer:

Bei diesem Gespräch sollen die Möglichkeiten eruiert werden, ob eine Einstellung nach § 205 StPO in Frage kommt. Dabei wäre auch von Interesse zu wissen, ob für diese Sachbehandlung das Gutachten des Prof. Jürgens vom 10. Mai

1984 als ausreichend erachtet wird oder ob es zweckmäßiger erscheint, ein Gutachten eines von der Staatsanwalt zu bestimmenden Sachverständigen einzuholen.

Sollte Generalstaatsanwalt Froschauer der letzteren Ansicht zuneigen, sollte

2. die Angelegenheit mit Rechtsanwalt Warmuth besprochen werden. Rechtsanwalt Warmuth sollte darauf hingewiesen werden, daß Herr Dr. Z. die offene Angelegenheit steuerrechtlich und steuerstrafrechtlich bereinigen sollte. Eine alsbaldige steuerrechtliche Bereinigung mit den zuständigen Finanzbehörden könnte positive Auswirkungen auf das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren haben. Bezüglich des Ermittlungsverfahrens sollte Rechtsanwalt Warmuth gebeten werden, auf seinen Mandanten eindringlich einzuwirken, daß dieser sich von einem von der Staatsanwalt zu benennenden Sachverständigen untersuchen läßt. Die Untersuchung könnte folgendermaßen verlaufen:

- a) Untersuchung im Ausland:

Dr. Z. müßte sich freiwillig bereit erklären, sich von einem deutschen Sachverständigen an seinem derzeitigen Wohnsitz untersuchen zu lassen. Da dies ohne Zwangsmittel geschehen würde und das Ausland somit auch nicht um Rechtshilfe gebeten würde, bestünden gegen eine derartige Untersuchung keine auslandsrechtlichen Bedenken. Eine derartige Untersuchung dürfte jedoch technisch schwer zu verwirklichen sein, da dem Sachverständigen die nötigen Apparaturen nicht zur Verfügung stehen dürften. Auch eine ausländische Klinik wird sich kaum dazu bereit erklären, einem deutschen Sachverständigen die nötigen Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

- b) Technisch leicht zu verwirklichen ist dagegen eine Untersuchung im Inland. Für die Zeit der Untersuchung könnte dem Beschuldigten sicheres Geleit nach § 295 StPO gewährt werden. Dafür könnte u.U. auch eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Eine andere Möglichkeit wäre die Außervollzugsetzung des Haftbefehls, ebenfalls gegen Sicherheitsleistung. Dies würde bedeuten, daß sich der Beschuldigte wieder in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten dürfte und bei einer erneuten Flucht die Sicherheitsleistung verfallen würde.“

Abteilungsleiter van Ginkel telefonierte daraufhin mit Generalstaatsanwalt Froschauer und schrieb handschriftlich auf den Meisenberg-Vermerk:

„Mit GenSta Froschauer am 16.7. besprochen. Nach Zuleitung des Gutachtens wird die StA dazu Stellung

nehmen. Gespräch mit RA Warmuth führe ich nach Eingang des Berichts.“

Die Darstellung in diesen Aktenvermerken macht deutlich, daß sich das Justizministerium mit Überlegungen beschäftigt hat, die vielleicht Aufgabe eines Verteidigers sein könnten, die jedoch außerhalb des wirklichen Aufgabenbereichs eines Ministeriums liegen, dessen Aufgabe es ist, auch im strafrechtlichen Bereich der Rechtspflege nicht in den Arm zu fallen, sondern sie zu unterstützen. Besonders zu erwähnen ist dabei, daß das Justizministerium von der Staatsanwaltschaft Absichtsberichte verlangte, was nichts anderes bedeutete, als daß das Justizministerium Herr des Verfahrens werden wollte.

Am 23. Juli 84 trat allerdings etwas ein, was diese Bemühungen des Justizministeriums erschwerte.

Die Staatsanwaltschaft Landshut berichtete, daß sie Antrag auf Erweiterung des Haftbefehls wegen einer Steuerhinterziehung von DM 6.340.227,00 gestellt habe und es beabsichtigt sei, auch gegen die Beschuldigte Dr. Angelika Zwick Haftbefehl beim Amtsgericht München ... zu beantragen.

Natürlich konnte der Generalstaatsanwalt der beabsichtigten Sachbehandlung nicht entgegengetreten, was er auch mit einem entsprechenden Schreiben am 24.7.84 mitteilte. In einer Anmerkung zu diesem Schreiben, das einschließlich des nachfolgenden Vermerks dem Staatsminister und dem Staatssekretär zur Zustimmung vorgelegt und von beiden gebilligt wurde, hat Ministerialrat Meisenberg folgendes festgehalten:

„Die von hier aus beabsichtigte Sachbehandlung in der Angelegenheit Dr. Eduard Z. (Gespräch mit Herrn Rechtsanwalt Warmuth nach dessen Genesung) wird durch den neuen Sachverhalt nicht unmittelbar berührt. Die Erfolgsaussichten haben sich jedoch wesentlich verschlechtert (von den Unterzeichnern unterstrichen). Es ist fraglich, ob nunmehr überhaupt noch eine Chance besteht, daß sich Herr Dr. Z. nach Außervollzugsetzung des Haftbefehls gegen eine hohe Kaution bereit erklärt, sich hier einem medizinischen Gutachten zu stellen. Möglicherweise wird er dies davon abhängig machen, wie das Verfahren gegen seine Ehefrau weiter betrieben wird. Hierzu können ihm jedoch keinerlei Hoffnungen gemacht werden, da für eine Verhandlungsunfähigkeit seiner Ehefrau keine Anhaltspunkte bestehen. Es ist daher naheliegend, daß er mit seiner Frau in der Schweiz bleibt. Da eine Auslieferung aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt (Fiskaldelikte), dürfte somit das Verfahren vorerst nicht zu beenden sein.“

Daraus ergibt sich eindeutig, daß die Sorge des Justizministeriums der Beendigung des Verfahrens im Sinne einer Einstellung wegen Verhandlungsunfähigkeit galt. Der verräterische Satz, daß sich die Erfolgsaussichten verschlechtert haben, kann nur in

diesem Sinne gewertet werden, und nicht etwa in dem Sinne, daß sich die Aussichten, Dr. Zwick vor dem Richter zu bringen, verschlechtert haben. Aus diesem Grunde wurde der Inhalt dieses Vermerks auch nicht der örtlichen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht.

Auch der nachfolgende Vermerk, der von einem ansonsten sicher unüblichen Gespräch mit dem Verteidiger berichtet, unterstreicht dies. Am 31. Juli 1984 vermerkte Ministerialdirigent van Ginkel:

„Heute suchte mich nach fernmündlicher Terminvereinbarung Herr Rechtsanwalt Warmuth auf. Ich habe ihm eröffnet, daß die Steuerbehörden in Frankfurt für seinen Mandanten keine Entlastung sehen und die Staatsanwaltschaft Landshut den Haftbefehl um einen weiteren Betrag von DM 6.340.277 hinterzogener Steuer erweitert hat. Um jedoch klären zu können, ob Dr. Z. verhandlungsunfähig ist, müsse ein von der Staatsanwaltschaft beauftragter Sachverständiger Herrn Dr. Z. begutachten, da allein ein Privatgutachten nicht für ausreichend angesehen werden kann ... Herr Rechtsanwalt Warmuth wird wieder Verbindung aufnehmen.“

Die Angelegenheit war von Anfang an Berichtssache. Der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Landshut Dr. Gössl bzw. sein Nachfolger Brenneis hat jeweils vom sachbearbeitenden Staatsanwalt Templer (oder seiner Vertretung) verfaßte Berichte vorgelegt.

Am 8. März 1985 berichtete die Staatsanwaltschaft u.a:

„... Rechtsanwalt Dr. Streck fragte an, ob die Untersuchung seines Mandanten auf die Verhandlungs- und Haftfähigkeit hin, nicht auch durch einen kompetenten Arzt in der Schweiz erfolgen könne. Rechtsanwalt Warmuth erklärte in diesem Zusammenhang, daß der Beschuldigte zwischenzeitlich erneut durch Prof. Dr. med Jörg Jürgens in der Schweiz untersucht wurde. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung vom 7. Juni 1984 liegt in Ablichtung an ...“

Mit fast einjähriger Verspätung bekam nun auch die Staatsanwaltschaft Landshut das Ergebnis des Hausbesuches von Prof. Dr. Jürgens vom 10.5.84.

Am 30.5.1985 wurde dem Leiter der Strafrechtsabteilung Ministerialdirigent van Ginkel, dem Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz Ministerialdirektor Dr. Knittel, Staatssekretär Dr. Vorndran und Staatsminister Dr. Lang ein Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Landshut, Brenneis, vom 13.5.1985 zur Kenntnis gegeben. Ministerialrat Dr. Mayer, der Nachfolger von Ministerialrat Meisenberg als Referent in der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums, hielt dabei in seinem Vermerk vom 30.5.1985 fest: „Zu Ziffer 1 des Berichts teilte LOStA Dr. Stocker ergänzend mit, daß die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Dr.

Eduard Zwick einstellen wird, falls eine Untersuchung in der Schweiz Verhandlungsunfähigkeit ergeben sollte. Aufgrund der bisher erkennbaren Umstände scheint die Staatsanwaltschaft mit einem solchen Ergebnis zu rechnen.“

Dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Landshut, Brenneis vom 13.5.1985 ist eine solche Absicht nicht zu entnehmen. Mit dem Bericht gab die Staatsanwaltschaft Landshut der Generalstaatsanwaltschaft den Stand der Ermittlungen zur Kenntnis und teilte noch mit, daß bei der Staatsanwaltschaft Luzern angefragt wurde, ob einer Untersuchung des Beschuldigten durch einen Sachverständigen für Innere Medizin in der Schweiz entsprochen werden könne.

Trotzdem will der Leitende Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft, Dr. Stocker, gewußt haben, wie im Aktenvermerk festgehalten, daß die Staatsanwaltschaft Landshut damit rechnete, daß die medizinische Begutachtung die Verhandlungsunfähigkeit von Dr. Eduard Zwick feststellen werde. Diese Meinung, für die sich in den Akten keinerlei Beleg findet und die nur, wenn sie nicht völlig aus der Luft gegriffen sein sollte, aus weder in Berichten noch in Aktenvermerken festgehaltenen Äußerungen der Staatsanwaltschaft entnommen worden sein konnte, meldete der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Stocker der Strafrechtsabteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, in der zweifellos richtigen Erkenntnis, daß es dem Justizministerium allein darum ging.

Am 29.4.1986 schrieb der bayerische Ministerpräsident an Dr. Eduard Zwick und gab ihm den Tip, sich möglichst rasch auf seine Verhandlungsunfähigkeit untersuchen zu lassen. Wenn die Verhandlungsunfähigkeit festgestellt sei, so werde die Justiz, wie ihm, Strauß, mitgeteilt wurde, das Verfahren entweder vorläufig oder endgültig einstellen und den Haftbefehl aufheben müssen.

Der Brief vom 29.4.1986 ist mehr als ein freundschaftlicher Rat des bayerischen Ministerpräsidenten an seinen Freund Dr. Zwick, und auch mehr als eine Schützenhilfe seitens des Ministerpräsidenten für die Staatsanwaltschaft Landshut, die sich bisher ergebnislos bemühte, Dr. Zwick zu einer ärztlichen Untersuchung zu bringen. Nachdem in vorausgegangenen Briefen des Justizministers Lang an den Ministerpräsidenten vom 27.11.1985 und vom 10.6.1986 der Ministerpräsident darauf hingewiesen wurde, daß Dr. Zwick sich bis jetzt weigere, sich ärztlich untersuchen zu lassen, machte nunmehr der Ministerpräsident Dr. Zwick deutlich, wie er einem Strafverfahren entgegen könne.

Dr. Eduard Zwick wußte den Tip auch richtig zu schätzen. So schrieb er am 22.12.1986 in einem Brief an den bayerischen Ministerpräsidenten: „Dein Brief hat mir sehr geholfen, ich werde es nie

vergessen. Diesem Ratschlag, mich ärztl. untersuchen zu lassen, bin ich nachgekommen.“

Am 13.3.1987 ging bei der Staatsanwaltschaft Landshut das Gutachten des im Rechtshilfewege mit der medizinischen Begutachtung von Dr. Eduard Zwick beauftragten Schweizer Arztes vom 2.3.1987 ein. Der medizinische Sachverständige schloß eine Vernehmung des Beschuldigten im Verfahren auch nur für kurze Zeit aus.

Das Gutachten des Schweizer Mediziners wurde dem Landgerichtsarzt in Landshut zur Stellungnahme zugeleitet. Dieser stellte fest, daß er aufgrund des Fehlens mitgeteilter Laborwerte den Schweregrad der einzelnen Erkrankungen nicht beurteilen könne, und kam zu dem abschließenden Ergebnis, daß aus den vorliegenden Befunden sich eine generelle Aufhebung der Verhandlungsunfähigkeit von Dr. Eduard Zwick nicht herleiten ließe.

In dem Vermerk vom 14.04.1987 teilte Dr. Mittendorfer den Sachstand in dem Ermittlungsverfahren gegen die Dres. Zwick mit und weiter:

„Nach Auffassung des JM liegt es im eigenen Interesse von Dr. Zwick, dieses Angebot (Anm.d.Red.: Angebot des freien Geleits für eine ärztliche Untersuchung in der Bundesrepublik) baldmöglichst anzunehmen. Nur eine abschließende gutachterliche Äußerung durch einen Gutachter, den die Staatsanwaltschaft anerkennen kann, würde es dieser ermöglichen, das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Zwick wegen dauerhafter Verhandlungsunfähigkeit endgültig einzustellen. Bei einer nur vorläufigen Einstellung (z.B. aufgrund des letzten Schweizer Gutachtens) würde Dr. Zwick hingegen eine erneute Strafverfolgung riskieren, wenn sich ergibt, daß der Grund für die vorläufige Einstellung entfallen ist (und Dritte dies z.B. zu einer Anzeige benutzen).“

Auch aus diesen Feststellungen ergibt sich die Sorge, daß zu einem späteren Zeitpunkt, weil die Gründe für die vorläufige Einstellung entfallen sind und Dritte dies aufgreifen, das Verfahren weitergeführt werden müßte. Das wirkliche Anliegen der Strafverfolgungsbehörden hätte jedoch sein müssen, allenfalls einer vorläufigen Einstellung zuzustimmen, um dann das Verfahren – nicht durch Dritte veranlaßt, sondern durch die zur Strafverfolgung verpflichtete Staatsanwaltschaft – wieder aufgreifen zu können.

Verfahrensbeendende Maßnahmen wurden geradezu als Erfolg bewertet. So wurde die Mitteilung des Justizministers vom 13.10.1986 an den Ministerpräsidenten, der Haftbefehl gegen Dr. Angeliga Zwick sei aufgehoben worden, von dem Ministerpräsidenten mit dem Vermerk quittiert: „freundl. Mitteilung an Dr. Johannes Zwick“.

In dem obigen Vermerk des Dr. Mittendorfer für Franz Josef Strauß machte dieser darauf aufmerksam, daß die Ermittlungen gegen Dr. Eduard Zwick im wesentlichen abgeschlossen seien und daß es sich

dabei um eine schwere Straftat handelte. Wörtlich: „Gegen Dr. Zwick müßte deshalb Anklage erhoben werden, wenn er sich der Strafverfolgung nicht durch Flucht in die Schweiz (Lugano) entzogen hätte. Bei der Höhe der hinterzogenen Steuerbeträge hatte Dr. Zwick mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe zu rechnen (Strafrahmen ... bei einem wohl anzunehmenden besonders schweren Fall (§ 370 Abs. 2 AO, d.h. hier Steuerhinterziehung aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß) bis 10 Jahre Freiheitsstrafe).

Dies hinderte Franz Josef Strauß nicht, auf dieses Schreiben hin, im Sinne des Aktenvermerks ein Ferngespräch mit Dr. Zwick jun. zu führen und festzuhalten, daß dieser ihm erzählt habe, daß sein Vater einen Herzschock gehabt, auf der Intensivstation gelegen habe jetzt noch eine geraume Zeit stationär behandelt werde und daß er seinen Vater in diesem Sinne (ärztliche Untersuchung) beeinflussen wolle.

Am 4.5.1987 ergänzte der Schweizer Sachverständige sein Gutachten vom 2.3.1987. Aufgrund dieser Ergänzungen teilte der Landgerichtsarzt am 24.6.1987 der Staatsanwaltschaft Landshut mit, daß nach den vorliegenden Befunden die Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten anzunehmen sei.

Am 2.9.1987 wurde das Verfahren gegen Dr. Eduard Zwick gemäß §§ 170 II, 206 a StPO analog wegen der auf Dauer bestehenden Verhandlungsunfähigkeit von der Staatsanwaltschaft Landshut eingestellt.

Am 22.10.1987 vermerkte Dr. Mittendorfer, daß bezüglich der Darstellung vom 14.4.1987 folgender neuer Sachstand eingetreten sei, daß nämlich MDi-rig. Held telefonisch darauf aufmerksam gemacht habe, daß möglicherweise in Frankfurt noch wegen des Verkaufs des Flugzeugs ermittelt wird und daß dort ein Haftbefehl gegen Dr. Eduard Zwick bestehen oder drohen könnte. Wörtlich: „Darauf sollte Dr. Zwick jun. mündlich hingewiesen werden. Seine Anwälte könnten dann, wenn ihnen ein Verfahren nicht bekannt ist, entsprechende Erkundigungen einholen. Gegebenenfalls sollten sie unter Vorlage der nunmehrigen Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Landshut auch in Frankfurt eine Einstellung wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit von Dr. Eduard Zwick erwirken. Meint Dr. Zwick jun. er könnte ... noch eine Einstellung wegen fehlenden Tatverdachts ... erreichen, so sollte die Durchsetzung dieses Anliegens ... ihm und seinen Anwälten überlassen werden. (Unterstreichung durch die Verfasser).

Ministerpräsident Strauß schrieb auf den Vermerk: „Dr. Z. jun. zu Gespräch einladen.“

- 5.4 Die Bayerische Staatskanzlei hat damit Rechtsberatung betrieben und zwar indem sie Partei zugunsten des Beschuldigten ergriff.

Die Akten der Bayerischen Staatskanzlei und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz ergeben eindeutig diese Einflußnahme von Ministerpräsident Strauß über das Bayerische Staatsministerium der Justiz und die Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München an die Staatsanwaltschaft Landshut nach unten. Davon war insbesondere die Staatsanwaltschaft Landshut betroffen, der ein ärztliches Zeugnis vorenthalten blieb, und die durch Vorabberichte und ständige Einmischungen nicht mehr wirklich Herr des Verfahrens war.

Dies hat auch Staatsanwalt Jakob Nagl vor dem Untersuchungsausschuß am 03.05.1994, durch die Aussage bestätigt, daß er über wesentliche Schritte, die er machte, berichten sollte.

Dies wird weiter durch den ständigen Schriftwechsel und die Besprechungen auf Referentenebene zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und der Bayerischen Staatskanzlei, so am 28.10.1986, 19.12.1986, 1.4.1987, 9.7.1987 und 5.10.1987, ebenso unterstrichen wie durch persönliche Unterrichtung des bayerischen Ministerpräsidenten in insgesamt sechs Briefen über den jeweiligen Stand der Ermittlungsverfahren und die fortwährenden Kontakte mit der Verteidigung, die entgegen sonstigen Gepflogenheiten jeweils auf höchster Beamtenebene stattfanden, wobei man im Justizministerium zusammen mit der Verteidigung bspw. klärte, auf welchem Wege die Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten am günstigsten festgestellt werden könnte.

6. Warnungen an Zwick

- 6.1 Bei der Durchsuchungsaktion am 28.10./29.10.1986 in Bad Füssing wurden die Räume des kompletten Johannesbades (Kurmittelhaus, Klinikum, Geschäftsräume der Johannesbad-AG) sowie zwei Privatwohnungen von der Staatsanwaltschaft Landshut durchsucht. Viele Beamte der Steuerfahndungsstelle waren als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Einsatz. Unmengen von Schriftstücken wurden fotokopiert. Die Aktion dauerte am ersten Durchsuchungstag von 6.00 Uhr morgens bis fast 1.00 Uhr nachts.

Bei der Durchsuchung am 28.10.1986 wurden mehrere Schriftstücke gefunden, die nicht im Besitz des Steuerpflichtigen hätten sein dürfen. Dies wird durch die Aussagen von elf vor dem Untersuchungsausschuß vernommenen Fahndern der Steuerfahndungsstelle Landshut belegt, die bei der Durchsuchungsaktion der Staatsanwaltschaft Landshut am 28.10./29.10.1986 in Bad Füssing beteiligt waren.

- 6.2 Im einzelnen führten die Zeugen aus:

Der Zeuge Wünschmann sagte aus, er habe am 28.10.1986 das Büro von Dr. Johannes Zwick durchsucht. Der Zeuge:

„Bei der Durchsicht der Unterlagen, die wir im Büro des Dr. Johannes Zwick vorgefunden haben, ist mir eine Fotokopie einer Mitteilung aufgefallen – meiner Erinnerung nach war es ein Telex – des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, in der darauf hingewiesen wurde, daß bei Dr. Zwick in den nächsten Tagen oder in absehbarer Zeit eine Aktion stattfinden würde.“ An den Empfänger der Kopie des Telex konnte sich der Zeuge zwar nicht mehr und an den Inhalt nur noch grob erinnern, jedoch „an das, was man daraus schließen kann, an das kann ich mich mit Sicherheit erinnern“. „... auf jeden Fall war es ein Schriftstück, aus dem man entnehmen konnte, daß demnächst bei dem Herrn Dr. Zwick eine Aktion stattfinden wird.“

Auf die Frage des Ausschußvorsitzenden, ob er sicher sei, daß der Absender das Justizministerium gewesen sei, antwortete der Zeuge ebenso klar: „Ich bin mir da sicher, ja.“ Es habe sich um ein relativ kurzes, nur zwei oder drei Sätze umfassendes Telex gehandelt. (Protokoll UA vom 8.6.1996, S. 2 und 3, 11, 12).

Der Zeuge Krempl führte bei seiner Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuß am 8.6.1994 aus, daß bei der Durchsicherung am 28.10.1986 Schriftstücke gefunden wurden, die im Besitz des Steuerpflichtigen eindeutig nichts zu suchen hätten. Er habe die Schriftstücke selbst in der Hand gehabt und sofort einen „Grünen Bogen“ wie auch einen Behördenvermerk erkannt. Ein drittes Schriftstück habe er als am gravierendsten empfunden.

Es sei die Kopie eines Telex gewesen. Zum Inhalt des Telex sagte der Zeuge aus, daß der Steuerpflichtige es als Warnung oder als Hinweis habe verstehen können. Es sei darin von bestehenden Fahndungsmaßnahmen oder staatsanwaltlichen Maßnahmen die Rede gewesen, aber auch von anderen Dingen. Auf die insistierende Frage des Ausschußvorsitzenden, ob das Wort „Durchsicherung“ vorgekommen sei, antwortete der Zeuge: „Nein. Ich möchte es inhaltlich aus meiner Erinnerung auf folgendes zurückführen. Der Steuerpflichtige konnte das als Warnung, als Hinweis – in die Richtung – verstehen. Es war die Kopie eines Telex.“ Das Telex sei an ein Ministerium gegangen. An den Absender konnte sich der Zeuge nicht mehr erinnern. Der Absender könnte ebenfalls ein Ministerium, aber auch das Landeskriminalamt gewesen sein, so seine Aussage. Es sei ein langes, umfangreiches Telex gewesen, ganzseitig beschrieben (Protokoll UA vom 8.6.1994, S. 40 ff., 45, 47).

Die weiteren, vor dem Untersuchungsausschuß einvernommenen Zeugen haben ebenfalls ausgesagt, daß bei der Hausdurchsicherung etwas gefunden wurde.

Der Zeuge Neumayer sagte bei seiner Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuß am 11.5.1994 aus, bei der Durchsicherung sei ein Schreiben mit dem In-

halt aufgetaucht, daß in nächster Zeit mit einer Aktion der Justiz zu rechnen sei. An den Absender und an den Adressaten konnte sich der Zeuge nicht mehr erinnern. Das Schreiben sei, soweit sich der Zeuge noch erinnern konnte, in der Wohnung des Geschäftsführers Lorenz Hirsch aufgefunden worden (Protokoll UA vom 11.5.1994, S. 54, 55, 138 bis 140, 58 und 59, 142).

Der Zeuge Appoltshäuser hat bei seiner Vernehmung am 8.6.1996 erklärt, er habe von einem Kollegen die Fotokopie eines „Grünen Bogens“ gezeigt bekommen sowie die Kopie eines Aktenvermerks aus den Akten der Betriebsprüfungsstelle Passau. Von einem Telex habe er am Durchsicherungstag und an den folgenden Tagen nur gehört (Protokoll UA vom 8.6.1994, S. 16 und 17).

Der Zeuge Beranek hat vor dem Untersuchungsausschuß geäußert: „Ich habe das bei der Durchsicherung selbst nicht gesehen, dieses Schriftstück. Es ist aber entweder am selben Tag oder auch am nächsten Tag darüber gesprochen worden.“ (Protokoll UA vom 8.6.1994, S. 29).

Der Zeuge Meier hat selber nichts gesehen, es sei jedoch einmal die Rede davon gewesen (Protokoll UA vom 8.6.1994, S. 50 und 51).

Der Zeuge Wiesenberger hat erklärt, von einer Warnung selber nichts gesehen, aber später davon von Kollegen gehört zu haben (Protokoll UA vom 8.6.1994, S. 54).

Der Zeuge Wimmer hat ausgesagt: „Nein, mir ist das nicht untergekommen. Mir ist das lediglich später einmal gesagt worden.“ (Protokoll UA vom 8.6.1994, S. 57)

Der Zeuge Schwarz hat sich eingelassen: „So einen warnenden Hinweis habe ich nicht gesehen. Da ist dann nur darüber geredet worden. So ein Schriftstück habe ich nicht gesehen.“ (Protokoll UA vom 8.6.1994, S. 61)

Der Zeuge Menauer hat erklärt: „Da ist darüber gesprochen worden, daß Schriftstücke aufgetaucht sein sollen, die eine Warnung enthalten. Aber ich habe selbst keines gesehen.“ (Protokoll UA vom 8.6.1994, S. 64)

Der Zeuge Bachmeier äußerte auf die Frage des Ausschußvorsitzenden, ob bei der Aktion im Oktober 1981 ein warnendes Schreiben oder etwas ähnliches gefunden worden sei und ob er es eventuell selber gesehen habe, daß er das bezeichnete Schriftstück nicht gesehen habe (Protokoll UA vom 8.6.1994, S. 65 und 66).

6.3 Somit ergibt sich folgende Situation: Mindestens drei Zeugen haben Kopien von behördeninternen Schriftstücken gesehen. Mindestens zwei Zeugen haben die Kopie eines warnendes Schreibens, eines

kurzen und eines langen, selbst gesehen, an unterschiedlichen Orten. Die restlichen Zeugen wissen vom Hörensagen, daß bei der Durchsuchung ein Warnschreiben gefunden worden ist. Der Fund in Bad Füssing hatte im Kollegenkreis unmittelbar danach die Runde gemacht und war Gesprächsstoff bei den Fahndern der Steuerfahndungsstelle Landshut.

Die CSU-Ausschußmehrheit folgert aus den Berichten der vernommenen Fahnder, daß der Ausschuß sich nicht entschließen könne, diesen Behauptungen Gewicht beizumessen. „Insbesondere kann er in den vorgetragenen Schilderungen keine Warnung des Dr. J. Zwick erkennen.“ (Schlußbericht zu III. 2. c. dd.). „Ein solches Geschehen hält der Ausschuß für derart unwahrscheinlich, daß er keinen Grund für weitere Ausführungen sieht.“ (ebenda) „Entscheidend für seine Bewertung scheint dem Ausschuß: Ein wesentlicher Teil der Unterlagen, nach denen die Staatsanwaltschaft suchte, wurde auch gefunden.“ (ebenda)

Tatsache ist, daß die Durchsuchungsaktion im Johannesbad in Bad Füssing nahezu acht Jahre zurückliegt. Unterschiede im Erinnerungsvermögen der an der Durchsuchung beteiligten Fahnder sind daher verständlich. Alle elf Zeugen haben jedoch übereinstimmend ausgesagt, daß etwas gefunden wurde, entweder wußten die Zeugen dies unmittelbar, weil sie die Schriftstücke selbst mit eigenen Augen hatten, oder aber sie hatten Kenntnis über die Schriftstücke vom Hörensagen.

Gefunden wurden am 28.10.1986 in Bad Füssing folgende Schriftstücke:

- die Kopie eines „Grünen Bogens“ (im „Grünen Bogen“ hält der Betriebsprüfer üblicherweise Beobachtungen als Tatzeuge bei der Betriebsprüfung, aber auch Vermerke und Äußerungen über die nach seiner Auffassung festgestellten Straftaten fest, Anmerk. d. Verfass.),
- die Kopie eines internen Vermerks aus den Akten der Finanzverwaltung,
- Kopien von Schreiben, die auf eine Aktion hinweisen bzw. eine Warnung vor einer drohenden Aktion.

Unterschiedlich berichteten die Zeugen über die Fundorte der Schreiben, über die Länge der Texte, den Absender und über den genauen Inhalt.

Als gesichert kann somit festgestellt werden: Die Dres. Zwick befanden sich im Besitz von behördeninternen Schriftstücken, die ihnen nur zugespielt sein konnten. Vom sogenannten Grünen Bogen erfährt der Steuerpflichtige normalerweise nichts. Der Grüne Bogen verbleibt in den Akten der Betriebsprüfungsstelle. Fest steht auch, daß ein beteiligter Beamter ein aufgefundenes Schreiben so aufgefaßt hat, daß es einen Hinweis auf die gerade stattfindende Aktion beinhaltet. Fest steht auch, daß ein ande-

rer Beamter an einer anderen Durchsuchungsstelle die Fotokopie eines längeren Schreibens gefunden hat. Festgestellt werden kann auch, daß die Aussage des ehemals ermittelnden Staatsanwalts, Jakob Nagl, vor dem Untersuchungsausschuß am 3.5.1994, er könne sich eine Warnung vor der Durchsuchung schlecht vorstellen, „weil ich ja ein belastendes Schriftstück gefunden habe, den Komplex Weiskopf betreffend“ (Protokoll UA vom 3.5.1994, S. 38) für ein schlechtes Erinnerungsvermögen des Zeugen spricht. In seinem Bericht vom 18.11.1986 (also direkt im Anschluß an die Durchsuchung, wo sein Erinnerungsvermögen sicherlich noch besser war), den Staatsanwalt Nagl für den Leitenden Oberstaatsanwalt in Landshut, Brenneis, verfaßt hatte und der dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München zugeleitet wurde, war er noch zu dem Ergebnis gekommen: „Bei der Durchsuchung gelang es nicht, vergleichbare Belege aus den Jahren 1974–1977 aufzufinden, um das Alter der in den Unterlagen vorhandenen Originalschreiben von Dr. Eduard Zwick, in denen auf den Beteiligungsvertrag vom 15.01.1974 Bezug genommen wird, bestimmen zu können.“ Und am 31.3.1987 schrieb Staatsanwalt Nagl für den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts Brenneis für die Generalstaatsanwaltschaft: „Die über entsprechende Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse erhaltenen Belege erwiesen sich jedoch für ein Schriftgutachten als untauglich.“

Anstatt also exakt herauszuarbeiten, was nach fast acht Jahren – und dadurch verständlicherweise unterschiedlichen Erinnerungsvermögens von Zeugen – durch die Aussagen der elf Fahnder noch zu beweisen ist, drückt die CSU-Ausschußmehrheit in ihrem Schlußbericht das Ergebnis weg: „Der Ausschuß“ (ist gleich die CSU-Mehrheit) „kann sich nicht entschließen, diesen Behauptungen Gewicht beizumessen“.

Auf den Gedanken, daß dem Steuerpflichtigen Dr. Zwick beispielsweise verschiedene Fernschreiben eventuell zu unterschiedlichen Zeiten zugespielt worden sein könnten und daß sich hieraus die unterschiedliche Länge der Schriftstücke ergeben könnte, kommt die CSU-Ausschußmehrheit nicht.

Letztendlich kann jedoch dahingestellt bleiben, was genau mit welchem Inhalt und mit welcher Länge bei der Durchsuchung am 28.10.1986 in Bad Füssing aufgefunden wurde: Aufgefunden wurden auf jeden Fall Kopien behördeninterner Schriftstücke, die nicht im Besitz des Steuerpflichtigen hätten sein dürfen, und eine Warnung vor einer Aktion

7. Verhalten von Dr. Stoiber

Der Mehrheitsbericht bemüht sich, die Beteiligung des damaligen Leiters der Staatskanzlei und heutigen Ministerpräsidenten herunterzuspielen nach dem Motto, Dr. Stoiber habe nur zwei Vermerke mit fünf

Seiten von insgesamt 170 Seiten einschlägiger Akten der Staatskanzlei zur Kenntnis genommen.

Dr. Zwick sen. war Dr. Stoiber bekannt. Er hat auch Zwick jun. persönlich kennengelernt. Er wußte, wie er selbst zugab, wenn auch aus dritten und vierten Quellen, seit den 80er Jahren von der Affäre Zwick.

Dr. Stoiber hat auch den Entwurf der Vorschlagsliste für Verdienstorden der Bundesrepublik im Juli 1983 abgezeichnet, die auch den Namen Dr. Zwick sen. enthält. Die Aushändigung konnte seinerzeit trotz Veröffentlichung im Staatsanzeiger nicht mehr erfolgen, weil sich Dr. Zwick wegen des gegen ihn ergangenen Haftbefehls im Ausland befand. Am 1.8.1983 und am 26.10.1983 zeichnete Dr. Stoiber Entwürfe von Schreiben des Ministerpräsidenten Strauß an den 1. Vorsitzenden der Interessengemeinschaft medizinischer Thermal-Badebetriebe namens Gerner ab, bei denen es um Wasserstreitigkeiten ging, an denen die Zwickschen Betriebe beteiligt waren.

Wegen dieser Vorgänge kann davon ausgegangen werden, daß Stoiber mit der Person Dr. Zwick sen. und der Problematik des Falles Dr. Zwick bestens vertraut war.

Wesentlich ist, daß Dr. Stoiber nicht nur den Brief des Justizministers Lang vom 10.6.1986 am 20.6.1986 abzeichnete, mit dem dieser schilderte, daß sich Dr. Zwick der ärztlichen Untersuchung entzieht, sondern daß er auch den Vermerk des Ministerialrats Dr. Mittendorfer aus dem Justizministerium vom 22.10.1987 am 1.11.1987 abgezeichnet hat. In diesem Aktenvermerk wird festgehalten, daß Dr. Zwick jun. mündlich darauf hingewiesen werden sollte, daß möglicherweise gegen seinen Vater ein

Haftbefehl in Frankfurt bestehen oder drohen könne und zwar wegen des Verkaufs eines Flugzeugs (was dann auch zum Vermerk von Strauß „Dr. Z. jun. zu Gespräch einladen“ führte).

Dies ist zweifelsohne ein ungewöhnlicher Vorgang: Das Staatsministerium der Justiz und die Staatskanzlei kümmerten sich um einen außerhalb Bayerns vermuteten Vorgang, um Zwick sen. vor einer Verhaftung zu schützen und um möglicherweise eine amtsärztliche Untersuchung der Verhandlungsfähigkeit in Hessen mit einem vielleicht gegenteiligen Ergebnis, falls es zu einer Verhaftung gekommen wäre, zu vermeiden.

Wenn man sich darauf beruft, daß Dr. Stoiber die Beiakten fehlten, so ist dies unbehelflich. Denn der wesentliche Sachverhalt, auf den es ankam, ergab sich bereits aus den Aktenvermerken. Die Schutzbehauptung Stoibers, er war nicht zuständig, ist abwegig. Wer mitzeichnet, erklärt sich selbst für zuständig und übernimmt damit Verantwortung; denn genau darin, in der Übernahme der Verantwortung, liegt der Sinn der Mitzeichnung, was Dr. Stoiber auch aus seiner früheren Tätigkeit als Beamter im Umweltministerium sicher bekannt war.

Es besteht sonach ein erheblicher Verdacht, daß Dr. Stoiber ebenso wie Dr. Strauß die fraglichen Vorgänge decken wollte.

München, den 11. 07. 1994

Carmen König, Joachim Wahnschaffe

Emma Kellner

Dr. Gerhard Zech